Der Kluge Capitalist

Oder

Politisch und Rechtlicher

Unterricht,

wie Gelder am sichersten zu benutzen und anzulegen?

Nürnberg,
gedruckt und zu finden bey Georg Friedrich Six
1766.

Vorbericht

In vielen Jahren ist auf keiner Academie eine Probeschrift zum Vorschein gekommen, welche nicht nur ihres brauchbaren Inhalts, sondern auch der reitzenden und gelehrten Abhandlung wegen, sich einen so algemeinen Beyfall erworben hätte, als diejenige, woraus wir den klugen Capitalisten, oder den Po-

litischen und Rechtlichen Unterricht, wie Gelder am sichersten zu benutzen und auszulehnen: dem Leser darstellen. Sie wurde im Jahr 1761. von dem Verfasser, dem dermaligen Hochfürstlichen Sachsen-Hildburghausischen Geheimen-Secretar, Herrn D. Kobe, nachdem derselbe durch öffentliche Vertheidigung juristischer Sätze den Doctorhut rühmlichst erhalten hatte, der Juristenfacultät auf der weltberühmten hohen Schule zu Göttingen zu einer ausführlichen Probe seines gekrönten Fleißes, und vorzüglicher Geschicklichkeit, übergeben. Der Titel davon ist folgender: IOANNIS FRIDERICI KOBII, Saxo-Coburgici, Iurium Doctoris, Commentatio Iuris praesertim Germanici, tam consonantis quam dissonantis, de *Pecunia mutuaticia*

ticia tuto collocanda, an wen, wie, und wo die Capitalien am sichersten auszulehnen: Alle Gelehrte gaben davon in den bekannten gelehrten Zeitungen, namentlich aber die Herren Göttinger in ihren beliebten Anzeigen von Gelehrten Sachen vom Jahr 1762. St. 56. um die Wette Nachricht, und waren dabey in ihren Lobeserhebungen alle übereinstimmend. Hierdurch wurde bey manchem eine Begierde erwecket, das Buch in einer bekanntern Sprache, als die Lateinische ist, zu lesen. Dieser Wunsch wurde selbst in einer öconomischen Monatschrift an den Tag geleget. Er kam auch mich insbesondere an, wozu die Aufmunterung verschiedener gelehrten und vor das Capitalienwesen äußerst besorgten Männer, nicht wenig beytrug. Dem Herrn Verfasser war er nicht unangenehm;

er beehrte mich sowohl schriftlich, als mündlich mit seinem Beyfall. Ich würde daher ohne Verzug eine Uebersetzung veranstaltet haben, wenn nicht andere, und zum Theil dringendere Beschäftigungen, dieses Vorhaben damals hintertrieben hätten. Kaum aber war ich von jenen Geschäften frey worden, so erinnerte ich mich meines Versprechens, und im heurigen Sommer fieng ich wirklich an, dasselbe zu vollziehen.

Ich gestehe es, beym Anfange dieser Arbeit war ich ganz unschlüssig, wie ich selbige behandeln solte. Die Schrift ist sehr gelehrt abgefasset; und die Dolmetschung wurde natürlicher Weise nur vor diejenige unternommen, die entweder gar kein Latein, oder wenigstens nicht soviel davon verstehen, als ein nütz-

nützliches Lesen erfordert. Dieselbe hat überdas manches, das einem Gelehrten allein schätzbar, einem Ungelehrten aber ganz gleichgültig ist. Deswegen gerieth ich auf den Einfall, den berühmten Herrn Professor von Windheim zu Erlangen nachzuahmen, und, so wie derselbe den Sarasa, von der Kunst sters fröhlich zu seyn, der Welt lieferte, auch meinen Vorsatz auszuführen, nemlich mehr einen kernhaften und angenehmen Auszug, als eine wörtliche Uebersetzung, zu verfertigen. Dieser Gedanke gefiel mir, ich fand aber bey reiferer Ueberlegung, daß ich eine alzukurze Abhandlung zu Stand bringen würde, die zwar einigen Lesern angenehm seyn, bey den meisten aber bloß ein desto grösseres Verlangen nach der Urschrift, oder nach einer vollständigern Uebersetzung, erwecken möchte.

Zudem werden dergleichen kleine Tractätgen bald weggeleget, wenn sie auch noch so gut sind, und nützen also nicht viel. Diese Betrachtung bewog mich, mein Vorhaben fahren zu lassen. Ich wehlte daher einen Mittelweg; ich übersetzte die Schrift, ich überließ mich aber zuweilen meinen eigenen Gedanken, theils dem teutschen Leser angenehm, theils auch ihm nützlich zu werden. Ich warf teutsche Blumen auf die Römische und einheimische Wahrheiten, und sorgte, den Leser, wenn er nachdenken muste, durch eine solche Einmischung wieder aufzuheitern. Daher kam es, daß ich zuweilen andere Stellen, als der Herr Verfasser, anführte. Manchmal machte ich einen kleinen Zusatz; manchmal überhüpfte ich ein Stückchen aus der Urschrift. Aber ich schmeichele mir dennoch, die nützlich-

sten Lehren getreulich beybehalten zu haben, auch alsdann wenn ich eine kleine Aenderung zu machen wagte. Dadurch, es ist wahr, bleibet dem Werkchen ein gewisses ernsthaftes und gelehrtes Ansehen, aber dieses muste es auch behalten, da es viele strenge Wahrheiten abhandelt, die aber alle vor jedem ungelehrten Leser brauchbar sind. Wenigstens wird man mir mit Grunde nicht vorwerfen können, daß ich ein Buch ohne Noth erweitert, oder in engere Gränzen eingeschränket habe. Und gesetzt ich hätte ein und das andere, zumalen die Anziehung vieler Schriftsteller, vermeiden können, so wird es mir zur Entschuldigung dienen, wenn ich aufrichtig bekenne, daß mir doch bey dem allen die Hofnung übrig blieb, auch von einigen Gelehrten gelesen zu werden; und vor diese sind der-

gleichen Allegaten. Von meinem Anhange will ich nicht viel sagen. Er war gewisser massen nothwendig, weil es mir einfiel, dem Buche den blendenden Titel, der kluge Capitalist ꝛc. vorzusetzen. Der Herr Verfasser und das Publicum werden mir diese kleine List Leser anzulocken, verzeihen; ich glaube, daß auch diese, wenn sie die Mühe gehabt haben, das Werkchen durchzugehen, mit mir zufrieden seyn werden. Ich gebe das, was ich hinzusetzte, gewiß vor keine große Erfindungen an, es kan aber in Wahrheit ganz brauchbar selbst vor demjenigen seyn, der es gleichfals nicht dafür erkennet, und alles ungleich besser weiß, als ich.

Niemand ärgere sich an den Formeln. Sie sind bey weitem nicht so geschrieben,

wie es seyn könnte, wenn man sie nur wie gewöhnliche Tractaten, ohne die kriechende Wortfügung der Practicanten, hätte aufsetzen wollen. Genug das lahme, das gar geradbrechte pedantische Wesen, ist darinnen ausgemerzet, und mit erträglichem Teutsch ersetzet worden. Solten die Herren Liebhaber einer elenden Schreibart, ihre Leckerbissen, das sintemalen, alldemalen, alldieweilen ꝛc. nicht darinnen finden, und darüber böse werden, so dient zur Nachricht, daß vor sie nicht geschrieben worden.

Jedoch diese Einwürfe verdienen keine Aufmerksamkeit. Das wundert mich aber, wie in verschiedenen öffentlichen Blättern behauptet werden mögen, daß der gelehrte Herr Verfasser selbst wider die Hochansehnliche

Reichs-Ritterschaft geschrieben habe. Es mag seyn, daß ihn eine unangenehme Erfahrung gelehret, wie die Grundsätze, welche man auf jener Seite in Schuldsachen aufstellet, den Creditoren nicht allemal vortheilhaft seyen; es mag seyn, daß so wohl die billige Vorliebe vor seine Landsmannschaft, als auch ein gewisses Gefühl in seine Ausdrückungen einigermassen gewirket haben. Allein haben nicht die Herren von Cramer und von Ludolf, Zeugen, wider die man wahrhaftig nichts einwenden kan, schon vor ihm gleiches gedacht, und drucken lassen? Ich frage einen ehrlichen und scharfsichtigen Diener von der Reichsritterschaft, ob das Wohl dieses Hocherhabenen Corporis erheische, daß seinen Mitgliedern gleichsam Thür und Thor geöfnet werde, sich in Schulden zu versenken, und ob es nicht vielmehr

mehr dem Stand, Staat und Wesen, des freyen Adels, und folglich einer gesunden Politik gemäß sey, die Capitalisten mit einer weisen Vorsicht zu berathen? Gewiß ist ja, und selbsten die Ritterordnungen, und beständige schwere Processe, legen es genugsam zu Tage, daß sie dieses eben so wohl verabscheue. Könnte sie demnach ungehalten werden, wenn in einer öffentlichen Schrift ihre eigene Grundsätze ausgeführet worden?

Wider dergleichen ungünstige Urtheile aber ist der Herr Verfasser durch Zeugnisse solcher Männer gedecket, deren bloßer Name statt einer gründlichen Schutzwehr und Anempfehlung dienen kan. Ich hoffe, man werde mir eben die Gerechtigkeit widerfahren lassen, wenn ich die Lehren desselben billige. Die

Wahrheit verdienet noch mehr Respect, als alles menschliche Ansehen. Allenthalben, selbst in den Reichsgesetzen, wird die Tapferkeit, als ein wesentliches Stück eines würdigen Rechtsgelehrten, angesehen und eingebunden.

Mit eben dem Grunde wäre es vor jedem schwachen oder übelgesinnten Mann eine sehr leichte Sache, alle ehrliche Rechtsverständige anzutasten, wenn sie nach Pflicht und Gewissen Recht sprechen. Ludewig, dem man noch nie vorgeworfen hat, daß er die Gerechtsame der hohen Reichsstände geschmälert, oder angegriffen, berühmet sich öffentlich, er hätte mit seiner Lehre, wienach der Lehensfolger nicht schuldig sey, des Vatters, oder des Agnaten, Schulden zu zahlen, * unter

* in der Vorrede zu den Opusc. miscell. S. 19.

unter andern den Nutzen gestiftet, daß fürohin die Gläubiger ihr Geld den Großen zu ihrem Staat und Wohlleben so leicht nicht borgen würden, es wäre denn die Verwendung zu des Landes Besten vorhanden, und dieses zugleich mit in der Schuld unterschrieben. Fürwahr nach den vortreflichen Einsichten jener gelehrten Leute wäre Ludewig ein Mann, der selbst wider Fürsten und Stände geschrieben hat. Denn solche Herren sehen gemeiniglich nicht weiter, als ihre Protocollen und altägliche Exempel; vor ihren Augen lieget ein beständiger Nebel, kommt eine Sache ein wenig paradox oder neu heraus, so stehet das Uhrwerk ihrer Verstandsmaschine stockstille, oder sie sehen so weit, als jene in der unterirrdischen Reise des großen Nicolaus Klimms.

Ehr,

Ehrliche und vernünftige Männer sind damit natürlicher Weise nicht gemeinet. Diese werden gewiß die redlichen, patriotischen, christlichen und rechtlichen Grundsätze, welche in der ganzen Schrift durchaus herrschen, loben, und dabey manchmal ausrufen:

Wer frey darf denken, denket wohl!

Haller.

Geschrieben Nürnberg, den 27. Novemb. 1765.

C. Fr.

I. Capitel.

Von den verschiedenen Arten das Geld wohl anzulegen überhaupt.

§. I.

Diese Materie gehöret vornemlich zur vorsorglichen Rechtsgelehrsamkeit. (Iurisprudentia cauente.)

Wiewohl die Lehre, welchergestalten Güter rechtmäßig zu erwerben, und vorsichtig zu erhalten sind, hauptsächlich zur Wirthschaftskunst gehöret, so zeigt doch jener ansehnliche Theil der Rechtsgelehrsamkeit, welcher die Regeln der Vorsicht bey rechtlichen Handlungen erörtert, daß die Rechtsgelehrten hierauf auch ihr Augen-

merk zu richten haben. Cicero * sagt daher, ein Rechtsgelehrter sey derjenige, welcher der Rechte und Gewohnheiten der Privatpersonen also kündig ist, daß er Bedenken stellen, Processe führen und Vorsichtsregeln (Cautelen) an die Hand geben kan. Den Nutzen davon zeigt er in einer andern Stelle. ** Ueberhaupt wird bey diesem Aste der Rechtswissenschaft eine gründliche Erkänntniß erfordert, welche künftige Fälle möglichst vorher zu sehen, und besorglichen Strittigkeiten vorzubeugen vermag.

§. 2.

Der Besitz des Vermögens machet viele Mühe und Beschwerde.

Aber ohne Unterschied hat es mit dem Vermögen, welches Gott verleihet, die Beschaffenheit, daß es eine hinfällige, vergängliche und betrügliche Sache darum ist. Desselben Besitz stehet unter dem ungewissen Schicksal, und ist mit unzähligen Sorgen und Bekümmernissen vergesellschaftet. Die Quelle dieser Beschwerlichkeiten entdecket uns die göttliche Weisheit in dem erschröcklichen Urtheil, welches sie über unsere erste Eltern ausgesprochen hat 1. B. Mos. III. 17. u. f. Verflucht sey der Acker um deinetwillen; mit Kummer sollt du dich darauf nähren dein Lebenlang.

* I. B. de Oratore
** II. B. de Offic. c. 19.

lang. Dorn und Disteln soll er dir tragen, und solst das Kraut auf dem Felde essen. Im Schweiß deines Angesichtes solt du dein Brod essen, biß daß du wieder zur Erden werdest, davon du genommen bist. Wir wissen aus Marci IV. 18. u. 19. daß unter den Dornen und Disteln die Sorgen abgebildet werden, welche die Menschen in Ansehung ihres Vermögens quälen: Seneca, jener beinahe Christliche Weltweise, drückt sich auch also aus. * Wir wollen die Güter betrachten, diesen reichen Stof des menschlichen Elendes. Denn wofern wir alles andere, so uns beschweret, Todesfälle, Krankheiten, Furcht, Begierden, Schmerzen und Mühseligkeiten, mit dem vergleichen, was uns unser arges Geld zuziehet, so findet sich auf dieser Seite noch ein starkes Uebergewicht. Man bedenke also, daß es minder schmerze, etwas nicht zu haben, als dasselbe zu verliehren. Man irret sich, wenn man glaubet, daß den Reichen ein Verlust erträglicher sey. Große und kleine Körper fühlen eine Wunde in gleicher Stärke. Bion sagt schön, Kahlköpfen so wohl, als solchen, die es nicht sind, werden die Hare mit gleichem Schmerz ausgerissen. rc. Vor allen müssen wir der weisesten Erinnerung eingedenk seyn; ** Fället euch Reichthum zu, so hänget das Herz nicht daran.

* de tranquill. an. C. VIII.
** Ps. LXII. 11.

§. 3.

Doch muß man dafür große Sorge tragen.

Wie wir aber vielmehr Haußhalter als Eigenherren sind, so müssen wir das von Gott uns anvertraute Gut nicht nach unserm Gutdünken vernachläßigen, verschleudern oder hinwegschmeißen, und anderer Raubbegierde bloß stellen. Vielmehr lehret die gesunde Vernunft, daß wir solches auf alle billige und anständige Art zu unserm Nutzen sorgfältig verwahren sollen. Es ist eben so löblich was zu erhalten, als was zu erwerben. Es sey ferne, spricht der H. Augustin * von dem menschlichen Verstande, daß Gott dasjenige an uns hassen solte, woran er uns herrlicher als andere Geschöpfe gemachet hat. Wir müssen kluge und treue Haußhalter seyn, und also die empfangene Gaben nicht wegwerfen, sondern behalten und vermehren. Ja, selbst die H. Schrift schärfet diese Regeln der Klugheit nachdrücklich ein; ** Seid klug wie die Schlangen, und ohne falsch wie die Tauben.

Owen hat folgende kräftige Worte:

Damit du niemand schadst, so seh die Taube an,
Und ahm den Schlangen nach, daß dir nichts schaden kan.

Man

* Epist. 222.
** Luc. XII. 42. 1. Petri IV. 10.

Man lese hierbey was Matth. X. 16. Ephes. V. 15. u. 16. Röm. XI. 11. Matth. VII. 24-27. Joh. VI. 12. vorkommet.

§. 4.

Von der besten Art dieser Sorge, insbesondere A.) Von der Handelschaft.

Inzwischen ist es schwer, die beste und klügste Art zu bestimmen, wie einer seinen mit gutem Fug erlangten und entbehrlichen Geldvorrath am sichersten und nützlich anlegen solle? weil hierbey verschiedene wider einander lauffende Umstände zu erwegen sind. Wir wollen uns begnügen, die vornemsten Gattungen dieser Wirthschaft kürzlich durchzugehen. Der erste Weg ist die Handlung, denn diese machet sich bekanntlich alles sowohl beym Kaufe, als Verkaufe zu nutz. Hat also jemand Gelegenheit, zu handeln, so wird er nicht leicht ein beßers Mittel finden, seinen Vortheil so sehr zu befördern. Gleichwie aber nach dem Aristoteles * die Kaufmannschaft drey Theile hat, nemlich die Schiffarth, das Verschicken (Deuectio) und die Handlung im engen Verstand, welche hauptsächlich darinn von einander sich unterscheiden, daß die eine mehr Sicherheit, mehr Vortheil, oder mehr Ansehen als die andere verschaffet; also hat zwar die Schiffarth den Vorzug, ist aber auch den meisten Gefährlichkeiten wegen der Seeräuber,

* Polit. L. I. c. 11.

der Ungewitter und eines elenden Todes, ausgesetzet, wovon die Poeten witzige Beschreibung machen.

Der Kaufmann traut den Winden
Und suchet Indisch Gold;
Er eilt, den Tod zu finden,
Den er doch nicht gewolt.

Was die Alten von den Kaufleuten gehalten haben, lieset man beym Cicero* Welche von den Kaufleuten kaufen, und sogleich wieder verkauffen, sind niedrige Leute, denn sie gewinnen nichts, wo sie nicht wacker aufschneiden. Der kleine Handel ** ist niederträchtig. Der große aber, der allenthalben viel zusamm bringet, und ohne Pralerey vielen nützet, mag noch angehen. Ja man darf die Kaufleute mit besten Recht loben, wenn sie mit ihrem Eroberten gesättigt oder zufrieden, wie sie sonst oft aus dem Meere in den Hafen einliefen, also nunmehr aus dem Hafen sich aufs Land und Feld begeben. Deswegen wird das Kaufen und Verkaufen in seiner rechten Art nicht getadelt, sondern nur gezeiget, daß bey diesem Nahrungsstand viele Gelegenheit sey, den andern zu hintergehen. Womit Sirach XXVI. 28. und XXVII.

* L. II. de Offic. c. 42.

** Der Baron von Schröder in der Fürstl. Rent-Cammer heißt die Krämer oder Haussirer die Blutigeln des Landes C. XXII. §. 11.

XXVII. 2. übereinstimmet. Sehr weise aber ist des Cicero Erinnerung, daß die Kaufleute ihre gefährliche Lebensart verlassen, und von ihrem Gewinn unbewegliche Güter kauffen sollen. Unterdessen ist gewissen Personen das Handeln verboten, wohin vornemlich die Adelichen zu rechnen sind. L. 3. C. de commerc. & mercatorib. Leyser ad ff. Sp. 189. Riccius im landsäßigen Adel Cap. XXVIII. §. 7-10

§. 5.

B.) Von dem Ankauf der Landgüter.

Ohne Zweifel ist die beste und sicherste Art, sein Vermögen rechtmäßig zu erhalten und zu vermehren, diese, wenn man das überflüssige Geld auf Grundstücke verwendet. Daher werden die Vormünder in den Römischen Rechten * angewiesen, das Geld ihrer Pflegbefohlenen vor allen andern also anzulegen, welches auch, obschon Justinian in den Novellen ** ein anders verordnet, doch in ganz Teutschland beobachtet wird. *** Nun ist zwar nicht zu leugnen, daß auch mit dem Besitze der Grundstücke oftmals allerhand Ungelegenheiten ver-

* L. 7. §. 3. L. 15. u. 49. D. de admin. & per. tut.

** Nou. 72. c. 6. u. 7. Auth. Nouissime C. de admin. tut.

*** Schilter Exerc. XXXVII. §. 104-107. Goth. Landes-Ord. P. III. N. 2. §. 16. seqq. p. 195. u. f.

verknüpft seyen, wohin die Besserungskosten und andere, Wetterschläge, Dürre rc. Irrungen mit Pächtern, Unterthanen und Nachbaren, Wasserfluthen, Erdbeben, Feuer, Viehseuchen, Einquartirung, feindliche Durchzüge und Verheerungen rc. zu rechnen sind. Man findet ferner auch heutiges Tags diejenigen Güter selten, welche nach dem Ankauf 5. Procent gewisser Einkünfte ertragen. In Franken und Schwaben rechnet man gemeiniglich 2½. Procent ouf den Ertrag. In Bayern aber 3. Procent gewisse, und 5. Procent ungewisse Renten. Allein dem ungeachtet ist dieser Weg, sein Geld anzulegen, jedem andern vorzuziehen. Denn Grundstücke können durch Diebe und Räuber nicht weggenommen, ja selbst im Krieg nicht gänzlich zu Grund gerichtet werden. Wie man auch durch den Ackerbau die Gaben Gottes unmittelbar empfänget; also ist diese Erwerbungsart der ersten Anordnung des Höchsten gar sehr gemäß. Ob dirs sauer wird mit deiner Nahrung und Ackerwerk, das laß dich nicht verdrießen, denn Gott hats so geschaffen, sagt Sirach VII. 17.

§. 6.

Von denjenigen, die keine Grundstücke erlangen dürfen.

Gleichwie aber Landgüter nicht immer verkauffet werden; also giebt es auch Fälle, da niemand ein mehrers, als er hat, wenn ers auch noch so theuer

theuer zahlte, an sich bringen kan. Dieses versteht sich insbesondere von der so genannten toden Hand, nemlich von Kirchen, Klöstern, Spitälern, Armenhäusern, Waysenhäusern, Siechhäusern u. d. m. Diese dürfen bey den Evangelischen so wohl, als bey den Römisch Catholischen, keine unbewegliche Güter erwerben, woferne nicht die Landesherrschaft solches bewilliget. Dieses erhellet fast aus allen Landesordnungen, und wird vom Gail * Böhmern ** und dem CGB. Freyherrn von Cramer *** als rechtmäßig dargethan. Da aber diese tode Hand gemeiniglich viele Gelder besitzet, so muß sie solche entweder unnütz in den Kasten legen, oder auf leidliche Zinse auslehnen, oder auf ansehnliche Gebäude verwenden. Dadurch machen sich insonderheit geistliche Herren einen Ruhm, und ernähren eine Menge armer Arbeitsleute, wiewohl einige auch den vernünftigen Zweck dabey haben, damit sie, wenn etwan ein verschwenderischer Nachfolger an ihre Stelle tritt, desselben Geldversp li tte vorläuffig vermindern, oder hintertreiben.

§. 7.

Ein merkwürdiges Herkommen. C.) Von Erwerbung der Lehne.

In einigen Landen, z. B. in Schlesien und der obern Lausnitz **** können Bürgerliche keine adeliche

* Observ. L. I. Obs. 32. und daß Fabric. in der Note. ** in iur. Paroch. S. v. c. I. §. 23-32. *** in den Wetzlar. Nebenstunden P. X. S. 412-420. **** Lunigs Corp. Iur. feud. T. II. S. 301. u. 719.

liche und Ritterlehne erlangen. Doch ist in Sachsen das Gegentheil hergebracht, und ein Freyheitsbrief Kaiser Carls IV. von 1350. desfals vorhanden. Eben dieses gilt auch in den Braunschweig Lüneburg. Landen,* und in Bayern.** Bürgerliche können demnach alda ihr Geld nützlich auf Lehengüter verwenden. Man wendet ein, dergleichen Kauf der Lehne, besonders der Mannlehne, sey eine gefährliche Sache. Dieser neue Lehenmann habe keine Kinder, oder deren nur wenige und unerzogen, welche noch keine gewisse Erben haben. Stürben also diese, so falle das Lehen zu großem Schaden der Töchter und Allodialerben dem Lehenherrn heim. Allein hierauf ist zu antworten, daß in Sachsen, und in verschiedenen andern Landern, wo die Mitbelehnung hergebracht ist, jedem, der ein Lehen, es sey Weiberlehen oder Mannlehen, an sich gekauft, nachgelassen sey, zwey oder drey Personen, sie mögen ihm verwannt seyn, oder nicht, dem Lehenhofe binnen Jahresfrist vorzustellen, damit er solchen die Mitbelehnung ertheile. Mit diesen gehet der neue Lehenmann eigenwillig, oder auf des Lehenherrns Einwilligung einen Vertrag ein, daß sie ihm, wenn er oder seine Lehenserben mit Tode abgehen, in dem Lehen folgen, doch also, daß sie seinen Allodialerben, oder andern, die er bedenken will, entweder das ganze Lehen, oder gewisse bestimmte Theile desselben bezahlen, worüber sodann Reversales ausgestellet werden. Auf diese

Art

* Senkenberg de feud. Brunsuic. §. 18.
** Prugger de privil. Stat. Bavar.

Art ist freylich der Besitz der Lehengüter sehr vortheilhaft.*

§. 8.

Ob und in wie ferne es rathsam sey D.) sein überflüssiges Geld in den Schrank zu legen, und nicht zu nutzen?

Wenn reiche Leute weder die Handlung, noch die Feldgüter lieben, so müssen sie ihre Gelder entweder in den Schrank einschließen, oder vergraben, oder auf rechtmäßige Zinnse ausleihen. Welche Art die beste sey? ergiebt sich aus den verschiedenen Umständen. Bey dem ersten Wege sind kürzlich folgende Vortheile anzutreffen: I.) Man hat das Geld zu seinem Gebrauche gleich bey der Hand; hat keine Mühe mit bösen Schulden, und darf sich nicht viel nach Käufern seiner Feilschaften umsehen, wenn man Geld brauchet; daher sagt der Teutsche: Es ist besser den Vogel in der Hand behalten, als fliegen lassen, und hernach wieder fangen. Der Haber ist besser als der hätte ich. II.) In Schlößern, Städten und großen Orten hat man sich vor Einbrüchen und Dieberey nicht so zu fürchten, oder wie Ludewig** lebhafter schreibet: Vor einem Dieb hat man noch Mauern und Schlößer, das seinige zu verwahren, aber einen Bankeruttirer kan niemand in sein schelmisches Herz sehen, oder

* Lunig C. I. F. G. T. III. S. 841. 850.
** in den Hallischen Anzeigen P. I. S. 695. §. 19.

oder seine Cassen öfnen. III.) Hütet man sich also dadurch vor Bankerutten. IV.) Besser ists der Unmündigen Geld sicher aufheben, als durch den Reitz der Zinnse in Gefahr setzen, nach der (§. 5.) angeführten Nou. V.) Wenn man Geld, vornemlich Gold aufhebet, so hat man, wie in den dermaligen schlimmen Zeiten die Erfahrung lehrt, den Vortheil, daß mans höher hinausbringen kan. VI.) Entgehet man den kostbaren Processen, und macht sich keine Feinde. * **Plautus** ** schreibt gar artig:

Das Geld, so du verlehnst, steht allzeit in Gefahr,
Verlangest dus zurück, wird der dein Feind sogar
Dem du als Freund geborgt; du bist gewiß geschoren,
Freund, Geld, Gerechtigkeit und Wohlthat gehn verlohren.

Es giebt noch andere Arten, sein Geld zu nutzen, welche wir kürzlich anführen wollen. Diese sind entweder erlaubte oder unerlaubte. Zu den ersten rechnen wir das **Wetten**, welches insonderheit unter den Engländern stark im Schwange gehet. Eine **Wette** *** ist eigentlich ein Vertrag, vermittelst dessen zwey, oder mehrere, über eine künftige ungewisse Ereigniß sich einen Nutzen versprechen, also daß derjenige, so sie bejahet, wenn sie eintrift, und derjenige, so sie verneinet, wenn sie nicht

* Leyser Vol. II. Medit. S. 205-207.
** in Trinummo act. IV. Sc. III. v. 44.
*** Nettelbladt Syst. Elem. Vn. Iurispr. pos. §. 333.

nicht eintrift, von dem andern Theile, einen Vortheil bekommet. Z. E. Ich wette um 50 Ducaten mit Titio, daß Ihro Kays. Majestät Josephus II. die Huldigung zu Augspurg in allerhöchster Person einnehmen werden. Titius aber wettet mit mir um eben diese Summen, daß dieses nicht geschehen werde. Nun muß die Sache selbst einem wie dem andern verborgen seyn, weil sonst derjenige, welcher gewisse Wissenschaft hätte, den andern gewaltig betrügen würde.* Hat nun der Erfolg Titii Verneinung bekräftiget, so zahle ich ihm 50 Ducaten, wo aber nicht, so zahlet er sie mir.

Dergleichen Vertrag nun ist in den Gesetzen erlaubt, wenn er nur keine große Verwegenheit voraussetzet, als z. E. wenn einer den grösten Theil seines Vermögens dem Glück unterwerfen, und sich der Dürftigkeit bloß stellen wolte.**

Ein großer Capitalist kan also nach Maaßgab seiner Umstände auch diesen Vortheil sich zulegen.

Ferner rechne ich hieher die Lotterien und Glückshafen. Denn bekanntlich werden beede nur mit Erlaubniß, und unter der Aufsicht der Obrigkeit eines Ortes, oder Landes, errichtet.

Ist nun gleich an der Rechtmäßigkeit dieser Art des Gewinnes nicht zu zweifeln, so hat doch der Capitaliste hierbey allerhand zu erwägen. Ob nemlich

* *Ludovici* de natura & interpret. sponsionum.

** Böhmer Introd. in I. Dig. tit. de Aleatoribus.

nemlich die Lotterie vortheilhaft, d. i. also beschaffen sey, daß 1.) die Fehler gegen die Gewinne in keiner großen Ungleichheit stehen, 2.) die Einlage nicht hoch komme, 3.) der Abzug nicht zu schwer falle, 4.) der Profit und allenfalsige Fehler, einem gutem Werk, z. E. Waysenhause, Spital, Schule ꝛc. zufalle, 5.) die Obrigkeit von bekannter vorzüglicher Treue und Sicherheit sey. Diese Eigenschaften werden unter andern an den Holländischen Lotterien, und der Chur-Maynzs. Armenhaußlotterie ꝛc. gerühmet.

Bey Glückshafen ist beinah eben das zu bemerken.

Zu den unerlaubten Arten rechne ich das große Spielen, gestalten dasselbe fast allenthalben, besonders aber in den Kayserl. Erblanden, verbothen ist.* Wolten wir das Spielen nun nach den Grundsätzen unserer lieben Alten betrachten, so fände man wahrlich, daß dieser Gebrauch schon sehr alt, und vergünstiget gewesen sey. Denn, gleichwie beym Spiel ein Vertrag mit unterläuffet, Verträge aber bey den ehemaligen Teutschen heilig gehalten worden; also hat schon Tacitus ** angemerket, daß dieselbe heftig gespielet, ja, manchmal zuletzt ihre Freyheit so gar daran gesetzet, und, wenn sie verlohren, der Strenge des Ueberwinders sich willig unterworfen haben. Allein dermalen denket

* Die beste und neueste Art Taroc zu spielen. Nürnberg 1753. S. 55.

** De M. G.

ket man anders. Man leidet keine Spiele, damit was ansehnliches zu erwerben wäre. Die Profession der Spieler ist sehr verhaßt, und wolte Gott, sie wäre es noch mehr! Bey den gewöhnlichen Commerzspielen ist nichts beträchtliches zu verdienen, und bey den andern ist die Gefahr zu groß, man wolle denn ein Griech seyn, und durch tausenderley Betrug das Glück nöthigen, uns beförderlich zu werden.

Es fallen mir mehr Arten ein; allein ich will sie lieber übergehen, weil solche nur lehren, wie sehr der Reiche den Armen zu mißhandeln pflege, und zu drücken im Stande sey. Hier ist Höns vortrefliches Betrugs-Lexicon anzuempfehlen.

§. 9.

Besser ists also E.) das Geld auf billige Zinnse auszulehnen.

Man muß aber der Sache nicht zu viel thun. Jede Tugend, sagt Rochefoucaut, * gränzt an das Laster an; so auch die Vorsicht. Habe ich nicht im Anfange gesaget, daß mit dem Besitze des zeitlichen Vermögens viele Beschwerden verknüpfet seyen? Der Kluge, da das Uebel nicht zu vermeiden ist, wehlet das kleinste. So muß man es auch hier machen. Schließen wir darum unser Getreyde in die Böden ein, weil eine Dürre erfolgen, weil der Feind auf unsern Aeckern seine Zelten aufschlagen

* in Maximes.

gen kan? Wird nicht auch der allervorsichtigste bestohlen? Wer ernten will, muß zuvor säen. Der H. Basilius * saget, der Gebrauch des Reichthums sey eine gute Wirthschaft. Wird nicht der Knecht, so sein Pfund vergrub, als unnütz gescholten? ** Werden nicht müssige Leute, die allein dem Bauche dienen, von Rechtschaffenen verachtet? Dem gemeinen Wesen ist selbst daran gelegen, daß das Geld der Einwohner Nutzen bringe. Daher die Obrigkeit allerdings tüchtige Maasregeln treffen solte, gewisse vernünftige Maaß in Ansehung unnützer Ausgaben, als auf Möbeln, Bilder, Malerey, Münzen u. d. m. vorzuschreiben. In manchem Orte langen die grösten Gelder nicht zu anständig zu leben, wo man sie nicht arbeiten läßt. Ist es nicht schändlich Summen, womit man eine arme Familie unterstützen kan, unnütze liegen zu lassen? Die Einkünfte von wenig tausend Thalern, welche in der Truhe des gottlosen Harpagons unbrauchbar geworden, würden einem schönen Geiste eine Bahn zur Ehre, zum Nutzen bereiten, eine arme Schöne an einen redlichen Gatten verbinden, manchen vom Galgen und von der Verzweifelung retten, manche aus dem H = = Hause zurückführen, wenn der allzuvorsichtige Geitzhals sie herausgeben, und die Erstattung von der Hand der Vorsicht, oder der beglückten Armuth erwarten wolte. Meinest du dein Reichthum in eine eiserne Truhe verborgen scheuche die Sorgen weg? Nein,

Dem

* in Conc. IV. Conc. Moral. ** S. Lucas XIX. 20 u. f.

Dem Reichthum bleicher Sorgen Kinde
Schleicht stets die bleiche Sorge nach,
Sie dringt wie ungestümme Winde
Auch in das innerste Gemach.

Uz.

Ja, aber wie schwer ist es nicht, sein Geld sicher unterzubringen? Hier ist Rath zu schaffen. 1.) Sey mit kleinen Zinnsen vergnügt. 2.) Sehe dich nach tüchtigen Schuldnern um. * Der Gerechte leihet gerne, und sein Same wird gesegnet seyn. Wohl dem der gerne leihet ** Jesus Christus befiehlt *** : Gieb dem, der dich bittet, und wende dich nicht von dem, der dir abborgen will. 3.) Bedenke wie süß es sey, Zinnse zu empfangen. Der Schuldner wendet ein Jahr von Sorgen und Arbeit daran, dich zu zahlen, und was thust du? du schreibest ein Scheingen von zwey Worten dagegen.

* Ps. XXXVII. 25. ** Ps. CXII. 5. *** Matth. V. 42.

II. Capitel.

Von der Vorsichtigkeit der Gläubiger überhaupt, und wie ihnen zu helfen sey.

§. 10.

Ein Darleiher muß vorsichtig, nicht alzutreuherzig und behutsam seyn, auch muß er immer von wegen des Schuldners, Gefahr und Ungelegenheit befürchten.

Beym Anlehen muß man aber mit gröster Behutsamkeit zu Werk gehen. In allen Händeln, sagt Ulpian * muß man wissen, mit wem man zu thun hat. Dieses gilt vorzüglich bey dem Anlehen, als einem einbändigen Contract. In andern Contracten empfangen wir entweder so viel als wir abgegeben, oder was an dessen Stelle, oder wenigstens eine hinlängliche Sicherheit, z. E. beym Kauffe die Sache, oder vor die Sache den Werth, oder Kaufschilling. Beym Pacht, oder Bestand, hat der Beständner vor die Miethe den Genuß des vermietheten, beym Tausche gehet sogleich der Handel vor sich durch die wechselweise An- und Gegengabe, bey der Gesellschaft haben sogleich alle Glieder derselben die gemeinsame Geschäf-

te

* L. 19. de R. I.

te zu besorgen, theilen Gewinn und Schaden. Allein beym Anlehen wird aus dem Meinem das Deine, und ich bekomme bloß ein Scheingen, ein Blat Papier. Daher müßen die Darleiher sehr auf ihrer Hut seyn. * Nach Gryphianders ** Meinung hat man beym Anlehen insonderheit drey Stücke wahrzunehmen, 1.) daß man sicher, 2.) daß man mit Vortheil, und 3.) daß man jemand leihe, wovon man das seine leichtlich wieder erlangen kan. Der weise Sirach *** und die **** S. Gothaische L. Ordn. geben denselbigen Rath. Ein kluger Glaubiger muß also nicht zu treuherzig seyn. Denn obschon nach dem Cicero ***** diese Schwachheit auch bey den rechtschaffensten Männern sich einschleichen kan, und daher ein ehrlicher Mann leichter zu hintergehen ist, denn ein anderer; so muß er sich doch mit einem klugen Mißtrauen berathen, und mit dem Theogenes ausrufen:

Treuherzig büß ich ein, und schlau erhalt ich es.

Denn ein kluges Mißtrauen gehört unter die Tugenden nach dem Euripides;

Im trauen halte Maaß und Ziel,
Denn dieses nutzt den Menschen viel.

* L. 6. §. 7. quae in fraud. credit. L. 21. pr. de pecul. ** Oecon. Legal. L. II. C. II. n. 72. seq. *** XXIX. 17. **** P. III. n. I. §. 16. seq. S. 195. seq. ***** L. X. Epist. ad famil. Ep. 23. im Anf.

Jenes Vorsicht beym Martial ist deswegen so sehr nicht zu tadeln:

> Verlang ich Geld ohn Unterpfand, so sagst du, nein,
> Doch auf mein kleines Feld da kan es seyn.

Insbesondere muß ein kluger Glaubiger Acht haben, 1.) was der vor ein Mann sey, welcher, zumalen eine große Summe, borgen will? Wie es mit seinem Vermögen aussehe? Wie es gehen könnte, dafern es mit dem Manne zum Concurs käme? 2.) Dann muß er den Einwohnern solcher Lande, oder Orte, nicht viel borgen, wo die Rechte stark gebeuget, die Processe verewiget werden. 3.) Ist also darauf zu sehen, daß man sich vor den Landen und Orten hüte, alwo die lüderlichsten Schuldner, wenn sie gleich oftmals belanget worden, dennoch Pracht und Ueppigkeit, an Kleidern, Schmausereyen, Bedienten, Pferden, Wagen, Haußrath u. d. treiben, und sicher und schamloß in den Tag hineinleben. Hingegen ist es ein gutes Anzeigen von der Gerechtigkeitsliebe einer Obrigkeit, wenn dergleichen böse Schuldner nach den wider sie erregten Processen armselig, traurig, gebückt, und wie Bettler, einher gehen. Denn da darf man im Nothfall doch sein Recht hoffen.

§. 11.

§. 11.

Von verschiedener alter Völker Strenge gegen die Verschuldeten.

Ein sehr altes Beyspiel, wie man den Schuldenmachern mitgefahren, kommt II B. der Könige IV. 1. 880 Jahr vor Christi Geburt vor, wo jene Witwe zu dem Propheten Elisa schreyet: **Mein Mann ist gestorben; nun kommt der Schuldherr, und will meine beyden Kinder nehmen zu eigenen Knechten.** Diese Witwe war sehr arm, und des Propheten Obadias Ehegattin, welcher nicht durch Unvorsichtigkeit, sondern weil er die Söhne der Propheten unterstützte, verarmte. Inzwischen sieht man, daß die Ebräer erlaubten, den Schuldner, sowohl als seine Kinder, zu Knechten zu machen, und zu verkauffen. * Diese Härte fand auch nach dem Gesetz der XII Tafeln bey den Griechen statt, und wurde in der III Tafel verordnet: **Der Schuldner, so nicht zahlen kan, soll, wenn er binnen 3 Markttagen nicht Genugthuung leistet, von den Gläubigern in Stücken zerschnitten, oder, wenn es ihnen gefält, über der Tiber verkauffet werden.** Diese Zerschneidung behaupten nach dem Buchstaben Agellius **, Quinctilian *** und Tertullian, wiewohl Bynkershoek **** und andere eine figürliche Bedeutung nur zulassen, und sagen, der böse

* Budde H. E. Vet. Test. T. II. p. 442 u. f. ** Noct. Attic. L. XX. c. I. *** Instit. Orat. L. III. c. 6. **** Observ. Iur Rom. I.

böse Schuldner sey dem Glaubiger nur an Zahlungs-statt überlassen worden. Diese Meinung ist auch die vernünftigste, obschon selbst der scharfsinnige Leyser * und Jugler ** das erstere behauptet, ja noch vor billig angesehen haben. Selbst in der H. Schrift kommet eine Stelle vor, die diesen Gebrauch rechtfertiget. Matthäi XVIII. 25. heißt es: Da ers nun nicht hatte zu bezahlen, hieß der Herr verkauffen ihn, und sein Weib, und seine Kinder, und alles was er hatte, und bezahlen.

§. 12.

Besonders der Teutschen, und vorzüglich der Sachsen.

Bekannt ist es, daß unsere Teutschen, nach dem Sprüchwort, ein Wort ein Wort, ein Mann ein Mann, desgleichen: Geborgt ist nicht geschenkt; geschenkt, geschenkt nicht mehr geben, gefunden, gefunden wiedergeben, auf Treue und Redlichkeit in Erfüllung ihrer Zusagen heilig gehalten haben. Tacitus, ein Schriftsteller, der ein eben so großer Freund der Tugend, als unvergleichlicher Geschichtschreiber war, *** thut den rühm-

* Med. ad ff. Vol. VII. p. 419. ** De Sectione debitor. ap. Rom. *** Wer ihn will kennen lernen, der lese Gordons Ehre der Freiheit der Römer und Britten. 1764. Wir haben auch diesen Schriftsteller nunmehr in zwey geschickten Teutschen Uebersetzungen.

rühmlichen Ausspruch vor unsere Vorfahren: Unter allen Menschen ist kaum mehr Redlichkeit zu finden, als unter den Teutschen * Daher heißt es in einem alten Landrecht, ** wer nicht zahlt, verliehrt seine Ehre und sein Vermögen. Unter bösen Zahlern versteht man diejenige überhaupt, die mehr borgen, als sie jemals zahlen können, Verprasser, Windbeutel, Leute, die im Wohlleben, Pracht, Spielen, u. d. m. ausschweiffen. Wohin billig jene schwache Seelen zu rechnen, welche zwar genau leben, aber das ihre auf tolle Weise verthun. Hieher gehöret jener gelehrte Narr, der sein Hauß verkaufte, um eine alte Handschrift zu erlangen, kurz, allerley Thoren, die in Büchersammlungen, in Malereyen, Muscheln, Steinen, Kupferstichen, Waffen, Tabacksköpfen, Schnallen, Ringen, besonders aber in der rasenden Begierde, Gold zu machen, Schätze zu finden u d. m. das ihre zusetzen. Diejenigen aber, welche durch widrige Schicksale verarmen, sind billig zu beklagen, und werden auch von den Gesetzen begünstiget, und von muthwilligen Schuldenmachern unterschieden. Chursächs. Edict A. 1724. §. 1. zu Ende Ordin. Polit. I. v. 1577. T. 23. §. 2. u. a. m.

 §. 13.

* Annal. L. XII. c. 54. n. 5. ** In Corp. I. G. publ. & pr. Senckenberg.

§. 13.

Strafen, denen muthwillige Verschwender unterworfen sind.

Die Strafen muthwilliger Schuldenmacher bestehen in folgenden, 1.) werden solche Ehrloß, und also ihrer Aemter entsetzet, oder solche zu bekleiden unfähig, Chursächs. Edict von 1724. §. 10. Königl. Preußisches Edict von 1736. S. Gothaisches Mandat wider die Bancor. von 1740 §. 28. Das Römische Recht ist hierinnen etwas gelinder, und diesem wird auch gefolget, obschon die Härte der Teutschen Gesetze der alten Verfassung unsers Vaterlandes gemäßer seyn mag. Diese hat sich aber geändert, und ist bey unsern üppigen Zeiten eine kluge Nachsicht allerdings erforderlich. 2.) Werden solche Schuldner ins Gefängniß, (den Schuldthurn) geworfen, und wenn sie austreten, mit Steckbriefen verfolget. Obschon aber dieses in Sachsen, im Brandenburgischen, und in verschiedenen Reichsstädten, verordnet worden, so haben doch solche Gesetze nicht allenthalben gleiche Kraft, und wird den Uebertrettern gar selten so hart mitgefahren. Im S. Altenburgischen * hat man auf die Bankoruttirer nach Beschaffenheit der Umstände so gar den Pranger, ewiges Gefängniß, Vestungsbau, Staubbesen, Landesverweisung, ja den Strang, oder die Strafe des Henkens im Bildniß, gesetzet. Wie es damit aber eigentlich gehalten werde, ist ungewiß; in Holland, Frankreich und Engelland

* Proceß-Ordn. P. I. C. 39. §. 12.

gelland, aber wird dergleichen Schärfe allerdings beobachtet. Ueberhaupt ist von Teutschland nochmals zu erinnern, daß sich der Geist der Gesetze in unsern Tagen sehr geändert habe; denn da man einen größern Staat, besonders an Orten, wo grosse Herren regieren, führen muß, und die Unterlassung dieser zwar schädlichen Gewohnheit jemand an seinem Fortkommen, und Credit, sehr schaden könnte, so pflegt man, oder soll doch, ein Auge zudrücken. Daher sind alda dergleichen alte Gesetze unbrauchbar. Man kan nichts schöners lesen, als was der scharfsinnige Rabener * hiervon, als ein großer Menschenkenner, geschrieben hat.

§. 14.

Es ist immer ein Volk vor dem andern, ein Ort vor dem andern der Redlichkeit mehr zugethan.

Wenn die Redlichkeit Noth leidet, so leiden auch die Kaufleute. Dieserwegen sind jene Gesetze so scharf eingerichtet; diese zu bereichern, findet man vor gut, einen gewaltigen luxum zu gestatten. Ob aber beydes genau zusammenhange? mögen andere untersuchen. Die Handlung ist die Seele des gemeinen Wesens; ohne sie ist ein Staat unmächtig und tod. Die Alten aber dachten wie oben gezeiget worden (§. 4.) nicht so vortheilhaft von ihr, und noch hat der alte Teutsche Adel diesen Vorzug vor andern, daß er die Handlung nicht treibet.

* über das Sprüchwort: Ehrlich währt am längsten, desgl. Kleider machen Leute.

Denn ein anders ist die Treue und Aufrichtigkeit, welche die Handelsleute gegen einander zu beobachten pflegen, ein anders aber diejenige, welche solche Leute, die nicht handeln, gemeiniglich an ihnen erfahren. Inzwischen wer wird leugnen, daß die Ehrlichkeit diesem Stande überhaupt auch ankleben könne, oder ihm anklebe und nützlich sey? Carl II. König in Engelland * dachte nicht so milde von den Kaufleuten, wennn er sagte, es sey wahr, daß sie dem Staate nützen, es sey aber auch wahr, daß sie den Feinden desselben Unterschleif leisten. Aber, wieder auf unser voriges Augenmerk zu kommen, so ist gewiß, daß Treue und Ehrlichkeit hier und da mehr oder weniger blühen. Es kommt vieles auf Landesregenten, und vieles auf die Staatsverfassung an. Im Preußischen ist nach dem Exempel des Hofes die Verschwendung und das Schuldenmachen verhaßt. In Holland auch, und zwar deswegen, weil man den Mann nicht nach dem Rocke schätzet. Von der Schweitz rühmt man ebenfals vieles, wiewohl der luxus in einigen Cantonen sehr eingerissen ist. Kurz, je weniger Pracht und Ueppigkeit in einem Staate getrieben wird, je mehr herrschet diese Tugend. Deswegen werden die Wilden, Hottentotten, Indianer, Tartaren, von vielen als redliche Leute gepriesen. Vor Alters stunden die Carthaginenser und die Griechen in dem Stück in schlechten Ansehen, aber die Römer, die Teutschen und andere Völker waren desto berühmter. Bey jenen, denen wir in ihren ver-

* In Blainvillens Reisebeschr. 1. Th.

verderbten Zeiten sehr ähnlich geworden, fiel diese Tugend mit dem einreissenden Wohlleben, wovon Sallustius herrliche Anmerkungen machet. In Teutschland was den Credit anlanget, ist überhaupt zu sagen, daß man nebst andern dem Preußischen, dem Chur-Pfälzischen, Hannoverischen, den meisten geistlichen Höfen, den Reichsstädten, den Klöstern, am meisten beylege.

§. 15.

Die Obrigkeit soll den Gläubigern eine schleunige Hülfe ertheilen.

Da die Obrigkeit schuldig ist, vor allem die Gerechtigkeit zu handhaben, so versteht sich von selbsten, daß dieses auch in Schuldsachen erforderlich sey. Die Nothwendigkeit dieser Pflicht brauchet keinen Beweiß, und bestehet eben darinnen der Vorzug derselben, daß ihr das Glück und Vermögen der Bürger anvertrauet ist. Daher erforderte sie schon Jethro * in dem Rathe, welchen er Mosen gab: **Siehe dich aber um unter allem Volk nach redlichen Leuten, die Gott fürchten, wahrhaftig, und dem Geitz feind sind, die setze über sie.** Und in Warheit wir würden wenig Klagen über das Unrecht hören, woferne man diesem heiligen Rath allenthalben Gehör geben wollte, indem der Mangel an ehrlichen obrigkeitlichen Personen allein die Quelle der Ungerechtigkeiten ist, die hier und da im Schwang gehen.

Bey

* 2. B. Mos. XVIII. 21.

Bey Schuldsachen ist auch um so leichter ein geschwindes Verfahren möglich, als ja der Gläubiger allemal seinen Beweiß, oder, wie man zu reden pfleget, schwarz und weiß hat. Nun verfügen aber die Rechte * bey einem Geständnisse die Verurtheilung und Execution, welche dem Imploranten unverzüglich soll ertheilet werden. Ueber diese rechtliche Verordnung ist zu erwegen, daß eben deswegen, weil das Anlehen gar vieles zu den Commercien, und dem Wohlstand der Bürger beyträget, die Gerechtigkeit um so mehr schleunig zu verwalten ist. Wie ungerecht ist es also, über Schuldsachen große Processe zu gestatten? Man lese die Klagen hierüber bey dem belobten Herrn von Schröder ** Inzwischen, wenn man das Unglück hat, in so einer Sache die richterliche Hülfe anruffen zu müssen, wird es sehr klug seyn, vorher einen Ueberschlag zu machen, ob es sich der Mühe verlohne, diesen Weg einzuschlagen. Denn es kan möglich seyn, daß die Beschaffenheit des Gerichts, das Ansehen und die Gemüthsart des Beklagten, unsere eigene Geschäfte und Neigungen so geartet sind, daß man am besten thut, sich nicht zu regen, oder die Schuld verhandelt, oder gar dem Rath des Dichters *** folget:

Bethörte Hadrer, laßt euch rathen,
Vertraut die Wolle nicht den scharfen Advocaten,

Oft

* L. I. de confess. L. 26. de re iudic. L. 13. in fin. C. de n. n. p. ** A. a. O. C. LXXX. §. 5. u. 6. C. LXIV. §. 1. C. LXXVII. *** Hagedorns.

Oft ist, was ihr gewinnt, nicht halb der Kosten werth.

Ist gar keine Hofnung da, zu dem seinigen wieder zu gelangen, so ist die Gedult, aller Elenden Trost, das beste. Man bedenke, daß es ein Unglück sey, welches Gott nicht ohne gute Absicht über uns verhänget hat, wie der CG. Beysitzer Herr von Ludolf * christlich erinnert. Dabey erwege man auch, daß man den Vortheil habe, sich ein andersmal besser in Acht zu nehmen.

§. 16.

Ob man bey Gericht auf die Gläubiger vorzüglich sehen solle?

Betrachten wir, daß ein Gläubiger das seine, welches er ehrlich erlanget, dabey er oftmals große Gefahr und Mühe gehabt, weswegen er sich nicht selten viele erlaubte Ergötzlichkeiten abgeschlagen hat, welches er endlich auf andere vererben, oder womit er sich und andern nutzen könnte, wieder fodert; so ist ihm, da er einen Schaden vermeidet, der Gegentheil aber einen Vortheil erlangen will, mehr denn diesem beyzustehen. Wir wissen ausserdem aus dem Licht der Natur und Gnade, daß es unerlaubt sey, mit des andern Nachtheil seinen Nutzen zu suchen. Was du wilt, das dir die Leute thun sollen, das thue ihnen auch, spricht der Mund der ewigen Warheit, ein Ausspruch, der unserer

* 340. Obs. vol. IV. S. 254.

unserer liebreichen Religion bey den Heiden ehemals zur grösten Anempfehlung diente. Die Rechte kommen den Betrogenen, und nicht den Betrügern zu gut.* Der Schuldner ist dem Darleiher mit einer Erkänntlichkeit verwannt, nicht aber dieser jenem. So groß auch das Vermögen meines Gläubigers ist, so leicht ihm auch der Verlust seines Capitals fallen kan; so wenig habe ich doch ein Recht, die Wiedererstattung zu weigern, weil mir auf seine Schätze kein Anspruch zustehet. Ich muß dem Crösus wie dem Irus, d. i. dem Reichen wie dem Armen, das seine wiedergeben. Es ist wahr, man schätzet den Verlust, den der reiche Darleiher etwan hat, in der Moral nicht so hoch, als wenn Witwen und Waysen, oder bedürftige Personen, das ihrige nicht zurück erhalten. Diese und Unmündige sind allerdings mehr zu beklagen; derjenige, so sie nicht zahlet, oder ihnen die Sache schwer machet, ist in den Augen rechtschaffener Leute sehr verächtlich. Allein Witwen und Waysen, welche diese heilige Rechte gegen andere nicht ausüben, und selbsten reich und angesehen sind, werden unter jenen nicht gemeinet. Inzwischen hat es den Gesetzgebern** gefallen, Kirchen, Spitäler, Gemeinden 2c. als Waysen 2c. zu betrachten, und ihnen dergleichen Befugnisse beyzulegen. Der bekannte Ertel*** führet gegen diese Gesetze die Nou. 4. c. 3. dann L. 25. de pign. act. u. L. 105. de

solut.

* L. 2. §. 3. L. 30. ad SC. Vellei. ** C. 1. 2. 3. u. 7. X. de restit. in int. R. P. O. von 1548. u. 1577. T. 32. §. 4. *** Obs. iur. Equest. 38. O. S. 397.

solut. vornemlich was die Adelichen betrift, an; allein seine daraus hergeleitete Gründe sind sehr hinfällig. Freilich heißt es, man müsse keinen von guter alter Familie verderben lassen. Allein, wo giebt der Adel, dessen Ursprung Tugend und Verdienste sind, ein Recht, lasterhaft zu seyn? Ist derselbe nicht vorzüglich auf Treu und Glauben erbauet? Ist die Redlichkeit nicht eine von den Schooßtugenden der Teutschen? Wer sagt öfter auf meine Ehre, auf mein. Cavaliersparole, als der Edelmann? Ertel schreibt also einen Irrthum, allein einen Irrthum, der in Praxi eine starke Warheit ist. Ein anders ist es, daß man in der Art des Verfahrens, in so ferne das Recht nicht leidet, einem Manne von Adel was zu gute thut, wohin ich insonderheit die Befreyung von den ehrenrührigen Strafen rechne.

Doch sind folgende Gläubiger der Vorsorge der Gesetze unwürdig, welche 1.) verbothene Zinnse nehmen * 2.) Verschwendern ** vorstrecken 3.) zu schädlichen Unternehmungen z. E. zum Spielen, Geld vorschießen 4.) das ihrige unrechtmäßiger Weise erworben haben. Unrecht Gut hilft nicht, saget der weiseste unter den Menschen, Sprüchworte Salomons X. 2. Sehr witzig spricht der H. Hieronymus, jeder Reiche ist ungerecht, oder der Erbe eines Ungerechten. Man muß dieses aber nur mit guter Ueberlegung anneh-men..

* R. P. O. 1548. u. 1577. Tit. XVII. u. f. ** L. 24. D. de minor.

men. Jener Prediger sagte: Glücklich sind die Kinder der Gottlosen. Gut und Reichthum sind nicht selten eine Folge der Ungerechtigkeit, sie werden aber in den Händen eines Christen geheiliget.

§. 17.

Ob man auf die Schuldner eben so sehr, oder mehr zu sehen habe?

Warum sollen die Gesetze denen die Hände bieten, welche durch grobes Versehen, oder Lüderlichkeit, verarmen, und den Nächsten hintergehen? Der Gottlose borget und bezahlet nicht. Ps. XXXVII. 21. Warum sollen wir denjenigen gewogen seyn, welche Gott selbst verurtheilet? Betrüger, die das Vermögen der Witwen und Waysen antasten, sind dem Herrn ein Greuel. Matth. XXIII. 14. 1. Thess. IV. 6. Von den Persern schreibet Brisson: * Nach dem Lügen halten sie das Schuldenmachen vor das gröste Laster, weil es vornemlich die Unverschämtheit, das leugnen, den Betrug und die Untreue zu Gefährten hat. Diejenigen Bösewichter verdienen keine Gunst, welche ihre Schulden sicher in die andere Welt mitnehmen, da es heißt, die Sünde wird nicht vergeben, bevor das entwendete wieder erstattet worden. Allein, daß eine Todesstrafe auf ungerechte Schuldner zu setzen

* de regno Persarum L. II. §. 94.

setzen sey, wie in einer gewissen Schrift * behauptet wird, können wir eben nicht gut finden, da das Leben eines Menschen edler und unwiederbringlicher, denn alle Schätze der Erden ist, und solche Ahndung von gewissenhaften Richtern, ausser in den Fällen des göttlichen Rechts, nicht leicht gebilliget wird. Wer also hierinn behutsam zu Werk gehet, thut am besten, zumal man bey Leibes- und Lebensstrafen, wie bey jeder Anwendung der Gesetze, auf Zeit und auf die Umstände, worinnen wir wirklich uns befinden, ein starkes Augenmerk zu richten hat.

§. 18.

Von der Gehäßigkeit böser Schuldner ein mehrers. Quellen dieser Unart und Mittel dagegen.

Diesem stehet die Rechtsregel, ** **daß man den Beklagten mehr, als den Kläger begünstigen müsse**, nicht im Weg; denn dieselbe findet nur in zweifelhaften Fällen statt. Hier aber ist der Beklagte (§. 15.) sogleich überwiesen. Doch, heist es, muß man dem Schuldner Zeit lassen bis er sich erholet, denn er kan durch Erbschaft, Heirathen, Fleiß und Glück, wieder zu Kräften gelangen, und alsdann seinem Schuldherrn Genugthuung leisten. Hier hat dieser nun allerdings darauf zu sehen, was es mit dergleichen Umständen vor eine Bewandniß habe; denn woferne der Schuldner ein gewisses,

 oder

* J. Tob. Hoffmann de iustit. poenae capit. debitor. obaeratis imponendae. ** L. 85. et 125. de R. J.

oder doch höchstwahrscheinliches, Glück zu gewarten hat, so ist die Eintreibung der Schuld mehr schädlich, ja oft gefährlich, weil man zuweilen den Schuldner dadurch um einen guten Vortheil, eine Heirath z. B. einen Dienst, oder einen nützlichen Gönner bringet. Kluge Gläubiger, besonders Juden, wissen diese Betrachtungen sehr wohl anzustellen. Redet man vom Recht, so ist dem ungeachtet der Schuldner genöthiget, vor Gericht zu stehen, und helfen ihm jene, obschon sehr vernünftige Einreden, nicht das geringste. Die Quellen dieser Unart sind in dem verderbten Willen der Menschen, und in den Vorurtheilen anzutreffen. Mancher kan dem Bauche nichts versagen, und trinket seinen Becher mit seinen Freunden, ohne zu bedenken, wie er die aufgenommenen Gelder werde heimzahlen können. Er scherzet wohl gar darüber, wie jener gegen seinen Beichtvatter, der, als er ihm versicherte, Gott würde sein Leben fristen, wenn er im Ernst bedacht wär, zu zahlen, antwortete, auf diese Art glaube er unsterblich zu seyn. Manchen reissen die Vorurtheile dahin, daß er glaubt, nichts sey ihm, oder den Seinigen, schimpflicher, als wenn er nicht eben so gut, wie sein Nachbar, sich kleiden, nicht eben so prächtig wohnen, nicht eben so ansehnliche Gastmale anstellen solte. Jesus Sirach machet eine gar artige Schilderung von dergleichen Schuldnern im XXIX. C. 3 — 9.

Ganz anders siehet ein Weiser diese Sache an. Er strecket sich nach der Decke, wie man zu reden pfleget, und gleichet jenem vernünftigen Edelmanne,

ne, der, als ihm der Hof einen Theil seiner Besoldung entzogen, ohne vieles murren diese Worte sagte; nun ist es mit der Musik aus, wodurch er sagen wolte, daß er den entbehrlichsten Theil seiner Ausgaben wegnehmen werde. Man muß sich nicht irre machen lassen, wenn es heist, was wird man davon sprechen? wird man nicht denken, ich sey verdorben? und dergleichen kindische Besorgnisse mehr. Der redliche Mann ist mit dem Zeugnisse seines Gewissens, und mit dem Beyfall des kleinen vernünftigen Theils zufrieden; wer dem großen Haufen folget, gehet übel, wie Seneca * spricht, und diesem sind die besten Regeln unnütze.

Hieraus folget die natürliche Lehre, gebe nicht mehr aus, denn du einnimmst. Rechne nicht auf ungewisse Einkünfte, und hüte dich vor entbehrlichen Ausgaben. Diese Sorgfalt muß auf die mindesten Kleinigkeiten erstrecket werden. Aristoteles ** hält diesen Grundsatz so hoch, daß er ihm die wichtigsten Ereignisse im Staat beyleget. Wir haben in unsern Zeiten den Beweiß dieser Warheit an einem der mächtigsten Könige gesehen, worüber man erstaunen müssen. Wir wollen aber bey gewöhnlichen Wirthen stehen bleiben. Nichts zeiget eine grössere Klugheit des Mannes, und eine grössere Gewalt über sich selbst, als eine strenge Wirthschaft, die weder die Kargheit anordnet, noch die Verschwendung antasten kan. Ich habe einen Mann gekannt, wie er 300 fl. dann weniger, dann mehr,

* Turba est argumentum pessimi. ** L. V. Pol. C. 7. et 8.

mehr, endlich mehr als noch so viel Einkünfte zog. Es war eine Lust vor mich, ihm in seinen Einrichtungen nachzugehen, und ihn, so zu reden, bald steigen, bald fallen zu sehen, ob er gleich von Natur mehr zum ausgeben, als zum zurücklegen aufgelegt war. Er kannte alle Aeste seiner Wirthschaft. Wie viel jährlich auf Nadeln, auf Tabackpfeiffen, auf Papier, Sigellack, Bånder, kurz auf die kleinste Dinge zu wenden gewesen, wuste er so genau, als die größern Ausgaben, z. B. Kleidung, Tisch, Haußmiethe. Vernünftige Haußwirthe folgen diesen Fußstapfen, zu welchem Ende die Führung gewisser Bücher, als Ausgab und Einnahm, samt den Belegen, als bescheinigten Auszügen von Kramern, Wirthen rc. nöthig sind. Dieses beobachteten nach dem Plinius* schon die alten Römer. Dieses verlanget ein sehr weises S. Gothaisches Edict von 1740. und allerdings soll darauf gesehen werden, daß die Bürger eines Staats auf solche Art Wirthe abgeben, und bey Kråften bleiben. Durch dergleichen Anstalten, wenn ihnen gute Exempel das Leben mittheilen, wird das Schuldenwesen unendlich erleichtert.

Der Lobspruch, welchen Tacitus** abermals unsern Teutschen giebt, daß nemlich gute Sitten bey ihnen mehr Eindruck gemacht haben, als anderwärts gute Gesetze, solte billig noch allen ertheilet werden können. In den Orten also, wo man den Mann nicht nach seinem Aufzuge schätzet, ist das Schuldenmachen was sehr seltenes, und

des

* Hist. Nat. L. II. c. VII. ** de morib. Germ.

des niedersten Pöbels Schwachheit, wohinge dere Gebräuche auch andere schlimme Folgen nach sich ziehen. Pracht und Ueppigkeit befördern den Umlauf des Geldes und die Handlung, es ist wahr, sie befördern aber auch das Stehlen, Betrügen, die Unreinigkeit, Lügen, Schwören und andre vermaledeyete Laster. Manches Mädchen würde ihrem Gatten ihre Unschuld zum Brautschatze mitbringen, wenn es nicht an des Nachbarn Tochter ein Band, eine Spitze rc. gesehen, und gleiche Kostbarkeit zu besitzen, was edlers hingegeben hätte. Deswegen wäre zu wünschen, daß Christen, die an Reinigkeit des Wandels, da ihr Leib ein Tempel des Heil. Geistes heißet, alle Völker übertreffen solten, jenes Sittengericht der alten Römer wieder herstelten Die Pflicht der Obrigkeit ist zu groß, als daß sie sich nur auf Strafen und Geldeinnahm einschränken solte; sie muß auch die Mittel des Lasters abkehren, und die Quellen verstopfen. Thut sie dieses nicht, so verliehren die Gesetze ihre Kraft, oder werden selbst zu Quellen der Ungerechtigkeit, weil Richter verbunden sind, darauf zu sprechen. Nun sind freilich die Aeltesten in einer Verwantschaft schuldig,* ihrer Angehörigen Fehler und Laster zu ahnden, und ihnen auf eine kluge und ausgiebige Art zu begegnen; allein da die Beobachtung dieser heilsamen Ordnung von dem Gutfinden derselben abhanget, so wird es damit so genau nicht gehalten. Und wie selten ist die Einigkeit in Familien so groß, daß man einem so klugen Rathe der Aeltesten Gehör geben solte?

* L. un. C. de emendat. propinquor.

Bey dem gegenwärtigen Verfall der Religion wird nur in den wenigen Familien darauf gesehen, wo etwan noch Tugend und Frömmigkeit Mode sind. Hingegen sind unsere galante Sitten dermalen beinah alle dahin gerichtet, daß sie dem Verderben die Hand bieten. Es ist unartig, sich um das Wohl seiner Verwanten zu bekümmern, und kleidet keinen belebten Mann, wenn er schon Jahre und Erfahrung hat, seinen jüngern Vetter, welcher ausschweiffet, prasset, Maitressen hat, und Schulden machet, mit vernünftigen Maasregeln vor dem Untergang zu bewahren. Die Mode will, daß man ihn gelassen verderben sehe, und dabey hat es gemeiniglich sein Bewenden. Dennoch ist jene weise Verfügung, welche hauptsächlich Leute von Stand angehet, von dem Fränkischen Reichsadel in der 1720. gedruckten Ritterordnung * erneuert worden. Dieselbe verdienet angeführet zu werden: Sollen anforderist dessen, oder deren Mitglieder, welche angeregter massen so unartlich und gefährlich leben, ihre nächsten Freunde, wo sie dergleichen inne würden ꝛc. in der Enge freundlich ansprechen, mit nothwendiger Erinnerung seines bevorstehenden Glücks oder Unglücks um gebührende Abstellung, Vermeid- und Verbesserung des unrechten ꝛc. vermahnen ꝛc. wo es aber nicht statt findet, so sollens die Freunde des Orts Hauptmann und Räthen ꝛc. anbringen, welche alsdann ꝛc. gegen

* P. 1. Tit. daß die übel haussende von Adel ꝛc. IX. S. 25—27. Tit. II. S. 16. u. f. und P. II. Tit. VI.

gen ihn solang mit allerley zureichlichen *Corrections*-Mitteln verfahren sollen, bis er von seinem *prodigali*schen Leben abstehen wird. Wäre dieses vortrefliche Gesetz allezeit sorgfältig gehalten worden, so würde man weniger schädliche Concurse auch unter der Reichsritterschaft finden. Allein man siehet dennoch auch täglich, daß man dasselbe handhabe, und gegen die Uebertreter mit dem gehörigen Nachdruck verfahre.

III. Capitel.

Von einigen Verbindlichkeiten, wodurch die Person des Schuldners enger zu ihrer Pflicht angehalten wird.

§. 19.

Pomponius * saget zwar, daß eine Sache mehr Sicherheit leiste, als eine Person, es kan sich aber dennoch zutragen, daß der Gläubiger das seinige leichter erlanget, wenn er, entweder mit oder ohne einem Anspruch auf des Schuldners Vermögen, dessen Person durch einen engern Vertrag, gleichsam als ein Unterpfand, sich verbindet. Geschie-

* L. 25. de R. J.

schiehet dieses, so bleiben ihm ja dem ungeachtet seine Ansprüche an dem Pfande, oder an andern Gütern des Debitoren, unbenommen. * Es giebt aber verschiedene Gattungen dieser so gearteten Verbindlichkeiten, als 1.) das Einlager, 2.) den Bann, oder die Acht, 3) das Schelmschelten, den Verlust der Ehre 4.) die Cavaliers-Parole. 5.) die Uebergab des Schuldners zu des Glaubigers Hand und Halfter 6.) den Schuldthurm 7.) den Wechsel 8.) die Bürgschaft. Diese wollen wir stückweise abhandeln, damit der kluge Capitalist bey Anlegung seines Geldes auf Zinse wisse, welche Art ihm die nützlichste und sicherste sey.

§. 20.

1.) Vom Einlager.

Das Einlager ist ein Vertrag, wodurch der Schuldner seinem Darleiher verspricht, daß er, oder sein Bürge, wenn die Schuld an dem gesetzten Ziele nicht heimgezahlet wird, in einem gewissen Ort eintreffen, und von dannen nicht weichen wolle, bis seiner Pflicht ein Genüge geschehen sey. Diese Art, sich zu verbinden, zeiget die hohen Begriffe an, welche unsere Vorfahren von der Ehre hatten, und war in ganz Teutschland üblich. ** Vielleicht zeiget sie aber auch, daß unsere Vorfahren bey den rechtschaffensten Gesinnungen nicht allemal die bequemsten Mittel erwehlten. Von dem Gebrauche dieses Rechtes

* L. 13. §. 4. de pign. et hyp. L. 8. C. eod.

** Gail Obseru. II. O. 45.

tes hat des Verfassers dieser Abhandlung würdiger Vater, Hr. Regierungsrath Kobe * zu Hildburghausen, verschiedene Exempel von dem Sachsen-Coburgischen gesammlet. Daß sich sogar Reichsfürsten auf dieses Einlager verbunden haben, erhellet aus Lehmannen ** und Herten. *** Da aber hiebey nach Teutscher Weise tapfer gezechet, und vermuthlich auch gerauset worden, so schränkten die Reichsgesetze **** dieses Recht anfangs ein, und hoben es endlich gar auf. † Allein die Herren Hollsteiner und andere an der Gränze kehrten sich nicht daran, sondern bestätigten in den Jahren 1606. und 1630. das alte Recht, als eine Grundseule der Teutschen Ehrlichkeit, erhielten auch so gar des Reiches Bestätigung darüber. †† Daher wird es in ganz Hollstein noch heutiges Tages beobachtet Im Lande wird gegen mittelbare Kläger vom Landgerichte, ††† gegen unmittelbare aber von den Reichsgerichten verfahren. Wer sich dem Einlager entziehet, verliehret, wie vor Alters, seinen guten Namen, wer es aber beziehet, oder hält, dessen Ehre gehet dadurch nichts ab. Ja, es haben große Rechtsgelehrte †††† über

 die

* Schötgen und Kreysigs Script. Hist. Germ. M. Ae. T. III. nach S. 632. ** in der Sp. Chronick VII. B. C. 42. *** in disp. de iurispr. cauente S. 1. §. 9. **** Ref. Pol. Imp. v. Jahr 1548. T. XVII. §. 9. † R. P. J. vom Jahr 1577. T. XVII. §. 10. u. f. †† J. P. W. Art. VIII. §. 5. N. R. A. §. 171. ††† Wernher T. III. P. IV. Obs. 34. †††† Cramer in den Wezlarischen Nebenstunden P. I. S. 162-169. Moser R. H. R. C. P. III. S. 295. u. f.

die Abschaffung des Einlagers in den andern Teutschen Landen geklaget, und dessen Herstellung sehr gewunschen. Allerdings ist es auch wahrscheinlich, daß seitdem die vielen und verderblichen Processe über das Schuldenwesen entstanden.

§. 21.

2.) Vom Bann, oder der Acht.

Diese Verbindlichkeit gehöret unter die alten Arten, und wird heutiges Tages nicht mehr gebrauchet.*

§. 22.

3.) Vom Schelmschelten, und dem Verlust der Ehre.

Diese Verbindlichkeit kam bey den alten Teutschen sehr oft vor. Heutiges Tages, da man andere Begriffe von der Ehre hat, ist sie aufgehoben.** Hieher gehören auch die Schandgemälde, wovon Brunquell sehr schön geschrieben.***

§. 23.

4.) Von der Cavaliers-Parole.

Hingegen aber ist die Verbindung bey adelichen Ehren, Worten, Treu und Glauben, oder bey Cavaliers-Parole, billig vor ein noch gültiges Band zu achten. Sie hat keineswegeges den

* N. R. A. §. 36. ** R. P. O. 1577. T. 35.
*** de pacto sub pictura famosa c. 2.

den Ursprung aus den Päpstlichen Rechten, wie einige glauben, sondern rühret aus ältern Quellen her, wie Brunquell, Müller * und Graß ** zeigen. In wie ferne sie einem Eide gleich zu achten seye? darüber streiten die Rechtsgelehrte. Wer weiß was ein Eid ist, der wird den Unterschied leicht einsehen. Hier wird Gott nicht zum Zeugen und Rächer angerufen, man entsaget nicht der Gemeinschaft seliger Geister, sondern der Ehre, dem guten Namen. Es ist also ein großer Unterschied zwischen einem Meineide, und der Verletzung der Ehre, da der Verlust des ewigen Lebens mit dem Verlust des zeitlichen Ansehens und der Ehre, die oftmals auch in einer leeren Einbildung bestehet, nicht in der geringsten Gleichheit stehet. Wenn auch gleich der berühmte Grotius *** saget, derjenige, so seine Zusage gebrochen, wäre so verabscheuungswürdig, als ein Meineidiger, so ist doch dieser Ausspruch einem Christen ganz unanständig. Dergleichen Ehrenwort hat vornemlich im Kriege eine große Kraft, denn in demselben sind die Folgen der Treubrüchigkeit desto wichtiger. **** Wir erinnern uns noch, was der Herr von Moser ***** davon geschrieben, wiewohl derselbe einen ganz neuen Fall etwas gezwungen ausleget, und eine Menge Exempel anführet, welche darauf nicht allemal passen. Eine andere Frage aber ist, ob diesem Ehrenwort

* de obligatione sub infamia ** de promissione sub amiss. Honor. *** de J. B. & P. L. II. C. XIII. §. 22. **** Stockmaier von Loslaßung der Kriegsgefangenen auf ihr Ehrenwort. ***** Rechtmäßigkeit des Reverses der H. Officier am 13. Sept. 1759. zu Leipzig ausgestellet.

wort in Schuldsachen eine so große Verbindlichkeit einzuräumen sey, als in Kriegshändeln? welches wir in seiner Art bejahen. Ein Adelicher muß in ernsthaften Dingen seine Ehre nicht auf das Spiel setzen, und bedenken, daß ein Edelmann ohne Ehre ein Ungeheuer sey. Hingegen ist Mindan * wohl unrecht daran, wenn er behauptet, daß auf dergleichen adeliche Zusage, sowohl als auf executivische Instrumente, Strafgebothe ohne Clausul können erkannt werden. Man lese auch die Fränkische Ritterordnung von 1718. P. I. T. XII. welche die Creditoren der Adelichen aufmerksam bedenken mögen. Inzwischen thut der Glaubiger sehr wohl, wenn er diese Worte in den Schuldscheinen der Edelleute sorgfältig einrücken läßet. Was übrigens das Sprüchwort anbetrift, versprechen ist edelmännisch, halten ist bäurisch, ** so glauben einige, es rühre solches von den Zeiten her, da das Römische Recht eingeführet, und mit demselben allerhand Subtilitäten, oder Teutsch, schädliche Ränke, aufgenommen worden. Allein so gelehrt auch dieses klinget, und so vieles man auf die Zeiten dieser Einführung hinschreibet, so wenig kommt es mir wahrscheinlich vor. Ich halte hingegen dafür, es sey von dem Bauernkriege herzuleiten, wo diese, besonders in Franken, wovon der bekannte Frieß eine gründliche Nachricht geschrieben, *** den

* de Mandat. L. II. c. 71. n. 7. S. 479. u. f.
** Dessen gedenkt Hert paroem. L. I. c. 8. am Ende S. 409. *** Die ich in einer Handschrift besitze.

den Edelleuten, ihren Herren, alles zur Last legten. Es ist hieraus kein anderer Schluß zu machen, als dieser, daß es auch unter dem Adel böse Leute gebe, und daß man diesen hohen Stand, wie alle andere Stände mit Unglimpf durch so ein Sprüchwort antaste, wovon allemal der rohe Pöbel der Erfinder ist.

§. 24.

Von der Gebung des Schuldners an des Gläubigers Hand und Halfter.

Diese Verbindlichkeit, welche bey **Markulfen** * vorkommet, findet statt, wenn der Schuldner sich ausdrücklich dazu verschreibet, und auch, wenn dieses nicht geschehen, dafern er nicht zahlen kann. In solchem Falle wurde der Schuldner, von was Würde, oder Stand, er auch war, auf angebrachte Klage von Obrigkeitswegen dem Gläubiger so lange übergeben, bis er die Schuld vollkommen abtragen, oder einen Bürgen stellen können. Seine Person wurde ein Pfand, und er muste nach teutscher Art Dienste thun, wenn es auch gleich schlechte Arbeiten betraf. Fiel der Verdacht der Entweichung auf ihn, so wurde er auch geschlossen. Dieses herbe Verfahren, worinn die teutschen Rechte ungemein zusammtreffen, findet sich in den Gesetzen

** In formul. L. II. c. 27. bey **Baluze** Cap. Reg. Fr. T. II. S. 421.

Gesetzen der Westgothen, * Sachsen ** Alemannen *** und andern neuern. **** Die neueste Schrift davon ist von dem Hofrath Engau. † In Chursachsen, zu Hamburg und Lüneburg ist es abgeschaffet worden. Dagegen nahm man die Gefängnißstrafe an. In verschiedenen Fürstlich Sächsischen Landen, nemlich Gotha, Hildburghaußen, Meiningen, Eisenach, Schwarzburg, ist dasselbe üblich. Vom Coburgischen haben wir keine Gewißheit, doch ist zu glauben, daß es, wie Engau meinet, †† alda unbekannt sey. Auf den Stand des Debitorn wird, wie erwehnt, nicht geachtet, dennoch aber nehmen die Gothaische und Eisenachische Landesgesetze fürnehme und *privilegirte*, auch Weibespersonen hiervon aus. Wie diese Ausnahm einem Officier, der ein großer Böswicht war, zu statten gekommen, erzehlet Estor. ††† Allein wir wollen diese mehr seltsame, als nützliche Materie beschließen.

§. 25.

6) Vom Schuldthurn.

Die Verbindlichkeit zu dieser Strafe rühret entweder von einem Vertrage zwischen dem Schuldherrn

* L. V. T. VI. l. 5. ** Landrecht L. III. Art. 39. Weichbild Art. 27. *** Cap. 130. **** Westphal mon. ined. Cimbr. T. III. S. 619. u. f. derselbe l. c. T. IV. S. 3011. u. f. † De addict. deb. ad manus cred. †† a. a. O. ††† Teutsche Rechtsgel. Th. 2. S. 383.

herrn und Schuldner, oder von den Gesetzen her. In diesem Falle wird der Richter angegangen, und heist es, die Schuld absitzen. Die Strafe selbst ist in fremden Landen, besonders in Engelland, auch in einigen berühmten teutschen Handelsstädten * z. B. in Nürnberg eingeführt. In Chursachsen wird sie ebenfalls beobachtet. ** Auch kleinere Städte haben sie verordnet, z. B. die Reichsstadt Weissenburg am Nordgau, *** welches vermuthlich daher rühret, weil dergleichen Städte manche Ordnung von größern Städten borgen. Zuweilen schützet den Schuldner weder Stand, noch Amt, vor dieser Strafe, **** und er muß entweder schreyen, d. i. Allmosen erbetteln, und sich damit unterhalten, oder er wird von dem Schuldherrn mit Wasser und Brod genähret. In den Fürstlich Sächsischen Landen ist dieses nicht herkömmlich, sondern die Strafe theils unbekannt und abgeschaft, theils eingeschränkt. Gut wäre es, wenn solche Verbindlichkeit allemal der Schuldverschreibung einverleibet würde, denn ausserdem wird so leicht nicht darauf verfahren, wenn schon die Gesetze es mit sich bringen. Der Geist unserer jetzigen Gesetze und Zeiten hat sich hierinnen abermals gar sehr

* Andlern in Jurispr. publ. et pr. L. I. T. V. P. XI. n. 53. Nürnb. Ref. P. I. T. XI. L. 6. §. 2. ** Const. Elect. Sax. XXII. P. 2. Edict. v. Torgau 1583. Tit. von denen, welche mehr aufborgen. *** Statuten der Stadt Weissenburg Tit. IX. von der Policey. **** Leyser Vol. VII. Med. S. 427.

sehr geändert, obschon die Sache auch in einem Reichsabschied vorgeschrieben wird. * Es ist nemlich überhaupt die Strenge gegen die Schuldner nicht mehr so groß; es wird die Verletzung der Redlichkeit nicht mehr so scharf angesehen; es wird der Rachgierde der Kläger nicht mehr so die Hand gebothen, und der Schuldner verliehret zu viel von seinem guten Namen, ohne daß der Gläubiger so leicht bezahlet wird. Jedoch werden vornemlich geschickte Künstler, deren Gaben sie über den Flecken der Ehre gewisser massen erheben, und die in dem Gefängnisse bald so viel verdienen können, als sie schuldig sind, mit dergleichen Strafe schicklich beleget. Ich erinnere mich hiebey eines Künstlers, welcher in wenig Jahren in einem löblichen Arbeitshause so viel verdiente, daß er zahlen konnte. So oft also dadurch die Absicht des Klägers, ohne dem Ruin des Beklagten, kan erreichet werden, ließ sich diese Ahndung sehr wohl anwenden. Ist aber dieses nicht, so wird eine weise Obrigkeit nicht leicht dazu schreiten. Adeliche und andere vornehme Personen werden schicklicher mit Hauß- oder Stubenarrest beleget. Aber auch dieser findet gegen Reichsritter nicht statt, weil dieselbe Kayserliche Freyheiten wider die Bekümmerung besitzen, denen nicht einmal einzelne Glieder durch Verträge sollen entsagen können. ** Im Reiche und in Sachsen waltet aber folgender Unterschied vor; dorten wird 1.) erfordert, daß der Schuldner zuvor sein Vermögen abge-

* R. A. von 1594. §. 81.

** arg. L. 45. de R. J.

abgetreten habe, * hier aber nicht, 2.) dort befreyet die Abtretung der Güter vom Arrest, hier aber nicht, 3.) dorten kan eine Weibsperson auf das Gefängniß nicht sich verpflichten, wohl aber hier, besonders wenn sie eine Handelsfrau ist. ** Die Weissenburgischen Statuten stimmen dem Sachsenrecht bey.

§. 26.

7.) Vom Wechsel.

Mit der erst abgehandelten Verbindlichkeit hat der Wechsel viel ähnliches, wovon der Hofrath Reinhardt *** neun Fälle, wo beyde übereinkommen, und eilf, wo sie von einander abgehen, erläutert hat. Das Wechselrecht ist nicht genug zu loben. Durch die damit verbundene schleunige Justiz wird dem Darleiher auf das beste geholfen. Man befördert damit ungemein den öffentlichen Credit, und die Handlung, deren Seele das wechseln ist. Es werden nemlich gegen einen Wechselbrief, oder auch gegen eine Verschreibung nach Wechselrecht, keine Processe verstattet; der Schuldner kan den Wechsel nicht endlich ableugnen, sondern muß, wenn er vorgeleget wird, zahlen, oder ins Gefängniß wandern. Dieses ist, wie Struv artig sich aus-

* Weissenb. Statut. a. a. o. ** Kästner de obligatione ad carcerem &c. Gärtner de femina debitrice ex pacto ad carceres obligata. *** Diss. de diff. et conuen. inter oblig. ad carceres et lit. camb.

ausdrückt, * eine noch gültige sehr rechtmäßige Gattung des Einlagers. Ja, die Wechselbriefe leisten einen gedoppelten Nutzen, denn 1.) kan der Gläubiger hierauf, wie auf jedes instrumentum quarentigiatum, um die Execution nachsuchen, und die Einräumung der Güter des Schuldners verlangen; dann 2.) kan derselbe auf die persönliche Haft des Schuldners dringen, weil diese Pflicht dem Wechsel anklebet, und also darunter verstanden wird. Man eignet gleiche Kraft und Wirkung auch der Clausul zu: **Ich verschreibe mich nach Wechselrecht**, wenn solche in einem zweybändigen Contracte enthalten. ** Dieses aber ist nur von den Orten zu sagen, wo das Wechselrecht, ausser dem Handelsstand, auch anderen Personen zu statten kommet. Daß aber der Gläubiger seinen Debitorn auch an dergleichen Orten sich also verpflichten könne, waltet kein Zweifel ob, da er diesen, wenn es nicht wider ein Verbot gehet, oder nichts unanständiges versprochen wird, auf die kräftigste Art sich verbinden darf. Die Strenge des Wechselrechts aber wird in den Chur- und Fürstl. Sächsischen Landen mehr, denn in einer Provinz Teutschlandes, beobachtet. Doch ist dieses vom Coburgischen nicht zu sagen, dieweil man hierinnen den gemeinen Rechten folget. Daher müste man sichs daselbst gefallen lassen, wenn andere Sächsische Lande in begebenden Fällen das Wiedervergeltungsrecht ausübten, und den Coburgischen jene Vortheile der Ein-

* Hist. iur. C. VI. §. 36. S. 523 ** Rivin de clausula camb.

Einheimischen versagten. Wechselordnungen findet man beym Siegel, * und den Proceß hiervon hat Ludovici ** sehr deutlich und kurz abgehandelt. Ein kluger Capitalist wird also in Wechselsachen vornemlich den Unterschied der Lande und Orte beobachten, und die obangeführte Clausul nicht vergessen, wenn solche nützlich ist, wie nicht selten bey Bürgschaften zu geschehen pfleget, da der Bürge mit wenig Worten in den Schuldschein setzet, er **verbinde sich nach Wechselrecht.**

§. 27.

Vorzügliche Vortheile des Gläubigers aus der Wechselschuld.

Der wichtigste Nutze vor dem Gläubiger bey Wechselbriefen ist die Leichtigkeit, seine Gelder geschwind zu erhalten. Er ist aber der einzige nicht, sondern erstrecket sich noch weiter. Denn so ist 1.) in Sachsen der Schuldner weder durch den Adel, noch durch eine vornehme Bedienung, oder Würde, vom Arrest frey, wenn er sich auf Wechselrecht verpflichtet hat. Geistliche, Weibspersonen, Studirende sind davon frey. Von Minderjährigen und Söhnen, die noch unter der Väterlichen Gewalt stehen, ist dieses gleichfals zu sagen. Die Königl. Preußische W. O. vom 30. Jenner 1751. Art. 2. verfüget: **Es können alle Personen, alle Grafen, Freyherren, Adeliche, Militar- und** Ci-

* Corp. Iur. Camb. ** Einleit. zum Wechsel-Proceß.

Civil-Personen, von was Stande, Würden und Bedienungen sie auch seyen, Wechsel ausstellen. 2.) Kommt in keine Betrachtung, ob der Schuldner viel, oder wenig, oder gar nicht angesessen ist. 3.) Schützt dagegen nicht, wenn einer, auch durch Armuth, in Verfall gerathen, und das seine abtreten will. 4.) Kommt niemand ein Moratorium, oder eiserner Brief, dawider zu statten, wenn derselbe gleich ohne Einschränkung, und sogar mit den ausdrücklichen Worten abgefasset wär, daß er auch wider die Wechselgläubiger gelten solle. 5.) Wird der Debitor nicht gehöret, wenn er die Ausflucht des nicht bezahlten Geldes vorschützet, wie denn auch im Fall mehrere Schuldner sind, dieselbe die Ausflucht der Ordnung und der Theilung nicht anbringen dürfen,* wenn gleich beym Instrument, oder Wechsel, die Clausul, alle vor einem, ausgelassen worden. 6.) Bleibet der Schuldner im Arrest, so lang bis er Schuld, Zinse und Schaden abgetragen hat, und kan auf keine Art ausgebürget werden. 7.) Findet keine Appellation, oder Suspensiv-Mittel statt. 8.) Wenn, wie dem klugen Capitalisten zu rathen, die Worte, aller Orten, in N. oder wo ich sonst anzutreffen, dem Wechselbrief einverleibet werden, so kan man auch allenthalben den Schuldner setzen lassen, und wird solchergestalt keine Einrede verstattet, daß er nicht unter des Orts Obrigkeit stehe, wenn auch gleich an diesem Orte dergleichen Strenge nicht hergebracht

* Rivin a. a. o. §. 7.

bracht wäre.* 9.) Bey Wechseln sind 6. Procente erlaubet, obschon eigentlich nur fünfe gestattet werden. 10.) Hat der Wechselgläubiger nicht nöthig wegen der Wiederklage und Unkosten Vorstand zu leisten, sondern bezahlet nur die nöthigen Gerichts-Wacht- und Azungs-Kosten ** voraus. 11.) Kan er, wenn gleich der Debitor sitzet, dennoch die Execution in dessen Vermögen bewirken, 12.) Mag derselbe den Schuldner, der schon anderswo in einen Executiv-Proceß verwickelt ist, an einem andern Ort mit der Haft verfolgen, weil hierinne die Schuldherrn in Sachsen freye Hände haben. *** Endlich zum 13.) muß der Richter, der dem Gläubiger nicht hilft, den Schaden tragen. **** Mithin erhellet, daß bey der Wechselschuld der Gläubiger ungemein sicher gehe.

§. 28.

Schwierigkeiten und Anstand beym Wechselproceß.

Nun fehlet es hierbey zwar an allerhand Ungelegenheiten nicht, allein gegen die erzehlten Vortheile gerechnet, wollen sie nicht viel sagen. Hieher aber gehöret 1.) daß von dem Tage der Ver-

 fall-

* arg. L. 26. de re iud. Berger Elect. disc. for. S. 136. Böhmer T. II. P. I. Cons. 46. n. 7. und P. II. D. 108. ** Ludovici a. a. o. C. v. §. 12. Rivin a. a. o. §. 14. *** Leyser Med. vol. II. S. 665. vol. VII. S. 554-557. **** Franke Inst. iur. camb. T. XVII. §. 6. S. 329.

fallzeit an ein Wechsel in einem Jahre verjähret werde. Dieses gilt in Sachsen, und vornemlich in den Fürstl. Landen. Stirbt inzwischen aber der Schuldner, so wird dieses Jahr verdoppelt. Dabey fält nun zwar die Strafe des Arrestes weg, es bleibt aber doch dem Wechsel die Kraft eines Instrumenti guarentigiati. Hieraus folget, daß ein kluger Capitalist entweder vor diesem Jahr der Verjährung seine Forderung einklagen, oder aber den Wechsel verlängern müsse, welches gemeiniglich geschiehet, und mit kurzen Worten, *prorogirt* auf 6. Monate z. E. gewöhnlich ist. 2.) Nach des Creditorn Tode bleiben zwar dessen Erben verbunden, allein die Verbindlichkeit zum Gefängniß fält bey ihnen weg. Die vor angezogene Königl. Preußische W. O. aber erstrecket diese Strafe auch auf die Erben.* 3.) Wiewohl der verhaftete Schuldner sich selbst unterhalten soll, so muß doch der Gläubiger im Nothfall diese, wiewohl sehr leidliche Kosten tragen, welches aber nicht auf des Schuldners Angehörige gehet. 4.) Wenn der Debitor den Wechsel, und sonderheitlich seine Unterschriften abgeschworen, so wird dadurch alle Schuld und Strafe aufgehoben. Insbesondere muß man, wenn 5.) über des Schuldners Vermögen ein Concurs entstehet, besorgt seyn, beym Liquidations-Verfahren sein Wechselrecht sich ausdrücklich vorzubehalten, sonst gehet dasselbe verlohren. Ja, wenn man keinen Theil daran nimmet, oder sich

sich gegen die Vergantung verwahret, so kan man den Schuldner nicht allein währendem Concurs, oder nach dessen Endigung, auf die Haft verklagen, sondern ist auch nicht schuldig, dem Erlaß beyzutreten, den ihm etwan die übrige Creditorschaft bewilliget. 6.) Ist beym Classificationsurthel der Wechsel gemeiniglich unter den gemeinen Schulden * ohne Vorzug, wird also selten bezahlt. Ein anders wenn eine Hypotheck bey dem Wechsel errichtet worden, z. E. bey **Verpfändung meines Vermönens, so viel dazu vonnöthen**, ** in welchem Falle dergleichen Schuld in die 3. Classe gesetzet wird. *** Ein kluger Capitalist wird also auch diese Clausul in Erwägung ziehen.

§. 29.

Besonderheiten bey den Wechseln der Reichsritter.

Mit den Wechseln der **Erlauchten Personen** und des **Reichsadels** hat es eine andere Beschaffenheit. Gegen diese findet kein Arrest statt. Doch können wider sie in Wechselsachen an den Reichsgerichten Strafgebote ohne Clausul erlangt werden.**** Dawider können die Apellationen von den Untergerichten keine Suspensiv-Kraft haben. ***** Bey ausbrechenden Concursen werden deswegen

* Ludovici Wechs. Proceß C. XVI. §. 3. u. f. ** Bastineller Diss. de iure credit. circa litt. camb. c. vel s. clausula hypothec in conc. *** Meyer von Concurs-Fällen 1765. 4. S. 22. **** Ludolf Com. Cam. S. I. §. XIV. n. 17. ***** R. R. A. §. 107.

die Gläubiger der Reichsritter unter diejenigen gesetzet, deren Forderung auf einer blosen Handschrift beruhet, wovon in den Freyherrlichen Altenstein- und Creilsheimischen Familien sehr neue Fälle sich zugetragen. Da nun auch die Reichsadelichen ihrem befreyten Gerichtsstand nicht entsagen können *, so wird sich ein vorsichtiger Capitalist hüten, ihnen auf Wechsel vorzustrecken.

§. 30.

8.) Von Bürgschaften.

Hingegen ist auf Bürgschaft sich weit sicherer einzulassen. Bürgen muß man würgen. Vor alters konnte man diese belangen, ehe der Hauptschuldner angesprochen worden. Bey den Römern sogar stund es in des Gläubigers Belieben, ** ob man diesen, oder aber den Bürgen verklagen wolte. Hadrian *** führte erstlich ein, daß, wenn mehrere Bürgen waren, die zahlen konnten, sie allzusamt die Schuld tragen solten (beneficium divisionis.) Justinian **** aber verordnete, daß der Hauptschuldner zuvor müste angesprochen werden. (beneficium ordinis v. excussionis) Gleichwie nun ein Gläubiger mehr Vertrauen in den Bürgen, als in den Debitorn setzet; also hat er genau darauf zu sehen, ob derselbe dieses verdiene, d. i. ob

* Mosers auserlesene R. H. R. Conclusa P. V. S. 602. u. f. ** L. 3. u. 5. C. de fideiuss. *** §. 4. I. de fideiuss. **** Nov. IV. c. I

ob er ein Mann sey, dem wegen seiner Güter, Art zu denken, Wirthschaft, Gesessenheit rc. zu trauen. Findet sich nun das erforderliche an ihm, so hat der Darleiher darauf ebenfalls Acht, daß derselbe diesem beneficio ordinis sich begebe; und wenn es mehr Bürgen sind, so wird auch die Wohlthat der Theilung aufgehoben, wie alle dergleichen Bürgschaftsverschreibungen bey Becken,* und andern zeigen. Desgleichen wird der Gläubiger wohl thun, wenn er die Bürgschaft von der Schuld nicht trennet, sondern auf so lange diese währet, auch jene einrichten läßet. Mehrere Vorsichtsregeln findet man bey Stryken.** Eine muß ich noch anführen. Wenn der Schuldner allenfals einen Theil der Schuld bezahlen wolte, so nehme der Capitalist dieses nicht an, es habe denn der Bürge auf eine förmliche Art darein gewilliget, und hafte noch vor das übrige. Geschiehet das Gegentheil, so kan dieser sagen, ich bin meiner Bürgschaft loß, ich nehme meine Verschreibung zurück, wodurch der einfältige Gläubiger von einem schalckhaften Bürgen, wenn derselbe mit dem Schuldner unter der Decke lieget, entsetzlich kan betrogen werden.

* im Formular ** in Cautel. Contract.

IV. Capitel.

Von den verschiedenen Gattungen der Gläubiger und Schuldner.

I. Abschnit.

Von den Gattungen der Gläubiger.

§. 31.

Von der Eigenschaft des Gläubigers.

Es kommet beym Anlehen nicht viel auf die Eigenschaft, oder den Stand des Creditorn an, ob er vornehm, oder gering, arm oder reich, Christ oder Jud, Evangelisch, oder Catholisch 2c. sey. Schrift, Menschheit, Gesetze, wollen die Gerechtigkeit ohne Ansehen der Person. Ja, nach dem Geiste und den Grundsätzen unserer Religion soll, wenn eine Sache zweifelhaft, vor dem Armen, vor dem Fremdling, vor dem Waysen 2c. gesprochen werden. Geschiehet es nicht, so ist der Fehler also nicht in den Gesetzen, sondern in dem verderbten Herzen derjenigen zu suchen, welchen zum Unglück die gottgefällige Gerechtigkeit anvertrauet worden. Ueberhaupt aber wird in großen geschlossenen Landen,

den, dergleichen von Sachsen zu rühmen, der Unterschied zwischen Fremden und Einheimischen weniger oder gar nicht, im Reich aber nicht selten aus dem Wiedervergeltungsrechte beobachtet. Und aus diesem Grunde allein kan er vertheidigt werden, da man einem unbilligen Nachbar anders nicht begegnen kan.

§. 32.

Von der toden Hand.

Von der toden Hand, die man füglicher die unsterbliche nennen solte, haben wir oben (§. 6.) was angeführet. Ist ihr gleich manchmal die Erwerbung unbeweglicher Güter untersagt, so hat sie doch freye Macht, auf Pfänder zu lehnen. Die Verordnung Justinians,* daß, wo keine Veräusserung statt findet, auch die Verpfändung nicht statt habe, leidet also hier eine Ausnahme. Kirchen, Klöster, u. d. m. müssen ihre feyernde Gelder auch sicher anlegen können, und da sie gemeiniglich geringere Zinse nehmen, so ist es billig, daß sie auch wegen ihrer Capitalien hinlängliche Sicherheit vermittelst eines Unterpfands erlangen. Demnach versteht sich das erwehnte Gesetz nur von Verpfändung der Kirchengüter, als welche so leicht nicht zugelassen wird Jedoch will man nicht zugeben, daß die tode Hand die Einkünfte des Unterpfandes z. E. des Gutes geniesse, welches Anti-

* L. 7. C. de reb. alien. non alienand.

Antichresis genennet wird, weil hier und da die Amortisirung, oder das Verbot, Güter neuerlich zu erlangen, wider diese tode Hand eingeführet ist. Allein, wo der Fall nicht ausdrücklich in dem Gesetze enthalten ist, können Collegien, Universitäten, Communen, Klöster 2c. allerdings statt der Zinse solche Einkünfte des Unterpfandes geniessen. Mit einem Worte, woferne diese nichts neues erlangen, ist dafür zu halten, daß sie sich der Rechte anderer Bürger zu erfreuen haben, es wäre denn eine Ausnahme von den Gesetzen vorgeschrieben worden.

§. 33.

Besonderer Fall bey der Reichsritterschaft in Franken.

Die Fränkische Ritterordnung * hat folgende Worte: Daß fürohin kein Ritterschaftliches Gut, Stücke oder Gerechtigkeit, worinnen das oder die bestehen, und unter waserley *titulo*, *vel oneroso*, *vel lucrativo*, *etc.* solches immer geschehen mögte, an die Klöster, Stifter, Hospitäler 2c. nicht mehr verkauft, versetzet, *cedi*ret 2c. werden 2c. sondern alles von keiner Wirkung seyn solle. Doch hat die R Ritterschaft 1721. in einem Sechs-Orts-Tags-Concluso erkläret, daß sie die Verpfändung an tode Hände nicht verbiete.

2. Ab-

* P. I. T. XV.

2. Abschnit.

Von verschiedenen Gattungen der Gläubiger ein mehrers.

§. 34.

Von der Schuldner Eigenschaften.

Wiewohl viel darauf ankommt, daß der Schuldner ein ehrlicher Mann sey, so ist derselbe doch sterblich, und Zufällen unterworfen. Die Untersuchung dieser Tugend aber ist sehr schwer, da solche eine besondere Känntniß der Umstände eines Menschen, und des menschlichen Herzens erfordert, die nicht jeder hat. Dann muß man einen ehrlichen Mann zu kennen, selbst ein ehrlicher Mann seyn. Und endlich ist die Heucheley und Verstellung, insonderheit derjenigen, welche die äusserlichen Pflichten der Religion fleißiger denn andere abwarten, so groß, daß mancher, der der ruchloseste Bösewicht und Atheist ist, bis in sein Grab den Ruhm der Ehrlichkeit behält. Diese Art Leute sind ungemein verschlagen. Haben sie große Schulden, so wissen sie solche herrlich zu verbergen, indem sie beständig kauffen und verkauffen; und zahlen sie die Interessen ordentlich ab, so wissen sie immer neue Capitale aufzunehmen, um, wie es heißt, ein Loch auf- und das andere zuzumachen. Von dieser nur alzugewöhnlichen Betrügerey stehet eine artige

Geschichte bey Linken.* Inzwischen sind doch einige Kännzeichen hier zu bemerken, wodurch man diese heilsame Känntniß erlangen kan. Ein Mann, welcher weder über seinen Rang, noch über seine Einkünfte, Geld verthut; ein Mann, der dem Wohlleben, weder in der Kleidung, noch im essen und trinken, nachhängt, der nicht spielet, nicht gastiret, nicht haseliret, sondern fleißig arbeitet, und Kinder und Gesinde kurz hält; ein Mann endlich, der nicht viel plaudert, nicht viel verspricht, nicht viel Complimente machet, oder annimmt, ist insgemein ein braver ehrlicher Mann. Der Gegensatz enthält einige Züge des Windbeutels, und Schuldenmachers. Auf das Zeugniß der Nachbarn komt nach dem Päbstlichen Recht** auch was an. Allein glücklich ist der, welcher mit seinen eigenen Augen sehen kan.

Auf das Amt und den Stand der Gläubiger aber hat man gar nicht zu sehen. Ich erinnere mich gelesen zu haben,*** daß ein gewisser Herr, der eine weite Reise that, eine große Summe Geldes einem dem Schein nach sehr frommen Prister, und die Hälfte einem sehr verbuhlten, aber redlichem Frauenzimmer, anvertraute. Bey seiner Zurückkunft forderte er an beeden Orten sein Geld. An dem Glaubenshelden zweifelte er nicht; allein, der hatte es auf Almosen ausgegeben. Kaum bildete er sich

* Consil. Altorf. Vol. II. Resp. XIV. S. 120. f. u. 129 a.) ** C. 7. u. 8. X. de praesumt. *** Leben der Madem. Ninon Lenclos.

sich ein, von der Schönen, die lange nicht so fromm war, einen Heller zu bekommen. Er irrte aber, so bald sie ihn erblickte, so gab sie seinen ganzen Schatz zurück. Hier übertraf eine Buhlschwester einen Diener des lebendigen Gottes. Oft übertrift ein Jude den Christen, und der Heide alle zusammen.

§. 35.

1.) Von Mächtigen.

Nun gehen wir die Ordnung der Schuldner kürzlich durch. Sirach* spricht sehr wohl: Leihe nicht einem Gewaltigern, denn du bist; leihest du aber, so achte es als verlohren. Hier ist Rath, und wenn man gefehlet hat, Trost vorhanden.

Besser ists die Hälft verschenkt,
Als dem Linus alles leihen,
Weil die Hälfte wenger kränkt
Als des ganzen sich verzeihen.

wie Martial witzig schreibet.

Unter Mächtigen verstehen wir all diejenigen Personen, welche ungleich mehr Ansehen und Gewichte, als wir, haben, es mag nun solches von ihrer

* C. VIII. 15.

ihrer Geburt, Vermögen, oder Ehrenstande, herrühren. Denn da man eben nicht allemal dem Armen wie dem Reichen Recht widerfahren läßet, und da man bey Besetzung der Justizämter leider nicht selten mehr auf Geburt, Geschenke, Dienste bey einem Mächtigen, Heirathen rc. als auf Tugend und Redlichkeit zu sehen gewohnt ist; so muß man allemal seine Vorsicht auf die eigene Vorgesetzte mit richten. Nicht zu gedenken, daß selbst die Gesetze, wie wir oben bemerkten, (§. 25. 29.) den Mächtigen Vorschub leisten, so hat man allemal zu erwägen, daß mit einem Manne, der Freunde am Hofe, in der Regierung, bey Rath, hat, gar selten was zu gewinnen sey. Man lese übrigens das Bedenken des Herrn **Mosers** * von **fürsichtiger Anlehnung auf Güter, Gefälle und Gerechtsame, welche Reichs- oder Landständen zustehen.**

§. 36.

2.) Von weltlichen Fürsten, Grafen und andern Reichsständen.

Die Fürsten und Stände des Reichs sind uns wohl die mächtigsten Schuldner. Wie viele Familien haben dieses schon erfahren? Es komt nicht wenig darauf an, wie diese Herren überhaupt denken. Sind sie Wirthe und redlich, welches letztere gemeiniglich an ihnen bemerket wird, so leihet man ihnen nicht unsicher. Allein, wenn der regieren-

* in den vermischten Schriften II. Theil S. 1. flgd.

rende Herr tod, und sein Ast verloschen ist, alsdann ist des Gläubigers Anlehen in gröster Gefahr. Man weiß, wie es zu gehen pfleget. Ist ein Hauß auf schwachen Füssen; fält das Land nach dem Absterben des Landesfürsten an eine andere Linie; so sind gemeiniglich die Fürstlichen Diener darauf am meisten bedacht, wie sie noch zu guter letzt ihre Beutel spicken können. Man bringt dem Fürsten bey; er habe nicht zu sparen; er solte brav zu leben; die Herren Vettern wären glücklich genug, daß sie das Land dennoch kriegten. Solche Grundsätze, deren Erfindung dem rohesten Pöbel Unehre brächte, werden bey dergleichen Fällen nicht selten vorgebracht, und leider! nur alzuoft kräftig angenommen. Sie entehren die Vernunft und Menschheit; billig solte auch ein Fürst das Gift davon einsehen, und verabscheuen. Wir ziehen hieraus die Regel: Einem Hof, wo die regierende Linie auf schwachen Füssen stehet, borget man sehr unsicher. Hierbey kommt die Hauptfrage vor, ob, und in wie fern der Landesfolger des leztern Fürstens, oder Herrns, Schulden tilgen müsse? I.) Einige Rechtsgelehrte * sagen, ordentlicher Weise falle diese Last nicht auf den folgenden Regenten. II.) Andere ** be-

E

* Ludewig de obligat. Success. in Princip. et Client. Lynker Dec. 802. Struck Cons. XXVI. S. 882-934. König Select. I. P. P. XXVIII. S. 37-136. ** Struv S. I. F. c. XIV. aph. 29. n. 5. S. 537-541. Beyer in opusc. misc. iur. publ. S. 224. u. f. Deduction von Darmstadt rc. 1748.

behaupten das Gegentheil, weil der Nachfolger alles, Lehen und Erbe, bekommen hat. III.) Welche machen einen Unterschied, a.) ob der Sohn, oder ein Vetter, nach dem Recht der Erstgeburt folget, oder nicht? b.) ob derselbe dadurch, daß er die Allodien, so ihm der Verstorbene durch ein Testament nehmen können, erlanget hat, ein Universalerbe geworden? c.) ob er nur in dem Lehen, mit oder ohne der Wohlthat des Inuentarii gefolget sey? d.) ob bewiesen worden, oder nicht, daß die Schuld zu des Landes Wohlfahrt verwendet sey? e.) Insonderheit, ob diese Gelder zu des Landes Nothdurft, oder Nutzen im engsten Verstande, oder aber zu entbehrlichen Dingen, verwendet worden? f.) ob das Geld mit des Cammer-Raths Vorwissen in die Fürstliche Rentey, oder aber zum Cabinet, oder bloß in die Schatul, geliefert worden? g.) Endlich, ob vor erwehntes Anlehen Lehen- oder Allodial- oder Domänen- und eigene Güter mit, oder ohne agnatischen Consens, versetzet worden? Diese Fälle werden von Beyern,* Coccey,** Mosern,*** und andern bey diesem ausgeführet. Dann IV.) sind einige der Meinung, es müsse bey dergleichen Fällen die Entscheidung aus den Haußverträgen genommen werden. Allein diese Verträge werden nicht allemal bekannt. Schatulschulden, und Schulden der abgefundenen, oder appanagirten Her-

* de oblig. Succeſſ. illuſtris, in opuſc. S. 326-348.

** de oblig. Succeſſ. Vol. I. Exerc. S. 839-856.

*** Staats-Recht P. XXIV. S. 153-182.

Herren, stehen am allerunsichersten, weil vor die letztere niemand haftet.

§. 37.

Vom Schuld-Proceß gegen hohe Reichsstände.

Da große Herren wegen Schulden weder in Verhaft genommen, noch ausgepfändet, oder ihre Güter versteigert werden, sondern die Einkünfte, Zölle und Gefälle in Sequester kommen, diese Sequester, und Debit-Commissionen aber ein grosses kosten; so ist es gefährlich, Processe zu wagen. Sieget man aber ob, so wird ein Schuldenplan entworfen, den die Gläubiger sich gefallen lassen müssen. Daher kommt es, daß man in solchen Fällen gemeiniglich seine Zinse schwinden läßet, oder auch die Forderung an Juden, oder Leute mit Schaden verhandelt, welche durch ihre Canäle ehender was herausnöthigen können. Es bezeugen auch Cramer, * Moser** und Estor *** daß man bey den höchsten Reichsgerichten in Debitsachen nicht nach den Regeln des Concursprocesses, sondern nach dem Stande des Debitorn verfahre. Wenn nemlich ein Concurs über einen hohen Reichsstand entstanden, so läßt die Debit-Commission ein

* W. Neben-Stund. P. XI. S. II.

** Grundsätze der R. H. R. Prax. L. IV. C. VI. §. 35-55. Staats-Recht P. XXIV. S. 90. 117.

*** Deutsche Rechtsgel. P. II. S. 1130. u. f. auch de Conturbatione illustrium etc.

Edict an die Gläubiger ergehen. Man verzeichnet das Activ- und Passiv-Wesen. Die Einkünfte lauffen in eine Debit-Casse. Aus dieser wird zuvorderst des hohen Schuldners standesmäßiger Unterhalt bestimmet. Dann folgen die Kosten auf Appanagen- Bewitthums- Reichs- Creyß- und andere Gelder. Ferner kommen die Debit-Commissions-Kosten in Ansatz. Der Rest bleibet den Schuldnern. Wer vom Capital und den Zinsen was nachläßt, wird vorzüglich bezahlt. Alle andere gegen den Debitoren erregte Processe gehen nun an die Commission. Bey großen Höfen wird von dem Cammer-Collegio manchmal nach eigenem Belieben bald mehr, bald weniger gezahlt, nachdem man auf einmal will befriediget seyn, oder warten kan. Daher wird der kluge Capitalist sich der weisen Lehre Sirachs erinnern, wenn er großen Herren leihen soll.

§. 38.

III.) Von den geistlichen hohen Reichsständen.

Hier muß man drey Fälle wohl unterscheiden, 1.) entweder borget ein Bischof, oder anderer Prälat, mit Einwilligung seines Capituls, oder des grösten Theils der Capitularen, also, daß was von dem Stift versetzet wird, oder nicht. 2.) Borget er allein, ohne diese Bewilligung, oder 3.) borget das Capitel allein. Im ersten Falle hat der Gläubiger gar keine Gefahr * wenn auch gleich

* C. 1. X. de depos. C. 4. X. de fideiuss.

gleich nicht zu erweisen wäre, daß das Geld zum Nutzen oder zur Nothdurft des Stifts verwendet worden. Ein anders ist es, wo man Güter, so ad mensam gehören, oder Lehne versetzet hat, denn bey jenen muß des Papsts, bey diesen aber des Kaysers Einwilligung erwirket werden. Im zweyten Falle kommt es bloß darauf an, daß die versio in rem bescheiniget werde, d. i. daß die Nothdurft, oder der Nutze der Kirche, das Capital erfordert haben, denn sonst ist weder der Nachfolger, noch die Kirche schuldig, dasselbe zu zahlen. Der dritte Fall ist gar keinem Zweifel unterworfen, denn man kan dem Capitul ohne seinem Haupt nicht gültig borgen. Wäre das Haupt abgegangen, so wäre es eine andere Frage. Beamte der Kirche müssen, wie andere, diese Version darthun *, sonsten hat die Schuld keine Kraft. Beobachtet der kluge Capitalist diese Regeln, so hat er sich glücklich zu achten, eine Kirche zum Schuldner zu bekommen.

§. 39.

IV.) Von freyen Reichsstädten.

Desgleichen wird ein kluger Capitalist sehr wohl thun, wenn er seine Gelder bey einer freyen Reichsstadt anzulegen trachtet. Denn bey diesen trift das alte Sprüchwort ein, Ein freyer Staat gehet nicht unter. (Respublica non moritur.) Geben

* arg. L. 27. de reb. credit.

Geben nun zwar Reichsstädte, so in gutem Flor und Credit stehen, gar selten 5. Procent, so muß man sich doch auch mit 3. 4. und $4\frac{1}{2}$. begnügen. Denn man ist des Capitals und der Zinse gesichert, kan es auch allemal ohne Verdruß wieder einziehen. Dieses ist im Reiche eine ausgemachte Sache, und achten Capitalisten sich glücklich, wenn sie ihre Gelder bey solchen Reichs-Ständen unterbringen können. Hat eine Stadt wegen übler Wirthschaft einen schlechten Credit, so wird man sich ohnehin vor ihr in Acht nehmen. Inzwischen ist es nicht unnütz, sich um die Regierungsform der Stadt zu erkundigen, und vornemlich darauf zu sehen, ob der Rath, oder Amtleute borgen. Letztere müssen die Versionem in rem darthun,* bey dem Magistrat aber gehet man sicherer, und kommt es nicht darauf an, daß die Bürgerschaft von dem Anlehen wisse, es wäre denn eine so große Summe, wobey Gefahr zu besorgen. Ja, in solchem Falle kan der Gläubiger verlangen, daß von Kays. Majestät eine ausdrückliche Einwilligung gesuchet werde. Jedoch, da gemeiniglich den Reichs-Städten ohne alle Gefahr creditirt wird, so will ich weiters hiervon nichts gedenken.

§. 40.

V.) Von der Reichsritterschaft.

Unter dem Reichsadel verstehen wir diejenigen, welche Kayser und Reich ohne Mittel unterworfen sind,

* tot. Tit. D. de administr. rer. ad Civitat. pertin.

ob sie schon zugleich wegen gewisser mittelbaren Güter mittelbar seyn können. Man findet sie in Schwaben, Franken und am Rhein. Ausser dem Recht auf Reichs- und Creyß-Tagen Sitz und Stimme zu führen, sind sie den Reichs-Ständen gleich. Deswegen wird es in Concurs-Fällen derselben gehalten, wie wir (§. 37.) von den Ständen gezeigt haben. Sie gehören also auch unter die Mächtigen, oder Gewaltigen, deren gleichfals gedacht worden (§. 35.) Von der Art, wie man mit ihnen verfährt, wenn sie in Schulden stecken, verdienet Ertel * angeführet zu werden: Daß die Reichs-Adeliche Personen nicht gezwungen werden, ihre Güter 2c. zu verkauffen, sondern die *Creditores* müssen sich begnügen, daß man ihnen, nach vorgenommener Sequestration, aus den Gefällen Genüge leistet. Es muß auch solchen Personen gelassen werden, ein standesmäßiger Aufzug, Tafel und Bediente. Dabey wird aus einer Glosse und dem alten Tiraqueau lustig angeführt: Die Speisen der Edelleute sind Hüner, Rapaunen, weisses Brod, Wein und andere Leckerbissen. Sie müssen auch Bedienung haben. ** Jedoch pflegt man auch, wenns zur Vergantung kommt, ein erkleckliches Capital gegen 4. und weniger Procent aufzunehmen, und damit die

 alten

* Observ. Equestr. 37.

** Damit stimmet überein Kreydemann im Bedenken über den Zustand des Reichs-Ritterschaft bey Mosern in den kl. Schriften XI. Th. S. 207.

alten Schulden abzutilgen, welches Mittel sehr klug ist. Zuweilen helfen sich adeliche Schuldner durch eine reiche Heirath auch wohl gar mit einer Bürgerstochter, welches Mittel denn zumalen den Evangelischen Reichsrittern heutiges Tages nicht allemal zu verargen ist, da sie weniger, als Catholische einbüssen, auch auf den alten Adel an manchen Höfen nicht mehr so stark gesehen wird, wie ehedessen. Die Reichsritter werden bey dem Reichs-Hof-Rath, und der Reichs-Cammer belanget, wie täglich genug Exempel zeigen.

§. 41.

VI.) Von Landständen.

Bey den Landständen findet ein vorsichtiger Creditor weit weniger Anstand. Diese sterben nicht, borgen nur in solchen Fällen, wo es des Landes Wohlfahrt, Unterhaltung ꝛc. z. E. vor die Reichs- und Creyß Gesandtschaften, feindliche Contribution ꝛc. erfordern. Denn obgleich die Landschafts-Casse keine gewisse eigene Güter zu besitzen pfleget, so werden doch die Steuern und Landes-Gefälle von ihr eingenommen. Daher giebt es allemal kluge Leute, welche ihre Gelder auf diese Weise anzulegen trachten. Jedoch hat man die Vorsicht zu gebrauchen, daß man in den Landen, wo zwar noch eine Landschaft, aber keine Landstände dabey, eingeführet ist, die nemliche Behutsamkeit gebrauche, welche man anwenden soll, wenn Er-

lauchte Personen Geld entnehmen. Ingleichen ist einiger Unterschied, wenn die Ausschüßer, oder Deputirte von der Landschaft, ein Anlehen suchen, denn diese müssen eine besondere Vollmacht hierzu aufweisen können.*. Uebrigens ist noch anzumerken, daß die Landschaft vor dem Regenten haften könne; und daß es rathsam, aber nicht schlechterdings nothwendig sey, die Schuldverschreibung dieses Collegii von dem Fürsten bekräftigen zu lassen. Inzwischen verabsäumet der kluge Capitalist auch dieses nicht.

Kommet es aber zur Klage, so gehet der Gläubiger an die Landes-Regierung, oder vors Hofgericht, wie im Bayreuthischen ** geordnet worden. Findet man alda sein Recht nicht, so stehen die höchsten Reichsgerichte offen. ***

Wenn sichs zutrüge, daß eine Landschaftscasse nicht bezahlen könnte, so würden ihr allerwenigstens eben die Wohlthaten zu statten kommen, die man vor die Stände und Glieder des Reichs in Schuldsachen ertheilet. Wir nehmen nemlich an, daß eine Landschaft nur solche Capitalien aufnehme, die das Beste des Landes erfordert; trüge sichs aber zu, daß selbige ihre Pflichten überschritte,

* L. II. §. 7. de pign. act. L. I. C. si al. res pign. c. 81. de reg. iur. in 6.

** Corp. Const. Culmb. P. II. Vol. II. S. 194. u. f.

*** Wernher T. III. P. IV. Obs. 5. u. 6. Mosers Bedenken §. 51. S. 82. u. f.

schritte, so wäre nicht unbillig, die Landstände als ungerechte Haußhalter zur Verantwortung zu ziehen, und die Schulden allenfals aus ihrem eigenen Vermögen abzutragen. Eines der berühmtesten Exempel von Landschafts-Schulden geben die Sächsischen Steuer-Scheine, von denen im letztern Krieg so viel geschrieben worden.

§. 42.

VII.) Vom landsäßigen Adel.

Der Geburt nach sind mittelbare Edelleute den Reichsrittern gleich zu schätzen. Haben sie nun gleich keine so ansehnliche Vorrechte, wie diese, so ist ihnen doch eben darum bequemer und sicherer zu borgen. Stehen diese Adeliche unter der Landesregierung, oder unter dem Hofgericht, so werden sie Schriftsassen, gehören sie aber unter die Aemter, so werden sie Amtssassen genennet. In Sachsen ist diese Benennung sehr üblich. Weil auch allda die Lehenssachen von der Regierung nicht, wie in andern Landen, getrennet sind, so erkennet dieselbe darinnen ausschlüßig, in den übrigen Fällen aber findet zugleich die Gerichtsbarkeit des Hofgerichtes statt. Dergleichen landsäßiger Adel befindet sich in großen geschlossenen Landen, als Oesterreich, Bayern, Brandenburg, Sachsen, der obern Pfalz, Pommern, dann im Vogtlande, in den Fürstl. Sächsischen Landen, so in Franken gelegen. Diesem nun kan ein kluger Capitalist

pitalist um so leichter sein Geld anvertrauen, weil er in dem Lande, worinnen er sitzet, nicht nur ein Lehenmann, sondern zugleich auch ein Unterthan ist, folglich um so eher im Nothfall belanget werden kan.

§. 43.

VIII.) Von Landstädten, und andern mittelbaren Collegien und Communen.

Auch diesen leihet man nicht ungerne. Wir bemerken nur, daß, zumalen bey wichtigen Summen, ein vorsichtiger Gläubiger verlange, die Einwilligung der Landesherrschaft zu haben. Hier aber kan so leicht kein Unterschleif vorgehen, da dergleichen Städte, Communen und Collegien, ohnehin nicht befugt sind, Geld ohne Vorwissen der Obern zu entlehnen. Ist eine solche Stadt im Verfall, oder würde ihr gar vom Hof Anleitung gegeben, Capitalien aufzunehmen, so wird der Creditor sich schon in Acht zu nehmen wissen. Man muß nemlich überhaupt bemerken, mit welchem Lande man zu thun hat. (§. 10. 14.) Denn, wo diesem am Credit nichts abgehet, so hat es keine Schwierigkeit. Rathsam ist dennoch, daß man in der Schuldverschreibung die Ursache, warum Geld geborget worden, angebe, z. B. zu Erbauung des Raths- oder Amt-Hauses, der Kirche ꝛc. denn ausserdem will man keine Executiv-Mittel dem Kläger zulassen.* Einige halten dieses vor unnöthig, wenn

* L. Ciuitas 27. de reb. cred.

wenn 1.) die Burger mit dem Glockenschlage vor Rath gerufen werden, und in Beyseyn des Magistrats entweder einmüthig, oder zum grösten Theil, die Schuld bewilligen, auch darüber eine Obligation ausstellen. 2.) Wenn die Syndici des Raths eine Vollmacht aufzeigen können, die der Creditor sich geben läßt, worinnen ihnen aufgetragen worden, Geld zu borgen, und auf was Art? angemerkt wird, hernach aber den Empfang der Summe dem Gläubiger bescheinen.* Bey Verpfändungen muß aber allemal der ausdrückliche Consens des Landesherrns da seyn. Betrift es Lehne, so muß auch der lehensherrliche Consens erwirket werden. Einzelne Bürger haften nicht vor das Anlehen, wohl aber die Stadtcasse, und allenfals der Landes- und Lehenherr. Wiewohl Städte, Communen, z. B. Zünfte, Fideicommiß-Pflegen, Heiligen, Aemter ꝛc. nicht leicht in Concurs gerathen, so wird doch in solchen Fällen dasjenige auch hier beobachtet, was von Mächtigen überhaupt und von Erlauchten und Reichsadelichen Personen, Reichsstädten ꝛc. erwehnt worden. Denn bey diesen kan man mit Recht sagen, daß der Schuldner mehr begünstiget werde, als der Gläubiger, welche Regel ansonsten nicht zu behaupten ist. Ist also eine Stadt, Commun ꝛc. in Schulden versenket, so wird ein genauer Zusammentrag der Schulden und der Kräfte aufgesetzt; die nöthigen Ausgaben, als auf Gebäude, Besoldungen

* Stryk Vs. Mod. L. III. T. IV. §. 9. Caut. Contr. S. II. c. 1. §. 6.

soldungen 2c. werden forthin bestritten, und bleibt was übrig, so bekommen es die Creditoren. Kein unschicklicher Weg, dergleichen Schuldner im Stande zu erhalten, mögen Lotterien seyn, wenigstens werden sie mit Nutzen gebrauchet, Spitäler, Armen-Waysen-Findel- und andere der Art Häuser in Aufnahm zu bringen. Hierbey verdienet gelesen zu werden Hr. Link.*

§. 44.

IX.) Von Burgern und Bauern.

Allhier muß der Capitalist sein gröstes Augenmerk darauf richten, 1.) ob der künftige Schuldner an einem Orte begütert sey, und wohne, allwo die völlige Gemeinschaft der Güter hergebracht ist. Gehet diese ab, so machen die weiblichen Gerechtsame nicht selten, daß derselbe das leere Nachsehen hat. Man hat deswegen auch darauf zu sehen, wenn der Debitor im Ehestande lebet, was er mit seiner Frauen vor einen Heyrathsbrief errichtet habe. Haben sie, wie man spricht, Gut und Blut zusamm geheyrathet, so haftet die Frau vor des Mannes Schulden, wo solches aber nicht geschehen, so muß ein kluger Capitalist den Ehevertrag haben, damit er wisse, wie weit er sich einlassen könne. Zwar ist nach dem alten Teutschen Recht, besonders aber in Franken, die Gemeinschaft des Vermögens fast allenthalben üblich.

Allein

* Vol. II. Resp. XIV.

Allein diese Gemeinschaft erstrecket sich selten weiter, als auf die Errungenschaft, oder das, was Eheleute währender Ehe vor sich bringen, und gewinnen. Der Mann hat nach dem Römischen Recht gemeiniglich nichts, als die Zinse von der Frau ihrem Vermögen, und da dasselbe mehrentheils gering ist, so wird nicht leicht einer dadurch reich. Vielmal wird derselbe seiner eigenen Frauen Schuldner, da es nicht selten geschiehet, daß er einen Theil ihres Vermögens verzinslich übernehmen muß. Zwar verliehren die Weiber ihr Vorrecht, wenn sie übel wirthschaften, allein da ist ohnehin das Nest meistens leer, und also wenig Trost vor betrogene Gläubiger in diesem Gesetze. Findet sich inzwischen, daß Eheleute in gemeinsamen Vermögen sitzen, und gut stehen, so kan man solchen desto sicherer borgen. 2.) Wann man einem Bürger, oder Bauern Geld leihen soll, muß man nach einer Pfandgerechtigkeit trachten. Damit diese gültig sey, ist der oberherrliche Consens nöthig, denn ausserdem eine solche Hypothek beym Concurs anders nicht, als eine bloße Handschrift betrachtet wird. Es verordnen aber in den meisten Orten die Statuten, daß bey Verpfändung der unbeweglichen Güter,* die Herrschaft angegangen, und solche dem Schuldenbuch, Conseruatorio, Rathsprotocoll ꝛc. einverleibet werde. Geschiehet dieses, so muß, oder soll, die Herrschaft vor das Anlehen haften. Man hat aber um so weniger Gefahr dabey, als das Amt darauf zu sehen hat, daß das Anlehen die Hälfte

* Weissenb. Statut. T. IV. pr.

Hälfte des Werths vom Pfand, oder den dritten Theil, oder höchstens zwey Drittel, nicht übersteige. Ferner ist, wenn man auf einen blosen Amtsconsens borget, genaue Nachfrage zu halten, auf welche Summe das Amt einen Consens zu ertheilen Macht habe; denn diese ist gemeiniglich sehr geringe, gestalten solche sich an manchen Orten nicht über 100 fl. erstrecket. Doch diese wichtige Materie verdienet eine ausführlichere Abhandlung.

V. Capitel.

Von Pfändern und Hypotheken.

§. 45.

I.) Von Pfändern insbesondere.

In den Rechten wird demjenigen, der auf erlaubte Art ein Unterpfand hat, ein dingliches Recht, d. i. so der Sache anklebet, eingeräumet, ob schon der Debitor Herr darüber bleibet. Bey dem sogenannten Faustpfande aber, welches der Gläubiger in eigene Hände empfanget, wird er Besitzer und Herr zugleich.

Der

Der Nutze bey so einem Unterpfand ist so beträchtlich, daß in gewissen Landen* sogar die Vormünder angehalten werden, die Pupillengelder vor allem gegen kostbare Faustpfänder von Gold, Silber rc. zu verleihen. Hierzu kommt, daß bey dieser Verpfändung nicht einmal die obrigkeitliche Bewilligung erfordert wird. Ob es erlaubt sey, auf ein Faustpfand Zinse zu nehmen? ist noch eine Frage. Christen solten solches billig verneinen, weil dem Schuldner zumal an dem Pfande der nützliche Gebrauch abgehet. Aber die Rechte gestatten die Zinse, und dabey bleibt es, jedoch mit dem Anhang, daß keine Judenzinse, und welche 5 Procent übersteigen, genommen werden. An Orten aber, wo Leihhäuser angeleget sind, ist dieses ganze Geschäft den Einwohnern verboten. Der Darleiher muß sich aber auch hier vor Betrug hüten; deswegen hat er 1.) den rechten Werth des Unterpfandes genau zu erforschen, es sey nun, daß er selbst darzu geschickt ist, oder Verständige zu Rath ziehet; 2.) zu sehen, daß vor Gold kein Tomback, vor Silber kein Zinn, vor Juwelen keine Crystalle, oder Glaß, gegeben werde. Jener Superintendente bekam vor eine goldene Uhr ein Schächtelgen, das mit einem Kieselsteine angefüllt war. Ein anderer ließ sich durch nachgemachte Siegel äffen, und bekam Böhmische Diamanten vor Indianische. 3.) Muß man das Pfand mit des Debitorn und Creditorn Pettschaft versiegelt wohl

* L. O. von Sachsen = Gotha P. III. n. 2. §. 16. Sachsen=Altenb. L. O. P. III. n. 13. §. 16.

wohl aufbewahren, dann 4.) ein gedoppeltes Scheingen darüber vor beede Theile aufsetzen, und 5.) die Clausul einrücken, daß, wo das Pfand zu gewisser Zeit nicht gelöset wird, dasselbe durch redliche Schatzmänner geschätzet, und verkaufet werden solle.* Insonderheit aber muß 6.) der Gläubiger das anvertraute Pfand sehr sorgfältig verwahren, denn er ist den Rechten nach dazu verbunden, und im Unterbleibungsfall muß er den Schaden tragen, und dem Schuldner noch Genugthuung leisten.** Ein besonderer Vortheil bey diesem Geschäfte ist noch dieser, daß derjenige, so ein Pfand in Händen hat,*** sich in den Concurs nicht einlassen darf. Allein bey Schuldensachen Erlauchter und Reichsadelicher Personen, wird dieses Vorrecht nicht erwogen, sondern der Creditor muß der Commission das Pfand zurückgeben.****

§. 46.

Von versetzten Einkünften.

Man kan auch dem Gläubiger, statt der Interessen, ein Gut mit dessen Einkünften abgeben. Damit waren unsere alte Teutschen insonderheit sehr freygebig. Der Schuldherr wurde Herr von dem

F Pfande,

* Thomas ad Huber. in prael. ad ff. de pign. & hyp. §. 15. ** Rivin de culpa leuiss. praest. in pign. *** Wie Chur-Maynz 1740. verordnet, v. Chur-Maynzische Verordnungen vor die Stadt Erfurth 2c. S. 328. **** Estor de conturb. Illustr. §. 43. S. 31.

Pfande, also doch, daß es wieder konnte gelöset werden. Heutiges Tages sind diese Pfandschaften zwar noch stark genug anzutreffen, aber doch seltener. In den Landen der Reichsstände, ja bey hohen Reichsständen selbst, pfleget der Creditor die Einwilligung seiner Agnaten sich auszubitten, und diese ertheilen sie gemeiniglich mit der Bedingniß, daß in ähnlichen Fällen gleiches mit gleichem vergolten werde. Den Kayserl. Consens suchet man nicht, wenn die Pfandschaft nur kleine Theilgen vom Lande z. B. Aemter betrift.

Ist nun aber auch ein Pfandsinhaber wegen des Capitals und der Zinse gesichert, so lieget ihm doch ob, über die erhobenen Gefälle und Einnahm Rechnung zu führen.* Was mehr Einnehmens als Ausgebens ist, versteht sich von dem Anlehen und den Interessen, das wird an dem Capital abgerechnet. Zu grösserer Bequemlichkeit kommen manchmal die Contrahenten überein, daß gewisse und ungewisse Gefälle und Früchte nach Maaßgab der nächst vorhergegangenen 3. 6. 9. oder 12. Jahre in einen standhaften Anschlag gebracht, und daraus ein gemein Jahr zur Regel angenommen werde.** Wie aber, wenn ein Concurs ausbricht? Kan der Gläubiger, wenn er zur Liquidirung vorgeladen worden, aussenbleiben, und sich

* Eine Anleitung giebt Estor in den Anfangsgr. des gem. u. R. Processſ. 3. Theil. S. 76. u. f.

** Schweder von Anschlag. und Abnutz der Güter.

sich in seinem Besitz erhalten? Allerdings.* Bey Debit-Commissionen ist aber ein anders üblich, weil da, wie gedacht, mehr auf den Schuldner, als auf den Gläubiger, gesehen wird.

§. 47.

II.) Von Hypotheken auf Landgüter und Gerechtigkeiten.

Wiewohl sonsten ein dingliches Recht nur durch die Uebergab gewirket wird; so haben die Gesetze diesen Vorzug, worauf man in possessorio und petitorio klagen kan, doch auch den Hypotheken** beygeleget. Es giebt aber verschiedene Arten von Hypotheken, wovon eine der andern vorzuziehen ist. Die wichtigste und vorzüglichste wird eine gerichtliche genannt,*** die wir schon anempfohlen haben. Ein kluger Capitalist lasse sich von dieser durch keine Einwendung eines verschmitzten, oder schamhaften Debitorn abziehen. Eben so nutzbar ist diejenige, welche in Gerechtigkeiten, z. B. Jagden, Zehenden, Fischereyen rc. bestehet, wenn sie nemlich ebenfals vor Amt errichtet worden. Denn ohne diesem ist es eine bloße Brief-Schuld. Bey Amt aber, spricht der berühmte Böhmer, **** wird die Hypothek deswegen errichtet,

* Rivin de iure pign. mot. conc. §. 7. u. f. und §. 22.

** L. 17. §. 2. de pact. L. 1. pr. de pign. act.

*** Böhmer de praerogatiua hypoth. publ.

**** am a. O. C. II. §. 6.

damit der Richter wisse, ob er solche gestatten könne, oder nicht. Deswegen schlägt er die Protocollen nach, und erfährt, ob schon Hypotheken vorhanden, folglich bewahrt er den Gläubiger vor Schaden. Denn die ganze Absicht hierbey gehet dahin, dem Gläubiger die Gewißheit zu geben, daß das Pfand nicht nur frey, sondern auch zu seiner Sicherheit hinlänglich sey.

Den gerichtlichen Hypotheken achtet man gleich diejenigen, welche aussergerichtlich von drey glaubwürdigen Zeugen unterschrieben werden, sogar daß, woferne sie älter wären, als die gerichtliche, sie diesen vorgezogen würden.* Dergleichen ist insonderheit in der Reichsstadt Nürnberg ** gewöhnlich, wo man die Genannten hierzu gebrauchet. Allein diese Art ist dennoch etwas gefährlich, weil es sich zutragen kan, daß solchergestalt dasselbe Pfand, so einem verschrieben worden, einem andern bereits versetzet ist. Es verdienet daher dasjenige, so in Sachsen abermals weise verordnet worden, *** daß nemlich dergleichen Hypothek der gerichtlichen nach- und lediglich unter den gemeinen Schulden stehe, sehr gerühmet zu werden.

Wenn

* Textor de concursu hypoth. publ. & priv. §. 2. u. f.

** Beck im Formular p. m. 213.

*** Chursächs. P. O. T. LXVI. §. 3. Decis. El. Sax. LX.

Wenn die Hypothek alle des Schuldners Güter unter sich begreifet, so wird sie eine allgemeine, begreifet sie aber nur gewisse bestimmte Güter, eine besondere genennet. Jene erstrecket sich auch auf das künftige Vermögen des Debitorn, Lehne allein ausgenommen.* Doch gehören die Gefälle aus dem Lehen zu dem Allodial-Vermögen, folglich nicht zu dieser Ausnahm. Sehr wohl thut derjenige, welcher eine allgemeine und besondere Hypothek sich zugleich bedinget, denn wofern es zur Klage kommen solte, stünde ihm die Wahl frey, ob er die General- oder Special-Hypothek suchen möchte.** Gegen einen dritten aber, der die General-Hypothek inne hat, kan man die Klage der Hypothek eher nicht anstellen, bis das besondere Unterpfand ausgeklaget worden, es wäre denn die Clausul vorhanden, daß dem ersten Gläubiger deshalb die Wahl zustehen soll.*** Jedennoch sind heutiges Tages in Sachsen alle allgemeine Hypotheken unkräftig, dagegen aber mag der Gläubiger sich eine oder mehr Special-Hypotheken bedingen.**** In diesem Falle nun kan er bey entstehender Klage sich an diejenige halten, an welche er will, und wird durch die exceptionem ordinis, oder excussionis, daran nicht gehindert.

* Böhmer a. a. O. c. II. §. 11.
** Leyser Medit. 5. u. 6. Sp. 225.
*** Stryk Caut. Contr. S. II. C. IV. 14—17.
**** Chursächs. neue Proc. Ordn. T. XLIV. §. 1. und 2.

Eine Hypothek hat aber noch diesen Nutzen, daß man sich daran nicht nur wegen seines angeliehenen Capitals und der Zinse, sondern auch wegen der allenfals habenden Kosten und Schäden erholen kan. Ist demnach dieselbe nach der Vorschrift der Gesetze rechtmäßig errichtet worden, so hat der Darleiher Fug und Macht, die actionem hypothecariam, oder quasi Seruianam, und das Interdictum Saluianum, sowohl gegen den Schuldner, als besonders erstere auch gegen einem dritten Besitzer zu erheben. In jener Klage wird nach vorausgesetzter Erzehlung* 1.) um die Erkennung der Pfandgerechtigkeit, und 2.) um die Einräumung de Pfandes selbst gebeten; in letzterm aber dringet man lediglich auf diesen Abtrit, solange bis man wegen des Capitals; der Zinse und Kosten befriediget worden. Dieses Interdict ist inzwischen, wo es statt hat, der Klage sehr vorzuziehen, weil hierinnen über das Recht weder darf gestritten, noch einige erhebliche Einreden angebracht werden. Ingleichen fließen noch aus der Pfand-Einsetzung, daß man dasselbe, wie schon gezeiget worden, innen behalten darf, bis die gänzliche Befriedigung erfolget. Dann wiederholen wir noch, daß man im Nothfall andern, auch ältern Gläubigern, vorgehe, und das Pfand verkaufen könne. Damit aber sich dieserhalb kein Anstand ereigne, so hat man in dem Schuld-Brief des Verkaufes sowohl, als auch der Art, wie er geschehen soll,

* Rivin de libello in act. hypoth. rite formando.

soll, deutlich zu gedenken, indem die Rechte hierbey allerhand Regeln angeben, z. E. daß man dem Schuldner zuvor Nachricht von dem Verkauf geben, daß man auf diese Nachricht (denuntiationem) noch zwey Jahre warten, daß man das Pfand in dessen Beyseyn verkaufen müsse.

§. 48.

III.) Von Hypotheken auf freyen Allodial-Gütern.

Nun kommen wir auf diejenigen Güter, welche frey lauter eigen sind, und ausser dem Landesherrn keine Oberherrschaft erkennen, dergleichen denn auch Erlauchte und Adeliche Personen sehr viele besitzen. Es waltet kein Zweifel ob, daß diese Güter versetzet werden können, da aber in den Hauß-Verträgen gemeiniglich dieser Artikel bestimmet wird, so muß ein kluger Capitalist sich um dergleichen Statuten vordersamst erkundigen, und seine Maaßregeln darnach nehmen. So ist z. E. in dem Freyherrl. Creilsheimischen Hause durch Pacta familiae nachgelassen, daß ein Herr von Creilsheim den dreyjährigen Ertrag seines Antheils versetzen darf.* Inzwischen, woferne dergleichen Hypothek ausgemachet, und darüber von der Fürstl. Gräfl. oder Adelichen Canzley ein Instrument selbst mit dem herrschaftlichen Siegel ausgefertiget worden, so wird solches doch nicht pro instrumento publi-

 co,

* Cramer Wetzlaris. Beyträge P. III. S. 38.

co, folglich nicht pro hypotheca publica gehalten.* Ob sich nun über diese Meinung ein und das andere einwenden ließe, so thut doch ein kluger Capitalist wohl, wenn er bey der gemeinen, als der sichersten, verbleibet, und allenfals den Antrag machet, daß die Hypothek von dem Landesherrn bestätiget werde. Deshalb sind in Sachsen, und andern geschlossenen Landen, die Edelleute schuldig, ihre Hypotheken in das Amts-Consens-oder Hypotheken-Buch eintragen zu lassen. Dergleichen Einwilligung könnte man vielleicht auch bey der Ritterschaftl. Canzley hier und da suchen, und auswirken, ob aber die gehörige Sicherheit dabey erlanget würde, ist eine andere Frage. Denn in diesen Canzleyen werden keine Consens-Bücher geführet, sondern nur die Concepten der Obligationen aufbewahret, folglich können sie vor die Capitalien nicht haften. Sie verwahren sich auch, wenn dergleichen Bestätigung ausgewirkt wird, mit der Clausul: doch uns, und unserer Canzley, in alle Wege ohne Nachtheil und Schaden. Unterdessen ist zu glauben, daß dem ungeachtet eine Ritter-Canzley so leicht zu keinem Consens sich verstehen würde, woferne ihr die Umstände des Herrn Debitorn nicht hinlänglich bekannt wären; es sind auch die Ritterschaftliche Officialen und Canzley-Verwandte am allerwenigsten in solchen Umständen, daß ihnen um die bey solchen Fällen eingehende wenige Sporteln zu thun seyn solte.

§. 49.

* Estor de conturbat. Illustr. §. 51. zu End, Lynker Resol. 372.

§. 49.

Nebenanmerkung von der Executivclausul in Instrumenten.

Der Capitalist hat nicht weniger alle Sorge anzuwenden, damit dem schriftlichen Aufsatze über die Schuld die sogenannte Clausula exsecutiua einverleibet werde, welche ohngefehr also lautet: Das verschriebene Unterpfand mit oder ohne Recht einzunehmen, und sich davon bezahlt zu machen. Oder, der Creditor soll Macht haben, die *Execution* ohne ordentliche Rechtfertigung, oder Proceß, anzustellen.* Weil aber nach dem eingeführten Landfrieden nicht erlaubt ist, sich selbsten Recht zu schaffen, so hat diese Clausul die Wirkung, daß man bey dem Richter um ein Mandatum de soluendo & dimittendo hypothecam S. C. poenale einkommen, und bitten darf: daß Kläger so lang und viel in das verschriebene Unterpfand einzusetzen, biß er wegen des Hauptguts sowohl, als aller verfallenen Zinsen, Kosten und Schäden halber, vollkommen befriediget und bezahlt worden.** Denn, woferne dergleichen Clausuln unterlassen werden, bleibet es bey den gemeinen Rechten, und wird am Reichs-Hofrath ein Rescript, an dem Reichs-Cammer-Gericht aber ein Mandatum

* Moser von fürsichtiger Anlehnung ꝛc. §. 48.

** C. O. C. P. II. T. XXV. §. 5—10. R. J. A. 1600. §. 30. u. f.

tum C. C. erkannt.* Dann wird auch der Schuldverschreibung eingerücket, daß der Gläubiger Macht haben solle, das Pfand eigenmächtig zu übernehmen, ingleichen das constitutum possessorium, oder die Erklärung, daß der Schuldner im Fall der Nichterfüllung das Pfand nicht als sein Eigenthum, sondern als eine Sache des Gläubigers besitzen wolle. Alle diese Vorsichtsregeln werden in folgenden einem Bannstrahl nicht unähnlichen Worten ausgedrücket: Zu desto mehrerer und vollkommenster Sicherheit verschreibe ich mein Gut *N. N.* mit dessen Ein- und Zubehörungen, Recht- und Gerechtigkeiten, wie ich solches alles bisher besessen und genutzet, in Kraft dieses, zum wahren Unterpfand, dergestalt und also, daß mein Glaubiger und seine Erben, auch andere dieses Briefs getreue Innhaber, volle Macht und unumschränkte Gewalt haben sollen, sothanes Unterpfand eigenes Gefallens, mit oder ohne Recht, ohne einig vorgängiger Rechtfertigung, oder Proceß, zu ergreifen, einzunehmen, und *plenarie* zu benutzen, auch davon nicht eher abzutreten, bis wegen des Hauptstamms sowohl, als derer Zinsen, und aller verursachten Unkosten, die vollständigste Bezahl- und Befriedigung geleistet seyn wird: Wie denn gegenwärtige meine Verschreibung vim trium sententiarum con-

for-

* Blum Proc. Cam. T. 34. n. 81. flgd.

formium indeque efficaciſſimam rei iudicatae executionem, alſo haben und behalten ſoll, gleich als ob ſie uͤberdem mit einem leiblichen Eyd aufs buͤndigſte beſtaͤrket waͤre. Dannenhero mein Glaubiger ſofort daraus immediate Mandata poenalia S. C. de ſoluendo, uel dimittendo hypothecam, itemque de exequendo, extrahiren koͤnne und moͤge. Und zwar dieſes alles cum clauſula expreſſa conſtituti poſſeſſorii, pacto de libere occupando hypothecam, aliisque quibuscunque clauſulis executiuis. Worwider mich im geringſten nicht ſchuͤtzen noch befreyen ſoll einiges Privilegium, geiſt- und weltliche Rechte, *Indult* oder *Moratoria*, Schutz, Freyheit, Buͤndniß oder Gewohnheit, noch auch das beneficium primae inſtantiae Auſtregarum, noch die Remedia reuiſionis, ſupplicationis, reſtitutionis in integrum, noch ſonſt dergleichen etwas, als denen ich ſamt und ſonders hierdurch aufs feyerlichſte *renunciire* ꝛc.

In Sachſen ſind alle dieſe Bluͤmchen und Großſprechereyen durchaus unnuͤtzlich. Man erfordert daſelbſt zum Arreſt und Exequiren nur ein Inſtrumentum guarentigiatum d. i. ein ſolches, aus deſſen deutlichen Worten hinlaͤnglich erhellet, wer? was? wie viel? wem? und aus was Urſache? man ſchuldig worden, und wenn die

Schuld

Schuld zu zahlen? * Hat es damit seine Richtigkeit, so klaget man auf die Hypothek, mit welcher Klage die condictio certi ex mutuo kan verbunden werden. ** Indessen thut ein kluger Capitalist im Reiche und in Sachsen wohl, wenn er besorget ist daß er von Amts wegen in das versetzte Gut eingewiesen, und die Wirthschafts-Beamte und Aufseher ihm verpflichtet werden.

§. 50.

Nebenanmerkung vom stillschweigenden Unterpfand.

Weil das gemeine Recht verschiedenen Personen ein stillschweigendes Unterpfand mittheilet, dadurch aber geschehen kan, daß derjenige, welcher sich ein ausdrückliches Pfand bedinget, dennoch jenen weichen, und mithin das seine oftmals einbüssen muß; so hat ein kluger Capitalist hierauf ein besonderes Augenmerk zu richten. Dieserwegen ist zu bemerken, daß 1.) die Herrschaft in dem Vermögen ihrer Beamten, *** 2.) das Eheweib wegen ihres Heyrathguts und Paraphernal-Vermögens, **** 3.) die Minderjährigen in den Gütern ihrer

* Ludovici Einl. zum Civ. Proc. c. 3. Carpzov Dec. 52.

** Ludovici a. a. O. C. IX. §. 19. u. f.

*** L. 1. C. de priu. fisc.

**** L. un. §. 1. C. de R. U. A. L. ult. C. de pact. conu.

ihrer Vormünder,* 4.) die Kinder in dem Vermögen ihrer Eltern, wenn sie sich wieder verheyrathen,** und andere mehr dergleichen gesetzliche stillschweigende Hypothek haben. Wer nun hierauf nicht besonders siehet, kan entsetzlich betrogen werden, da nicht einmal das Amt allezeit wissen kan, ob nicht so ein Unterpfand vorhanden, und folglich der Darleiher in Gefahr sey. Man hat deswegen schon sehr über den Mißbrauch dieses Rechts geeifert, ja dasselbe in Schlesien und Sachsen ehedem aufgehoben, mit welchem Verbot es aber doch keinen Bestand gehabt. Inzwischen muß freylich die Obrigkeit bey Consens-Ertheilungen Acht haben, ob nicht ein älteres stillschweigendes Pfand bereits da sey? In Lehensachen werden aber keine solche legale Unterpfänder, ausser nur in vier Fällen, in Sachsen geduldet.*** Man setzet auch solche Hypotheken denjenigen nach, welche mit Bewilligung des Lehenherrns und der Agnaten errichtet worden, wenn jene gleich älter wären.

§. 51.

* L. 25. ff. de tut. & rat. L. 20. C. de adm. tut.

** L. 6. C. de sec. nupt.

*** Chursächs. Proc. Ordn. T. XLV. §. 8. verb. dann in Lehen-Gütern hat hypoth. tac. regulariter nicht statt. Bauer pr. de tacitis hypothec. in feud.

§. 51.

IV.) Fortsetzung. Von Hypothecken auf Fideicommiß-Gütern.

Die mehresten Gläubiger von adelichen Personen stehen in den Gedanken, daß Allodialien sicherer denn Lehne versetzt werden. Allein sie sind sehr unrecht daran. Denn was den Reichsadel anbetrift, so hat er zwar Allodialien, die unter solchem Titel in der Matrikel vorkommen, und giebt es Exempel genug, daß die Ritter-Canzleyen zu deren Verpfändung ihren Consens ertheilen. Hieher gehöret ein merkwürdiges Exempel. Im Jahr 1751. starb ein Herr von Creilsheim, und hinterließ 80000. Gulden Schulden; davon waren zwey Drittel auf die Allodialien versichert, und zwar mit Einwilligung der Canzley. Des Verstorbenen Sohn schlägt die väterliche Mobilien-Verlassenschaft aus, die gering war, hingegen führte er die Familien-Verträge an, in deren Gemäßheit die väterliche Güter Familien-Fideicommisse, und von aller Verpfändung rc. frey wären; die Gläubiger hätten sich also an die Mobilien zu halten. Hierauf wurde auch durch ein Classifications-Urthel 1754. erkannt. Weil dieser bedenkliche Fall beweiset, wie nothwendig hier eine große Vorsicht sey, da die Gläubiger nicht einmal durch den Consens gedeckt waren; so thut der Gläubiger eines Reichs-Ritters am besten, wenn er sich unter dem größern Orts-Siegel ein besonderes Zeugniß ausstellen lässet, daß das zu ver-

versetzende Gut weder mit einem Fideicommiss, noch mit einer andern Last beschwert sey, oder, wenn diese Eigenschaft demselben anklebet, den gerichtlichen ausdrücklichen Consens der Agnaten bewirket. Allein bey all der Vorsicht finden gewissenlose Advocaten dennoch ihre Schlupfwinkel, wovon wir unter vielen nur einen Fall berühren wollen. Der Creditor hat zum Anlehen auf das Fideicommiß die Einwilligung aller Agnaten, oder derjenigen allein erwirket, welche die nächste Hofnung zur Erbschaft haben. Er denket nun vollkommen gedeckt zu seyn. Nun aber erbet den Schuldner ein Sohn, der zur Zeit des Contracts ein Kind war, um dessen Consens man sich also nicht bekümmerte. Will nun der Darleiher sein Geld, so begiebt sich der Sohn aller vätterlichen Erbschaft, und saget, er erbe nicht den Vatter, sondern die Vorfahren, von denen das Fideicommiß errichtet worden; der hochseelige Papa sey nicht befugt gewesen, darauf was zu entlehnen. Da er nun ein eigenes Recht zu den Gütern habe, so wäre er, nach den gemeinen Grundsätzen, * nicht schuldig, einen Heller zu zahlen. Nimmt nun der Gläubiger die Agnaten in Anspruch, so antworten sie; ihr Consens wäre alsdann erst wirksam, wenn das Fideicommiß auf sie fiele. Vortreflich! Der gute Mann sitzet also zwischen zwey Stühlen. Höchstens wird dem Herrn Sohn mit zuckersüßen Worten gerathen, sie möchten so gnädig seyn, und dem seufzenden Cre-

* Knipschild de fideicommiss. fam. C. XI. n. 320. u. f. u. 390. u. f.

Creditorn aus den Einkünften nach und nach was weniges abreichen lassen. Sie hätten mit dem in Gott ruhenden Herrn Papa doch auch von diesem gutwilligen Mann was genoßen. * Das Fideicommiß-Gut aber wird nimmermehr zerschlagen, ausser in gar wenig hochnöthigen Fällen. ** Die Fideicommiß-Güter, besonders in Reichsadelichen Familien, werden von Kayserl. Majestät bestätiget, doch meinen einige, es könne dieses unterbleiben. ***

Hingegen lauffen die Capitalisten in geschlossenen Landen, sonderlich in Sachsen, hierbey wenig, oder gar keine Gefahr. Es giebt zwar alda auch Fideicommisse, aber sie sind seltener. Man muß auch bey deren Errichtung der Landes-Obrigkeit ihren Beyfall haben, welche die Sache vorläuffig untersuchet. In Bayern verordnet ein sehr weises Gesetz.* Es sollen die Ritterschaftliche *Fideicommiss-Dispositiones* zur Gefährde deren *Creditorum* nicht geheim gehalten, sondern bey denen *Iudiciis*, worunter solche Stammgüter gelegen, und welche hernach die gerichtliche *Confirmationes* der Schuld-Verschreibungen ausstellen, vorgeleget, und in beglaubter Abschrift zu den *Actis* genommen werden.

* Moser Teutsches St. R. T. XXIV. S. 90-98.
** Schweder de alienat. bonor. fideicommiss. obnox.
*** Estors Deutsche Rechtsgelahrheit P. II. S. 269. §. 3430.
**** Lunig Corp. J. F. T. II. S. 225.

den. In Chur-Sachsen hat man gleichfals eingeführet, daß die Fideicommisse, wo sie nicht in Lehnen von dem Lehen-Herren, und in Erb-Stücken von dem Gerichts-Herrn, bekräftiget worden, wider die Creditoren und den Dritten von keiner Gültigkeit seyn sollen. * Damit stimmet die Königliche Preußische Hypothek-Ordnung und andere Gesetze überein.

Es verdienen noch, als Denkmale wie sehr in Sachsen auf Treu und Glauben gesehen wird, zwey Rechte angeführet zu werden. Vors 1.) kan man aldorten ein Familien-Gut veräußern, wenn diejenige, so dazu befugt sind, einwilligen, und solches vor Amt geschiehet. Dagegen findet keine Einwendung statt. ** Zum 2.) darf der Sohn vom Vatter die Verlassenschaft nicht allein verwerfen, sondern er muß aus dem Fideicommiß eben so wohl die Schulden zahlen. ***

* C. Sächsis. Pr. Ord. T. XLV. §. 7.
** Dec. El. Sax. nou. 1746. Dec. X. Lunig am a. O. S. 608. u. f.
*** arg. Ed. Torgau. 1583. T. welchergestalt die Agnaten ꝛc. §. was denn die Söhne ꝛc.

VI. Capitel.

Von Lehens-Hypotheken.

§. 52.

Von ausdrücklichen Hypotheken auf Lehengüter überhaupt.

Wir wissen, daß Teutschland eine unendliche Zahl Lehne habe, denn von dem grösten Lande bis zu dem geringsten Bauernhofe ist fast alles Lehen. Der Ursprung ist in dem alten Kriegs- und Bauern-Wesen zu suchen, indem kein Volk später Wissenschaften, Handlung rc. überkommen hat, als das unserige. Daß aber dergleichen Art Güter mit Hypotheken beleget werden können, lehret die tägliche Erfahrung am besten. Wenn inzwischen ein Lehen versetzet wird, so wird es dadurch kein Pfand-Lehen, sondern das versetzte ist der Natur nach ein Allodium. Weil aber ein Lehen ausser dem Vasallen, oder Besitzer, einen eigenen Oberherrn hat, ohne dessen Vorwissen und Einwilligung mit diesem Gut nichts gültig vorgenommen werden kan; so wird bey Verpfändung dessen erfordert, daß 1.) der Lehenherr, 2.) die Lehens-

vettern, und 3.) nach Beschaffenheit der Umstände der ordentliche Richter, darein willigen.

§. 53.

Von dem Consens des Lehenherrns.

Die Einwilligung des Lehenherrns zu dem Unterpfand wird von dem Debitor bewirket, es wäre denn, daß derselbe mit dem Gläubiger ausmachte, solche von diesem suchen zu lassen. Dieser Consens ist unumgänglich nöthig. Und ausser ihm hat die Schuld keine Kraft, wie schon in dem Longobardischen Lehenrecht, * welches hierinnen vollkömlich statt findet, verordnet worden. Damit stimmen alle heutige Lehenrechte, und der Gerichtsgebrauch überein. Machet der Vasall auf die Güter ohne jenen Consens Schulden, so verwirket er das Lehen nicht, weil er den Lehenherrn nicht verbindet, doch ist hiervon im Bayreuthischen ** ein anders eingeführet; Es muß aber der lehenherrliche Consens deutlich, und auf die Schuld eigentlich gerichtet seyn, denn nicht alle wollen die Bestätigung des Schuldbriefes, wenn sie in allgemeinen Worten verfaßet worden, zureichend halten. Ob aber der Lehenherr in einem eigenen Briefe, oder in einem Anhang zu der ihm vorgelegten Urkunde einwilliget, ist einerley, da es hier nicht auf die Formalität,

* II. F. 8. §. 2. II. F. 55. pr.
** Br. Culmbach. Const. Tit. IV. §. 2. in Corp. Const. Br. C.

lität, sondern auf die Gewißheit seines Willens ankommet.

Zu besserer Sicherheit der Gläubiger wird gleichergestalten auch in Lehenssachen bey den Sachsen keine Verpfändung über ein Drittel des wahren Werths vom Unterpfand, oder über die Hälfte desselben, gestattet.

Da der Debitor die Einwilligung bewirken muß, so hat derselbe auch die Canzley-Gebühren zu entrichten, welche nach den Landen und Orten verschieden sind.

Unterdessen aber pfleget sothaner Consens insgemein auf gewisse Jahre eingeschränkt zu werden. Verfließen demnach diese, so muß man allenfals eine Erneuerung suchen, und eine neue Taxe bezahlen. Dieser Ungelegenheit auszuweichen, thut ein kluger Capitalist sehr wohl, daß er entweder auf eine unbestimmte Einwilligung dringet, oder auf eine sehr geraume Zeit solche ertheilen läßet; wenn aber dieses nicht zu erhalten, suche er die Clausulam cassatoriam, nemlich, daß der *Consensus* nach Ablauf der gesetzten Zeit vor erloschen zu achten, abzulehnen. Wie aber, wenn die Zeit verflossen, und der Debitor keine Verlängerung, oder Erneuerung des Consenses, ausgewirket hat? In diesem Falle kan der Creditor, jedoch vor Verfluß der bedungenen Zeit, darum einkommmen. *

Im

* Lunig Corp. J. F. T. II. S. 639.

Im Brandenburgischen kan es auch binnen 3. Monaten nach dem Verlauf der Zeit geschehen. * Wenn aber noch vor der Zeit gegen den Debitoren, da auch gleich ein Concurs wider ihn ausgebrochen, Klage erhoben wird, so bleibt die Hypothek bis zu Ausgang der Sache bey Kräften. Denn was würde ein Unterpfand helfen, wenn dasselbe kein vorzügliches Recht mittheilen solte?

§. 54.

Besondere Erinnerung wegen der Lehen der Reichsritter.

Die Fränkische Reichs-Ritterschaft träget ihre meisten Güter den Brandenburgischen und etliche den Hohenlohischen weniger und andern Häußern wie auch gar viele den Hochstiftern Bamberg, Würzburg, Eichstädt und Fulda zu Lehen. Ein Verzeichniß derjenigen, welche dem Reich unmittelbar zu Lehen rühren, findet man in des Herrn von Ludewigs vortreflichem Werk über die Goldene Bulle ** und bey Mosern. *** Hier ist man also sicher, wenn erwehnte Lehenhöfe in Capitalien-Aufnahm willigen. Im Bayreuthischen pflegt man, nach der Sammlung dasiger Landes-Gesetze, so wie in Sachsen, über das Drittheil des wahren Werths keinen Consens zu erstrecken. Andere Lehenhöfe sehen nach der Weise

* Derselbe das. S. 835.
** II. Theil S. 1051-1199.
*** Einleit. zum R. H. R. Proceß. P. III. S. 667-896.

des Reiches mehr auf die Debitoren, als auf die Gläubiger. Bamberg ertheilet die Consense auf die Halbscheid, und Würzburg * auf zwey Drittel des wahren Werths von den Lehnen, ja, soll dazu gehalten seyn. ** Folglich hat ein Capitalist hier weniger Sicherheit, und mehrere Vorsicht vonnöthen.

Hingegen aber ist dem Darleiher allerdings sehr nutzlich, daß bey dergleichen geistlichen Lehnen auch die Mit-Einwilligung des hohen Dom-Capituls erfordert werde. Dieses bezeuget von Bamberg der bekannte Veracius. ***

Daß bey den Stiftischen Lehens-Curien Consens- und Hypotheken-Bücher gehalten werden, ist ausser allen Zweifel. Bamberg consentiret nur auf 3. Jahre. Die Brandenburgische Höfe, wie auch die Anhaltische, aber auf 6. Jahre.

Hierbey aber ist vorläufig zu erinnern, daß bey der Reichs-Ritterschaft die Macht, das Lehen zu veräußern, wegfalle.

§. 55.

* Ludolf. Obs. III. in app. fasc. II. S. 341.
** Derselbe das. Obs. 294. S. 469-481. Fabri Staats-Canzley P. IV. Cap. VI. S. 415.
*** de Consuetud. Bamberg. tit. de feud. quaest. 3.

§. 55.

Von der Einwilligung der Lehensvettern.

Es leget zwar der lehenherrliche Consens einer Lehens-Hypothek die Kraft bey, daß man solche gegen den Schuldner nnd seine Erben nicht nur, sondern auch gegen einen dritten Inhaber, ja gegen den Lehensherrn, und dessen Nachfolger, actione hypothecaria einklagen kan. Allein dieses ist nur von einem neuen Lehen zu sagen; denn bey alten Lehnen, welche von den Vorfahren, oder, wie die Schule redet, ex pacto et providentia maiorum, herkommen, ist der Lehensherr nicht befugt, dem Lehen diese Beschwerde aufzulegen, es wäre denn, daß die Lehenserben sich dazu verstehen.* Folglich muß ein kluger Darleiher den Consens derselben schlechterdings auszuwirken verlangen. Denn obschon Veracius ** glaubet, es könne solcher ohne Nachtheil übergangen werden, so wolten wir doch niemand rathen, von dem gemeinem Rechte abzuweichen. Hingegen wird die Einwilligung der unmündigen Söhne des Vasallen in keinem Gesetze erfordert; alleine dasjenige, was wir (§. 51.) erinnert haben, zeiget genugsam, daß man nicht übel thue, wenn man verlanget, daß auch diese consentiren. Die Art aber, wie solches

 etwan

* II. F. 39. 45. 53. u. 54. pr.

** a. a. O. Strecker diversa dubia vexata ac equestria praxi Franc. O. firmata §. 30. u. f. S. 46-58.

etwan zu beobachten, käme auf des Richters Ermessen an.

Ist die Anzahl der Agnaten groß, so kan man nur die nächsten Verwannte, und von den entferntern diejenig , so die nächste Hofnung zum Lehen haben, einwilligen lassen. Ob diese alle zusammen in einem, oder in mehreren Urkunden mittelst ihrer Namens-Unterschrift und Beydruckung des angebohrnen Siegels, oder aber unter dem Lehens-Schuld-Instrument consentiren, ist sehr gleichgültig, genug wenn von ihrem Willen eine rechtsverbindliche Anzeige vorhanden. Also sind die Worte bey der Vollziehung des Schuld-Briefs, als hierein *consentir*ende Agnaten, hinlänglich. Welche Agnaten nicht unterschrieben, sind natürlicher Weise von aller Verbindlichkeit frey; hingegen aber vorerben die Unterzeichnete ihre Obligation auf alle ihre Nachkommen im Lehen, und müßen, wenn das Lehen auf sie fält, zahlen, können auch actione quasi Serviana belanget werden, wenn gleich die Clausula fideiussoria, daß sie bey beschehendem Lehens-Anfall selbst vor die Schuld haften wollen, beym Consens vergessen worden wäre. Inzwischen kan dieselbe nicht schaden.*

Wie aber der lehenherrliche Consens ohne dem agnatischen nichts fruchtet; also ist auch dieser nach dem gemeinen Recht ohne jenem von Unkräften, dergestalt

* Carpzov P. II. Const. 46. def. 10. et Dec 176.

stalt, daß gar keine Klage gegen die Verwannte Platz greifen mag.* In Sachsen aber siehet man wieder auf den Darleiher vorzüglich; die Agnaten müssen aus den Lehens-Einkünften zahlen.**

Uebrigens habe ich dem klugen Capitalisten noch den Nutzen anzuzeigen, denn so eine vollgültige Lehens-Schuld hat. Er bekommt sein Anlehen leicht und richtig, ohne sich zu bekümmern, ob es zum Nutzen verwendet worden, oder nicht. Er ist also von diesem unangenehmen Beweise frey.

§. 55.

Besondere Rechte der Fränkischen Reichsadelichen wegen der Agnaten.

Nach den gemeinen Rechten werden unter den Agnaten, oder Lehensvettern, diejenigen verstanden, welche dem Schuldner von männlicher Seite her verwannte sind, und weil sie von dem ersten Besitzer des Lehens abstammen, nebst jenem ein gegründetes Erbrecht darauf haben. Allein die Vasallen von der Fränkischen Reichs-Ritterschaft besonders diejenigen, welche den Hochstiftern Bamberg, Würzburg, Eichstädt und Fulda Güter zu

* Coccey Hypomn. feud. T. VII. §. 7. T. XII. §. 6. Stryk. de oblig. feud. consensu mun. C. IV. n. 72.

** Dec. Sax. El. 67. Erlangische gelehrte Anzeigen 1749. S. 89-96.

Lehen tragen, eigenen sich desfals ein besonders Recht zu, welches den Gläubigern so nachtheilig, als ihnen selbst nützlich ist. Sie behaupten nemlich, es sey eine uralte, und selbst von den Lehenhöfen öfters anerkannte Gewohnheit vorhanden, vermög deren, wenn auch die ganze von dem ersten Erwerber abgestammte Linie verloschen, nach Abgang des letzten Besitzers das Lehen nicht dem Lehenherrn heimfalle, sondern denjenigen gebühre, die mit dem Verstorbenen eines Geschlechts, Namens, Schilds und Helms, oder Wappens sind. Diese entferntere Anverwannten, wenn auch unleugbar ist, daß sie vom ersten Erwerber nicht abstammen, müssen zur Lehensfolge und Belehnung zugelassen werden, man kan ihnen auch wider die Verordnung II. F. 11. u. 31. den Beweiß der Anverwanntschaft und Herkunft vom ersten Erwerber nicht auferlegen. Die Vertheidigung dieser wichtigen Befugniß findet man bey **Klocken**,* **Hylmannen**** und **Meichsnern*****, obwohlen solche mit Beifall der Hochstiftischen Lehenhöfe von dem großen Rechtsgelehrten und Beysitzer am Kays. und Reichs-Cammergericht, **Ludolfen****** nachdrück-

* Vol. IV. Cons. 79. u. 80. und in Vot. Cameral. Relat. V.

** P. II. Dec. Cam. 27.

*** Tom. II. Dec. Cam. I.

**** Symphor. Dec. vol. 1. Cons. 27. VIII. S. 189-240. vol. II. Cons. X. S. 553. u. f. P. I. Observ. 84. §. 1. Obs. 258. u. 294. S. 85. u. f. u. S. 468. u. f.

drücklich angefochten worden. Dagegen hat der Reichs-Adel in einer sehr ausführlichen Deduction * gestritten, auch andere gelehrte Vertheidiger gefunden. ** Im Jahr 1750. und 1759. ist diese beträchtliche Forderung vor den höchsten Reichs-Gerichten in Sachen der Freyhern von Dahlberg und der Freyherrn Truchses von Wetzhausen gegen Würzburg abermals behauptet worden. Wir wollen diese Sache nicht untersuchen; so viel ist gewiß, daß eine Gewohnheit auch das beste Gesetz aufhebet. Aber den klugen Capitalisten müßen wir erinnern, folgenden Fall sich wohl vorzustellen. Der Herr von Sandberg, Namens Sempronius, ein Fränkischer von Adel, ist mir 10. oder 20000. Gulden schuldig. Dafür hat er mir sein Gut Sandberg, Würzburgisch Lehen, mit des Fürstens und Capituls Consens verschrieben. Ja, diese Verschreibung ist überdem gerichtlich bestätiget worden. Es haben auch zwey Agnaten, die sich sehr gesund befanden, darein aufs kräftigste gewilliget. Kurz, die Sache hat keinen einzigen Anstand. Nun kommen beede Agnaten im Kriege um; der Debitor stirbt auch, und zwar ohne Lehenserben. Sowohl nach dem gemeinen, als nach Teutschen Recht, bin ich sicher; der Lehenherr, der das Lehen als eröfnet einziehet, ist mir Bürge dafür. Allein plötzlich

* Rechtsgegründete Vertheidigung der althergebrachten Fränkischen Lehens-Gewohnheit ꝛc.

** Schöpf Decis. Tub. 95. u. 97. Schöpf de feud. Franconicis etc.

lich regen sich zwey Herren von Sandberg, an die kein Mensch gedachte. Sie stellen in keine Abrede, daß sie mit dem verstorbenen Sempronio nicht von der Linie des ersten Erwerbers abstammen, aber sie wollen, als solche, die desselbigen Geschlechts, Namens und Wappens sind, die Lehensfolge haben. Der Lehenherr sagt, das Lehen ist eröfnet, die Agnaten leugnen es; es entstehet ein entsetzlicher Proceß. Was habe ich mit meinem herrlichen Schuldbriefe, mit meiner höchstgegründeten rechtmäßigen Hypothek zu hoffen? Den Ausgang eines langwührigen Streits, und die unsichere Großmuth der Herrn von Sandberg, wenn sie obsiegen. Nicht weniger kan man auch gewaltig zu kurz kommen, wenn solche entfernte Agnaten das Lehen erhalten, an die man nicht gedacht, folglich deren Consens man nicht erbeten hat.

§. 56.

Andere Anstalten in Sachsen.

Bey den Sächsischen Lehensschulden ist der Gläubiger ungleich besser daran, und weniger in Gefahr. Der Grund der Lehensfolge beruhet daselbst einzig und allein auf der gesamten Hand, oder Mitbelehnung; wer diese nicht hat, folget in keinem Lehen,* es müste derselbe denn ein Sohn, oder

* J. F. S. Art. 5. 6. 20. 21. 31. 32. 35. Lunig C. J. F. P. II. S. 609.

oder Enkel des letztern Besitzers seyn. So wird es in Ober- und Nieder-Sachsen, * der Mark Brandenburg, dem Braunschweigischen ꝛc. die Lehen mögen Mann- oder Weiberlehne seyn, gehalten.

Der Gläubiger hat also hier einen großen Vortheil; er darf sich nicht um alle Lehenserben erkundigen, sondern hat allein den Consens der Mitbelehnten zu bewirken. Diese müssen alle consentiren, denn es gehet sie alle an. Werden sie übergangen, so schadet es ihnen nicht, wohl aber dem Gläubiger.

Die Mitbelehnten folgen entweder alle im Lehen, oder nur die nächsten, nach Recht der Sippzahl. Der Consens dieser kan also hinlänglich seyn; doch thut ein kluger Capitalist besser, wenn er alle Mitbelehnte ohne Unterschied zur Einwilligung erbittet, oder erbitten läßt, ungeachtet im Brandenburgis. und Fürstl. Sächsischen diese Clausul allezeit vermuthet wird, wenn sie schon nicht ausgedrücket worden.

Wie aber lerne ich die Mitbelehnte insgesamt kennen? Gar leicht. Man darf hier keinen Biedermann, keinen Gauhen und dergleichen ganz brauchbare Bücher nachschlagen. Fordere von dem Entnehmer des Capitals den jung-

* Lunig a. a. O. hin und wider.

jüngsten Lehenbrief, da findest du alle Mitbelehnte. Wären sie nicht ausgedrückt, so verlange einen Lehenschein, worinnen die Zahl derselben mit Namen enthalten. Allein können nicht unter denselben Kinder und Unmündige vorkommen? Ja, aber dafür hat man den Darleiher sichergestellet.* Wie nun, wenn nicht alle einwilligen mögen? Auch dafür hat man Sorge getragen. Es sind aber die Mitbelehnte, sagt ein ächter Schriftsteller,** in die *debita feudalia* ihren *Consensum* zu geben schuldig, oder sie werden *cum causae cognitione*, insonderheit wenn die *proximiores* sich *accomodiret* haben, *pro consentientibus declariret*. Es giebt sogar in Sachsen manchmal den Fall, wo die Bewilligung der Mitbelehnten nicht nöthig ist, wenn nemlich dieselbe unter sich ausgemachet hasen, daß man ein Lehen versetzen könne. Dieser Fall ist auch im Reich nicht unmöglich. Der Gläubiger muß aber zuvor gründlich wissen, daß so ein Vertrag vorhanden sey.

§. 57.

Von der Bestätigung der Ritter-Canzley.

Da in dem Chur- und Fürstl. Sachsen der Landesherr, auch zugleich Lehenherr, folglich

* Torgauisch. Ausschreib. bey Lunig C. J. F. T. II. S. 610. flgd.

** Wabst in der hist. Nachricht von der Verfassung in Chur-Sachsen S. 77.

folglich der Vasall Unterthan und Vasall zugleich ist, so brauchet die lehenherrliche Bewilligung in die Hypothek keiner weitern gerichtlichen Genehmigung. Allein bey der Reichs-Ritterschaft ist man nicht mit der lehenherrliche Begnehmigung zufrieden, sondern es muß die Ritter-Orts-Canzley solche bestätigen. Diese Befugniß rühret ohnstreitig von dem Privilegio her, * daß keine Veräußerung ohne des Cantons Vorwissen und Erlaubniß gestattet werden soll. Von dieser pfleget man auf die Lehens- und andere Hypothek-Schulden zu schließen. Also hat man auch sich hiernach zu achten.

§. 58.

Gegeneinanderhaltung der Rechte der Reichs- und Landsäßigen Rittere

I.) Bey dem Fränkischen Reichs-Adel behauptet man, der Sohn könne mit Verschlagung der vätterlichen Verlassenschaft, oder, dafern da er solche cum beneficio legis et inuentarii antrit, das Lehen erben, und des Vatters oder Großvatters Schuldner abweisen.

II.) Gleiches Recht eignen sich zu die Söhne und Nepoten des Agnaten, der in die Lehensschuld gewilliget, woferne sie die vätterliche Verlassenschaft fahren lassen, und das Lehen behalten.

III.)

* Fränk. Ritterord. 1718. P. I. T. XV.

III.) Die Agnaten, welche in die Schuld consentiret haben, behaupten, sie dürfen, wenn sie gleich das Lehen geerbet, solche eher nicht zahlen, bis des Verblichenen eigenes Vermögen angegriffen und nicht zureichend befunden worden.

IV.) Dieses privilegium ordinis leget man dem Lehenherrn bey, welcher das Lehen nach Abgang des Vasallen Linie einziehet. Hieraus erhellet, wie sehr sich ein Darleiher vorzusehen habe.

Was aber die landsäßigen Edelleute, zumalen in Sachsen, anlanget, so erinnern wir ein vor allemal, daß in den gesammten Sächsischen Landen, sogar Anhalt und Schwarzburg mit eingeschlossen, in Lehensschulden eine große Harmonie, oder Uebereinstimmung der Gesetze, zu finden sey.

§. 59.

Fortsetzung. I. Unterschied. Ob der Sohn oder Enkel des Vasallen, das Allodium verwerfen, und mit Beybehaltung des Lehens die Schuldner des Vatters, oder Großvatters, abweisen könne?

Wir wollen den Fall setzen, es habe einer einem Edelmann 20000. Thaler geliehen; über diese Summe sey die Obligation nach allen von uns angegebenen rechtlichen Erfordernissen kräftigst ausgestellet worden. Er denket also, in gar keiner Gefahr zu schweben. Aber eine kleine Gedult. Gleich wird

wird der Tanz angehen. Er fordert an des Debitors nachgelassenem Sohne Geld und Zinse zurück, dieser aber antwortet; er habe in die Schuld nicht gewilliget, der Vatter habe altvätterliche Lehne nicht zu seinem Schaden verhypotheciren können. Er entziehe sich des vätterlichen Erbes, wovon er ein getreuliches Inventarium vorzeiget, das vor Notarien und Zeugen errichtet worden; er folge nicht seinem Vatter, sondern seinen Vorfahren. Der Creditor müsse mit den Mobilien zufrieden seyn, wenn sie gleich nicht den 20sten Theil seiner Forderung erschöpfen. Was ist bey der Sache nun Raths! Gehet es ihm nicht, wie jenem beym Virgil:

Die Haar stehn in die Höh, die Stimm erstirbt, ich staune.

Doch ist auf diese Frage, die Julius Clarus noch dazu eine merkwürdige und altägliche nennet, auf dreyerley Art zu antworten, A.) nach Longobardischen, B.) nach Teutschen und Fränkischen, und endlich C.) nach Sachsen-Recht.

§. 60.

Antwort A.) nach Longobardischen Rechten.

Den Longobarden giebt der bekannte Günther * das schöne Lob

* Ligurin. L. II. v. 130. u. 155. bey Reubern.

Ein schlaues Volk, klug, emsig und verschlagen,
Im Rath geübt, erfahren im Gesetz ꝛc.

Ferner

Ein Volk, das Rechte kennt, und auch die Rechte liebet.

Daß dieser Ruhm auch gegründet sey, wird gegenwärtige rechtliche Erörterung zeigen. Zwey Texte legen einen Beweiß von seiner guten Denkungsart ab, nemlich II. F. 45. in den Worten: dafern der Vasall einen Sohn hinterläßet, kan er das Erbe nicht lassen, und das Lehen behalten, sondern er muß beyde lassen, oder beyde behalten. Ingleichen II. F. 51. §. 4. Cujas * giebt hiervon eine gute Ursache an, und sagt, weil der Sohn dem Oheim vorgezogen wird, so erbet er eben so wohl den Vatter, als den Stamm. Es werden auch die Kinder der Vasallen Erben genennet, ** und in Rücksicht auf diese wird das Lehen vor ein Erb-Stück gehalten. *** Da nun, nach dem gemeinen Recht, bekanntlich eine Erbschaft nicht zum Theil übernommen, und zum

* ad II. F. 45. oder nach seiner Rechnung ad IV. F. 54.

** I. F. 1. §. 2. I. F. 13. 2. II. 18. u. 26. §. fin. II. F. 34. §. 1. verſ. profecto.

*** Coccei Hypomn. feud. T. III. §. 22. T. VII. §. 5. T. IX. §. 8. T. X. §. 5.

zum Theil verworfen werden kan, so muß nach eben demselben der Sohn des Vatters Obliegenheiten übernehmen. Erwäget man hierbey ferner, daß der Kinder natürliche Pflicht erfordere, ihrer Eltern Ehre nach derselben Absterben zu retten, so kommt es sehr abgeschmackt heraus, wenn einige Welsche, ja auch Teutsche Rechtsgelehrte, diese Verordnungen läppisch, dumm, viehisch u. d. nennen. Allein das ist wohl eine alte Klage, welche man aber noch nicht hat heben mögen, daß die Herren Rechtsgelehrten sich gar leicht in Spitzfindigkeiten vergaffen, und mit Bedacht am hellen Tage blind seyn wollen. Wie vortreflich schreibt nicht der gröste Menschenkenner der Zeiten Ludewigs XIV. * Leute, die alzufein seyn wollen, haben wenig Verstand. Unsere gute Herren helfen sich also gegen die sonnenheitere longobardische Wahrheit mit einer Eintheilung; diese, sagen sie, gehet nur auf Erblehen. Allein davon wissen die ehrlichen und gescheiden Longobarden nichts, folglich ist ihr Witz sehr übel angewendet.

Hieraus folget ganz natürlich, daß die Frage zu verneinen, und der Schuldner nach diesem Recht hinlänglich gesichert sey.

* Rochefoucault in den Maximes.

§. 61.

B.) Nach alten Teutschen Rechten.

Unterdessen haben dennoch unsere alten Teutsche deshalb ein anders verordnet. * Die Rechtsgelehrte, besonders die neuesten, ziehen hieraus folgende Schlüsse: 1.) unsere Alte haben die Stamm-Güter, von den neuerlich erworbenen Gütern allezeit unterschieden; dieser Unterschied werde noch heutiges Tags meistentheils beobachtet. 2.) Gleichwie die letztern allemal dem Gutdünken des Erwerbers unterworfen; also können jene, als Familien-Stücke, wenn es gleich Erbegüter wären, von dem Inhaber, ohne der Erben und Angehörigen Consens, weder veräußert, noch irgend beschweret werden. 3.) Hiervon wären unzählige alte Briefe vorhanden. Da also im Lehen und Erbe kein Unterschied sey; so könne 4.) jenes zum Nachtheil der Erben nicht beschweret werden. Deswegen könne 5.) der Erbe das Lehen nehmen, und das Allodial-Vermögen fahren lassen, folglich die Schuld von sich wälzen. Besonders da 6.) das Stamm-Gut von der Allodial-Erbschaft ehedem sorgfältig unterschieden worden, und der Sohn jedesmal das Lehen zum Voraus weggenommen, ehe noch getheilet worden. Wozu 7.) kommt, daß die Teutschen zu allen Zeiten auf die Erhaltung ihrer Familien gesehen. Es lassen sich sowohl überhaupt, als auf jeden Punct ins-

** Vet. Ius Sax. in vol. 1. Script Soc. Lat. Jen. S. 119. Landr. L. 1. A. 9. J. F. Sax. C. 55 J. F. A. c. 83. c. 89. §. 7. c. 98. §. 2.

insbesondere, hierwider gründliche Anmerkungen machen; allein wir übergehen sie, und wollen gerne der gemeinen Meinung beytreten.

Hingegen aber ist desto mehr auf dasjenige zu sehen.

§. 62.

C.) Was dermalen in Teutschland, besonders im Reich, gültig ist.

Hier veroffenbaret sich nun die Wahrheit, daß man mit Verdrehung der (§. 60.) erzehlten Longobardischen Verfügung nach den Grundsätzen der Alten heutiges Tages dafür halte, der Sohn könne mit Verwerfung des Mobiliar-Vermögens das Lehen behalten. Dieses gilt bey den höchsten Reichs-Gerichten, wie bezeuget Lynker, * Ludolf, ** Gail.*** Exempel haben Rosentha,**** Stuck,***** Pictorius, ****** Knichen.******* Wehe also dem unvorsichtigen Capitalisten. Denn was bey der Reichs-Cammer gilt, beweiset eine rechtsge-

* Analect. ad Struvii Synt. J. F. C. IX. Aph. XI. n. 1. ** de iure primog. P. sp. §. 6. n. 7. *** L. II. Obs. 128. n. 18. u. Obs. 154 n. 5. **** Synops. feud. C. VII. concl. 20. u. f. ***** Cons. XXVI. n. 154. u. f. u. n. 369. ****** Amoen. hist. pol. P. III. S. 804. ******* de vestitur. pact. P. I. C. II. n. 390. 416. 473. u. 570. u. f.

gründete Observanz, wenn gleich die Rechte damit nicht übereinstimmen. *

§. 63.

D.) Insonderheit in Franken.

Wir haben schon dargethan, daß im Fränkischen Creyse diese Lehens-Gewohnheit sehr beliebt sey, und stark verfochten worden. (§. 55.) Es ist auch kein Zweifel vorhanden, daß die Ritterschaft dießfals Recht habe; denn sie hat das alte Teutsche Recht, die praxin der Reichs Gerichte, und ihre eigene Gebräuche, vor sich. Obschon Harprecht ** sehr mühsam gegen den Gebrauch des Allemanischen Rechts und Schwaben-Spiegels gefochten, so saget doch der grundgelehrte Reichs-Hofrath, Freyherr von Senkenberg, diese Secte habe aufgehöret. *** Es haben auch des Mannes Bemühungen in der wichtigen Rietbergischen Sache nichts gefruchtet. Selbst die von ihm beygebrachte Fränkische Attestata bezeugen, daß die Longobardischen Lehen-Rechte bey *Saeculis*, nur in Ermangelung eigener Gebräuche, in Franken gelten. Nun aber sind eigene Gewohnheiten frem-

* R. J. Spir. 1570. §. 77. R. D. A. 1600. §. 15. R. R. A. §. 136.

** de non usu Spec. Sueu. et praes. Iur. Allem. feud.

*** in der Vorrede zu s. Corp. Iur. feud. §. 40. am Ende.

fremden Rechten vorzuziehen, und haben die Fränkischen Ritter eine Freiheit, * vermög welcher sie samt und sonders bey ihren Gebräuchen geschützet werden. Böhmer ** saget deswegen sehr wohl: Wo noch der alte Unterschied der Güter hergebracht ist, da muß man billig beym alten Teutschen Recht verbleiben, vermög welchem der Sohn mit Verwerfung des Allodii das Lehen behalten kan. Demnach ist also zur Lehens-Hypothek der Kinder ihre Einwilligung nöthig ꝛc.

Es sind daher die Fälle auch sehr häuffig, welche dieses beweisen. Richter hat deren zwey *** von den Jahren 1630. und 1634. von den Herrn von Windsheim und den Hunden von Wenkheim. Mehrere kommen aber vor bey Streckern, **** nemlich zwey testimonia des Herrn Margrafens Georg Friederichs, eines von der Ritter-Canzley Rhön und Werra, dann 4. Rechts-Sprüche, zwey von Altorf, einer von Würzburg, und einer von Ingolstadt. Dergleichen enthält auch Schöpfens Werk. *****

 §. 65.

* Fränk. R. Ordn. 1718. S. 13. 19. u. d. m.

** de hyp. feud. expressa C. I. §. 20. S. 28. u. f.

*** de succ. ab J. S. 1. n. 41.

**** dubia diversa etc. praxi in Franc. firm. §. 6. n. 34.

***** Decis. Tub. 93. S. 502-507.

§. 64.

Fortsetzung.

Der scharfsichtige Freyherr von Cramer hat inzwischen diese dem Adel so vortheilhafte Befugniß zum öftern nach der ihm beywohnenden ungemeinen Gelehrsamkeit bestritten. * Wir leugnen nicht, daß solche den Gläubigern höchst nachtheilig sey; allein ohne der Ungerechtigkeit das Wort zu reden, die man mehr als die Hölle hassen muß, läßt sich derselben zum besten ein und das andere sagen. 1.) Soll man dem Handelsstand, und dem reichen Bürger, mehr beförderlich seyn, als dem Adel, dessen Ursprung die Tugend und Verdienste sind? Ich glaube nein, weil noch nicht ist erwiesen worden, daß die Glückseeligkeit eines jeden Staates im handeln, und Geld, oder Teutsch, in reichen Rentirern und Kaufleuten, bestehe. 2.) Ist darum, daß man dem Adel unsicherer leihet, nicht zu schließen, der Adel hat eine schädliche Verfassung. Dieses aber folget, was wir mehr denn einmal eingeschärft haben, daß man einem Adelichen mit großer Vorsicht borgen müsse. Der Mißbrauch hebt den Gebrauch nicht auf. Haben ja deswegen gewisse Familien die kluge Vorsorge getroffen, vor die Sicherheit der Gläubiger Einkünfte (§. 48.) zu versetzen. 3.) Wer wird auch genöthiget, einem Edelmanne zu leihen? Finde ich meine Sicherheit nicht, warum soll ich es thun? Muß

* Obs. Iur. un. Obs. 251. Ob. 280. Ob. 627-631. Obs. 422.

Muß ich dieses nicht zuverläßig wissen, ehe ich das Geld herschieße? 4.) Ist dem Reiche und dem Kayser daran gelegen, den Reichs-Adel, dessen die Grund-Gesetze immer gedenken, im Flor zu erhalten. Daher alle Gesetze, welche die Gelegenheit erleichtern, Ritterguter zu schwächen, oder gar von dem nexu equestri abzureißen, vor unschicklich erachtet werden. 5.) Ist dermalen wenigstens sehr bekannt, was es mit Stamm- und Fideicommiß-Gütern vor eine Bewandniß habe, und kan also der Creditor wenn er zu kurz kommt, sich es selbst beymessen, daß er nicht vorsichtiger gewesen, welches freylich ehedem nicht galt, da man dieses Recht geheim hielt, bis es die neuern Ausführungen von Teutschen Sachen, und so viel beklagenswürdige verunglückte Gläubiger, so bekannt machten, als es nun ist.

§. 65.

E.) Jngleichen in Sachsen.

Wir haben schon mehr denn einmal gerühmet, daß die Sachsen andere und den Darleihern ganz vortheilhafte Maaßregeln in Schuldsachen des Adels getroffen haben. Nicht einmal ließen sie sich die Grundsätze derjenigen gefallen, welche die alten Eintheilungen der Güter, in Stamm- und erworbene Güter, aufwärmen wolten. Die vornemsten Rechtsverständige riethen dem Hof, diese gefährliche Lehre zu verwerfen. Es ist wahrschein-

scheinlich, daß sie sowohl die Liebe zur Billigkeit, als zu den fremden Rechten, welche die Seuche der damaligen lateinischen Zeiten war, hierzu bewegte. Sie sagten in folgenden denkwürdigen Worten Teutsch heraus: Denn da diejenige *Interpretation*, welche man hierunter dem alten Sachsen-Recht geben wolle, solte gehalten werden, so könnte einer, der da Söhne hätte, viel und mehr, denn seine Güter sich erstrecken, aufnehmen rc. Es könnte auch der Vater leichtlich seine Söhne *informi*ren, daß sie sich nach seinem Tode der Erbschaft äußerten, und das Lehen frey, ohne Entgeld der Schulden behielten; daraus dann unendlicher und unzähliger Betrug folgen würde. Staatsgründe, und zwar solche, die auf den Ruin des hochverdienten Adelstandes eine Beziehung hatten, darf man in jenem Jahrhunderte nicht suchen. Einer feinern und schalkhaftern Zeit könnte man leider! so was ehender zutrauen.

Die Gesetze aber, worinnen in Chursachsen vor die Gläubiger so nützlich gesorget worden, sind folgende. I.) Constitutio Sax. von 1572.* II.) Torgauisches Ausschreiben von 1583. tit. Welchergestalt die Agnaten rc. §. setzen und wollen rc. In dieser Verordnung wird unter andern als ein Grund angegeben; es sey der kindlichen Ehrerbietung zuwider rc. daß ihr Vater in der Grube geschmähet und geschän-

der

* Lunig C. J. F. T. II. S. 597. u. f.

det werde. Herrliche Worte! Worte, die aber dermalen sehr gemein und bürgerlich klingen, da das Schuldenmachen in unserm Finanz- und Handlungs-Saeculo bey großen und adelichen Personen so gemein worden, daß man sich dabey gar nicht mehr schämen darf. III.) Resolution der Landes-Gebrechen von 1661. IV.) Decisio Electoralis von demselben Jahr, wo es heißt, die Ritterschaft verlange selbst solche Dispositiones zu Rettung und Erhaltung ihres Adelichen Trauens und Glaubens. V.) Chur-Sächs. Process-Ordnung vom Jahr 1622. Tit. XL. §. 6. verb. So lange der Schuldner und desselben Söhne am Leben, und §. 7.

Die Landes-Gesetze des Fürstlichen Sachsens stimmen mit jenen gar sehr überein. Denn I.) ist alda der Unterschied zwischen Stamm-Gütern und neu erworbenen Gütern aufgehoben. II.) Wird in Credit- und Debit-Sachen nach denselbigen Grundsätzen gehandelt. III.) Leget der große Rechtsgelehrte Lynker ein Zeugniß davon ab,* und IV.) beweiset es in einer eigenen Ausführung.** V.) Lehren eben das Richter,*** Thomä,**** Struv

* am a. O. §. 72.

** Consult. CLXXII. S. 875. u. f.

*** de success. feud. §. 71. fin.

**** de success. feud. §. 30.

Struv, * Bechmann, ** und andere Sächsische bewährte Rechtsgelehrte. Ja VI.) setzet dieses ein Attestat der Sachsen-Hildburghausischen Regierung von 1755. ausser allen Zweifel. Denn dasselbe verfüget m. 3. daß überhaupt bey den Fürstl. Sächsischen, und zumal auch bey denen Sachsen-Hildburghausischen Leben, die Söhne oder Enkel des *Vasalli debitoris* keineswegs befugt seyen, *repudiata hereditate patris vel avi allodiali*, dessen Lehen- und Stamm-Güter zu behalten, und sich dadurch von Uebernehm- und Bezahlung derer, zumal mit des gnädigsten Lehenherrns Bewilligung, auf das Lehn gewürkten oder verschriebenen väterlichen oder großväterlichen Schulden zu entschütten; sondern daß selbige vielmehr allerdings verbunden seyen, entweder *feudum una cum allodio* anzutreten und zu übernehmen, oder aber beydes zugleich zu *repudiiren*. Desgleichen ist es auch im Hennebergischen eingeführet, und also in diesen Landen eine gänzliche Harmonie der Gesetze dieserhalb zu bemerken.

§. 66.

* de success. feud. §. 37. u. f.

** us. feud. pract. Exerc. I. S. 28.

§. 66.

Und andern Landen in Obern- und Nieder-Sachsen.

Gleiche Verordnungen beobachten die Märker, * 2.) die Magdeburger, ** 3.) die Braunschweiger, *** 4.) die Anhalter **** und 5.) die Schwarzburger.***** Dieses erschöpfet nun jene wichtige Frage.

§. 67.

II.) Unterschied. Wenn ein Enkel dem Groß-Vatter folget und das våtterliche Erbe verwirft.

Diese Frage ist mit der obigen (§. 59.) genau verbunden, ob nemlich, wenn ein Enkel nicht unmittelbar seinem verschuldeten Vatter sondern, wo dieser vor dem Großvatter verschieden, letzterm im Lehen folget, derselbe des våtterlichen Erbes sich begeben, und das Lehen behalten könne, dergestalt, daß er die darauf haftende Schulden des Vatters nicht bezahlet? Wir wollen ein bekanntes Exem-

* Lunig Corp. J. F. T. II. S. 818.

** Magdb. Pol. Ord. 1688. c. VIII. §. 25. u. 26.

*** Puffendorff ad Processſ. civ. Elect. Brunſ. et Luneb. P. III. c. XX. §. 29.

**** Anhalt Land. Ordn. T. XV. §. was aber die Söhne, bey Lunig c. l. S. 1822.

***** Atteſt. Arnſtådt. Reg. 1760. m. 1.

Exempel anführen. Der Hochfürstl. Anspachische Geheime-Rath und Oberamtmann Freyherr von stirbt vor seinem Herrn Vatter, nachdem er bey die 100000 Gulden schuldig worden. Die vätterliche Erbschaft war gering, Lehne ausgenommen. Des Verstorbenen Kinder schlagen diese Erbschaft aus, welches ein Urthel gut hält. Als einige Jahre darauf der Großvatter stirbt, folgen ihm diese Enkel so wohl in seinen ansehnlichen Lehnen, als auch in dem beträchtlichen Allodial-Vermögen. Eine vornehme Universität sprach zu ihrem Vortheil; die betrübten Gläubiger appellirten an den Höchstpreißlichen Reichs-Hof-Rath.

Inzwischen ist sicherm Vernehmen nach durch anderweite Erkäntniß diesen Gläubigern dennoch geholfen worden, wozu man das damalige, und nachgehends sehr vermehrte Allodial-Vermögen, verwendet haben solle, und noch verwendet.

§. 68.

III. Unterschied. Wie es mit der Inventirung nach dem gemeinen und Sachsen-Recht gehalten wird.

Selbst diejenigen Rechtsverständige, welche die oben (§. 60.) angeführte Longobardische Verordnung behaupten, und demnach den Sohn von des Vatters Schulden nicht freysprechen, rathen demselben, er soll das vätterliche Erbe in ein be-

stän-

ständiges Inventarium eintragen. Wo dieses geschehen, meinen sie, müsse zwar der Sohn zahlen, aber nur in so weit, als es die Kräfte der inventirten Nachlassenschaft gestatten, das übrige Lehen-Vermögen, ja selbst der Ertrag, aber wären frey. Diese Deutung geben geschickte Juristen, als Zasius,* Gail,** Finkelthauß,*** ja selbst das Sachsen-Recht,**** von jenem Gesetz. Auf solche Art aber wird diese disposition selbst verdrehet, und umgestoßen. Denn wie leicht ist es nicht dem Sohne, aus so einem Inventario zu zeigen, daß er nicht mehr zahlen könne? die Unbilligkeit dieser Lehre hat bereits der Herr Referent bey Herrn R. C. G. B. Freyherrn von Cramer † eingesehen, und christlich beklaget. Jedoch ist zwar dieses im Reiche wahr, in Sachsen aber ganz anders beschaffen. Alda gehöret nemlich nicht allein das vätterliche Erbe, sondern auch Erb und Lehen miteinander zur Erbschafts-Massa, und zur Inventur. Demnach hat es die Meinung, daß nicht mehr bezahlet werden solle, als Erb und Lehen zusammen vermögen.†† Damit stimmet die Braunschweig-Lüneburgische Canzley-Ordnung ††† überein, wo es heißt

* Epit. feud. P. VIII. n. 10. u. 62.
** L. II. Obs. 154. n. 16.
*** Disp. feud. Controu. 22. S. 207. u. f.
**** P. II. Const. Sax. XLII. pr.
† Observ. Iur. un. Obs. 280. S. 627-631
†† Struv S. J. F. C. XIV. aphor. 30. n. 4. und daselbst Mevius
††† T. XXXVI. §. 16.

heißt: Jedoch mit dieser Erklärung, wann ein Sohn sich des *beneficii Inventarii*, nach Verordnung gemeiner Rechte bedienet, daß er alsdann *ultra uires hereditatis*, und soweit sich darneben seines Vatters Lehn erstrecket, denen *Creditoribus* nicht verbunden.

§. 69.

IV. Unterschied. Ob der Sohn dessen, der in die Schuld gewilliget, solche zahlen muß, wenn er den Vatter nicht geerbet hat?

Wir wollen hier einen Fall erzehlen, welcher sich öfters ereignet. Du leihest einem Herrn von Schlüsselburg, Namens Sigmund, 10000 Thaler, dafür versetzet derselbe sein Gut Engelrieth, so wenigstens 30000 Thaler werth ist. Dazu hat der Lehenherr und des Debitorn nächster Agnat, oder Mitbelehnter, Anton von Schlüsselburg, eingewilliget. Stehet nicht die Schuld aufs beste? Allein Gedult. Anton stirbt und hinterläßt nebst seinem Sohn, Hartmann, einen Concurs. Hartmann begiebt sich alles vätterlichen Vermögens, und erbt also Antonen weder im Lehen, noch im Allodio. Sigmund stirbt einige Jahre hernach ohne Kinder. Hartmann bekommt also Engelrieth ohne Anstand. Du begehrst nun, er solle das Capital verzinsen, oder heimzahlen. Er antwortet, ich bin nichts schuldig, ich habe meinen Vatter nicht geerbet, sondern Sigmunden, und zwar aus eigener Macht. Was Raths? Ist Hartmann

und Sigmund ein Reichs-Edelmann, so ist das Geld verlohren, denn Engelrieth folgt den gemeinen Rechten in Lehensachen.* Was sprechen aber die Sachsen? Was du selbst verlangest. Hartmann muß zahlen, denn wär sein Vatter nicht gewesen, so wäre er nicht Herr von Engelrieth geworden. Die Worte des Sächsischen Gesetzes lauten also:** Wenn ein Vater mit unserm *Consens* in die Verpfändung des Lehens bewilliget, daß denen Söhnen dasselbe zu fechten nicht verstattet, noch nachgelassen worden, sondern sie solches, NB. wenn sie gleich ihres Vaters Erben nicht geworden, oder ein *Inuentarium* gemacht hätten, jedoch NB. in alle Wege genehm zu halten schuldig seyn sollen. Womit andere Gesetze im Chur- und Fürstl. Sachsen übereinstimmen.***

§. 70.

V. Unterschied. Wenn der Sohn vom Vatter enterbet worden.

Es ist eine bekannte Sache, daß der Sohn, wenn er gleich aus einer rechtmäßigen Ursache enterbet worden, sein altväterlich Lehen nicht darum verliehre.**** Wie stehet es aber mit den Schulden, wenn ihn der Vatter im Allodial-Vermögen

J ent-

* Rosenthal de feud. c. IX. Concl. 78.
** bey Lunig Corp. I. F. T. II. S. 609.
*** S. Hildburgh. Reg. Att. von 1755. m. V.
**** Cocceji Hypomn. feud. T. IX. §. 8.

enterbet hat? Es halten einige dafür, daß derselbe nunmehr an die Verordnung II. F. 45. und 51. (§. 60.) nicht gebunden wäre, weil es zweyerley ist, eine Erbschaft freywillig fahren lassen, und eine entbehren müssen. Diese Meynung scheinet auch gegründet zu seyn, weil die Rechte Haß und Schaden nicht wollen übertreiben lassen. Jedoch nach Sächsischen Begriffen, und den Worten des (§. 69.) angeführten Ausschreibens von Torgau, scheinet er dennoch diese Last auf sich zu haben. Wie aber, wenn der Vatter den Sohn, wie man sagt, aus guter Absicht, oder mit guter Art, (bona mente) enterbet hätte? Mit diesem Streich, meinen gewisse Rechtsgelehrte,* könne man die Gläubiger gar schön hintergehen. Dem Sohn bleibe das Lehen ohnverschuldet. Wie schön! Die Sachsen denken besser, und verabscheuen solche luderliche Pfiffe.** Noch ein herrliches Meisterstuck! Jasius*** ist der Erfinder davon. Wenn gleich der Sohn dem väterlichen Vermögen endlich entsaget hätte, so bleibt ihm doch das Lehen, weil dergleichen allgemeine Redensart hierauf nicht gedeutet wird. Recht sagt also Lorenz Calcaneus Consil. 73. es sey eine heilsame Cautel, die Schuldenbürde wegzuwälzen. Wir wollen diese schlechte Cautel gänzlich verwerfen.

§. 71.

* Jasius, Reinhard.

** Bauer de Vasallo exheredante, Dec. Sax. El. XXV. 1746.

*** Epit. feud. P. VIII. n. 9.

§. 71.

IV. Unterschied. Ob der Agnat, der in die Lehenschuld gewilliget, wenn er nach erlangtem Lehen von dem Creditor belanget wird, die Ausrede der Ordnung, oder, das Allodial-Vermögen müsse erst hergenommen werden, anbringen könne?

Ueber die gegenwärtige Frage hat ein kluger Capitalist vornemlich nachzudenken. Folgender Fall soll die Sache ins Licht setzen. Du hast vor 5 Jahren Carln von Tannenberg 30000 Gulden vorgestrecket. Dagegen hat derselbe dir ein herrliches Gut, Langendorf, so wohl 100000 Gulden werth ist, verschrieben. Bey dieser Verhypothecirung hast du als ein weiser Mann, alle Vorsicht, nach Maaßgab der Rechte, beobachtet, unter andern hat auch der allernächste Agnat, Ludwig von Tannenberg, kräftigst eingewilliget. Nun stirbt Carl ohne Leibes- und Lehens-Erben, und Ludewig bekommt Langendorf. Nachdem du von diesem Capital und Zinse gefordert hast, antwortet er, er sey zwar dein Schuldner, allein nur in so ferne, als des Verstorbenen Allodial-Verlassenschaft nicht hinreichte, dich zu befriedigen. Du hättest also gegen die Allodial-Erben Klage anzustellen. Nimmst du diese in Anspruch, so repliciren sie, du hättest nichts an ihnen zu erfordern; das Lehen, nicht aber das Allodium, wäre verpfändet worden; es sey deine eigene Schuld, daß du dich nicht an das letztere halten mögen; deine Forderung klebe dem Lehen an; der Agnat und Lehens-Folger maße sich unrechter Weise mancher Dinge, als Lehens-Zubehörungen, an,

 die

die dergleichen nicht wären. Im Nothfall müste vor dem Ober-Richter, oder einer Commißion, die Trennung des Lehens vom Allodial-Vermögen gesuchet werden; bis dahin müßest du dich gedulten. Auf die Art wirst du vom Pontio zum Pilato gewiesen. Du wirst dein Geld einbüssen, oder wenigstens zum Nachtheil deines Vermögens, deiner Gemüthsruhe, deiner Geschäfte, bey der Nase lang herumgezogen werden, da du doch glaubtest, dein Geld so schön angeleget zu haben. Du wirst unruhig; es reuen dich deine Leichtglaubigkeit, dein in den Lehenherrn, die Agnaten, das prächtig klingende und mit allen Clausuln so wohl verwahrte Instrument, gesetztes Vertrauen. Du schreitest zur Klage, und bittest um ein Gebot ohne Clausel. Der Lehenmann stimmet die alte Leyer an, und schiebt alle Schuld auf die Allodial-Erben. Endlich verklagest du auch diese. Unterdessen häuffen sich die Zinse tagtäglich. Man machet dir auch in diesem Processe tausend Einwendungen. Der Lehens- und die Allodial-Erben selbsten streiten um die Separation des Lehens vom Allodio langsam und schwermüthig. Denn diese ist unendlichen Schwierigkeiten wieder unterworfen.* Jahre und Jahre vergehen, ehe du einen Ausgang siehest. Was sollst du thun? du must Acht haben, vor welchem Gerichte, und wo, deine Sache schwebet. Du must wissen, wie man daselbst über den gegenwärtigen Fall spreche. Wir wollen dieses sogleich weiter erörtern.

§. 72.

* Hofmann de iure sep. feud. ab allod. Estors deutsche Rechtsgelahrtheit Th. II. S. 185-205.

§. 72.

a.) Antwort nach dem gemeinen Recht.

Nach gemeinen Rechten kommt es auf des Gläubiger Gutfinden an, ob er gegen die Allodial-Erben actionem personalem, oder aber gegen die Lehensfolger actionem hypothecariam anstellen will. Ob aber in diesem letztern Falle die Exceptio allodii prius excutiendi, d. i. das Erbgut müsse vorher angegriffen werden, statt finde? ist in den alten fremden und einheimischen Lehenrechten nicht entschieden. Demnach muß das Römische Recht helfen; dieses aber macht die Gelehrten in unserm Falle sehr unschlüßig und verzagt.

Inzwischen bejahen verschiedene die Frage, wovon wir Kohlen,* Struven ** Schiltern *** anführen, viele andere zu übergehen. Sie sagen, A.) die Agnaten hätten sich nicht in der Absicht unterschrieben, die Schuld auf sich zu nehmen, sondern B.) damit die Hypothek ihre Rechtskraft erhielte; C.) wären also die Agnaten wie Bürgen anzusehen, die vom Anlehen nichts genossen, und des beneficii excussionis sich zu erfreuen hätten. Wenn auch D.) dieselbe, als Lehens-Erben, Besitzer des Unterpfands geworden, so sey doch dem dritten Besitzer diese höchstbillige Wohl-

* Exerc. leg. III. n. 28. u. f.
** Synt. I. F. C. XIV. aph. 24. n. 1. u. f.
*** Inst. Iur. feud. T. VII. §. 5.

Wohlthat verliehen,* besonders E.) da sie nach der Rechtsgelehrten Auslegung jedem Besitzer der Special-Hypothek zustehe.**

Verneinet aber wird die Frage vom Mevius,*** Stryken,**** Hildebranden***** und Möllern,****** und von verschiedenen andern. Ihre Haupt-Gründe sind: 1.) die erste Absicht bey der Hypothek ist eine gänzliche und von allen Schwierigkeiten befreyte Sicherheit des Creditorn. 2.) der Creditor trauet dem Debitor nicht allein, sondern auch den Agnaten, sonst würde er nicht auf ihre Einwilligung dringen. 3.) Machet man Schwierigkeit, so handelt man wider Treu und Glauben, und selbst wider sich. 4.) Einem Agnaten die Eigenschaft eines Bürgen beyzulegen, ist widersinnisch, und gegen den Sinn der Rechte. 5.) Das beneficium excussionis ist eine neue Geburt Justinians, und weil es überdas noch den Natur- und Teutschen Rechten, auch andern Ordnungen zuwider, so muß es stricte, oder im engsten Verstand, genommen werden. 6.) Dasselbe sey, als der Handlung schädlich, an verschiedenen Orten, insonderheit in Oesterreich, verboten. Gundling † schreibe

* Nov. IV. c. 2. Nov. LXII. c. 8. §. 3.

** Lauterbach Comp. Dig. tit. de pign. & hyp. §. 404. Wernher T. I. P. I. Obs. 130.

*** P. IV. Dec. 192. u. 364.

**** de obl. feud. consensu mun. c. I. n. 35. u. f.

***** de excuss. allod. ante feud. c. II. § 9. u. §. 10.

****** Vs. pract. dist. feud. c. XXI. dist. 2.

† Singul. de benef. excuss. c. I.

schreibe mit Recht, es hätte Justinian durch dieses *beneficium* Treu und Glauben, wie auch die Commercien gehindert, denn es ziehe Rechtshändel nach sich, welche Creditoren sehr verabscheuen. 7.) Hilft es dem Agnaten, warum darf es der Creditor nicht wissen? 8.) Ist der Agnat ein Bürge, so muß er zahlen, wenn er das Lehen auch nicht kriegt, oder wegen Felonie verliehret. 9.) Hat Conradi * treflich erwiesen, daß es keinem dritten Besitzer der Hypothek, noch weniger aber dem Agnaten, gebühret. Dieser Meinung, als der gegründetsten, treten auch wir bey.

§. 73.

B.) Nach gemeinen Rechten in Franken und im Reich.

Allein die erstere bejahende Entscheidung ist im Reiche, und vornemlich in Franken, wo der Debitor mehr Recht hat, als der Creditor, letzterer vorzuziehen. Es bezeuget dieses Justus Veracius ** von den Bamberg- und Würzburgischen Lehnen, dem Herr von Ludolf, *** und neuerlich Her Hofrath Borris, **** beypflichten. Damit scheinet auch die Bayreuthische Constitution von Lehens-Gebräu-

* de benef. excuss. possessori hyp. spec. non compet.

** Consuet. Bamb. tit. de feud. qu. 4.

*** P. III. Obs. 294.

**** Diss. sub tit. Observ. iur. feud. Germ. Obs. 26. u. 27.

bräuchen 1725. tit. I. §. 2. in den Worten überein zu stimmen: daß die denen Lehens-Folgern obliegende Abfindung der Lehns-Schulden den dritten Theil des wahren Werths nicht übersteigen, sondern die zwey Drittel dem Lehens-Folger ganz frey bleiben, und zu gut kommen sollen. Hieher gehöret ein wichtiger Rechts-Streit. Der Herr von Rotenhan, ein vornehmer und vortreflicher Reichs-Ritter borgt 1742. aus der Auffeßischen milden Stiftung zu Bamberg, mit Consens des hohen Dom-Capituls alda, zu Bezahlung alter Schulden, und Bestreitung nöthiger Ausgaben, 30000 fl. die Hypothek wird auf 2. R. Güter mit allen Erfordernissen bündigst errichtet. Der Herr Debitor stirbt. Seine Güter bekommen die nächsten Stamms-Vettern, und das Mobiliar-Vermögen zwey Gebrüdere Freyherrn von Bobenhaußen, seiner Schwester Söhne. Da jene die Zinse zu vier vom hundert nicht zahlen wollen, klagt das Dom-Capitel am Reichs-Hof-Rath auf ein Mandat de soluendo S. C. aut dimittendo hypothecam. Man ertheilt solches. Die Lehen-Erben wenden ein, es müste das Allodium zuerst hergenommen werden, sie wären nur hülfsweise verbunden. Die Mobiliar-Erben führen an, ihre Erbschaft reiche nicht zu, und machen eine große Meliorations-Forderung. Impetrantisches Dom-Capitul bleibt bey seiner Hypothek, und nimmt bey der klaren Forderung an diesem Processe nicht Theil. Die Lehens-Erben erwirken ein Conclusum, worinn jenes Mandatum

auf-

aufgehoben worden, und endlich eine Sentenz: die Freyherren von B. sollen die 30000 fl. und Zinse zahlen; ihrer Klage *de meliorationibus* unbeschadet. Dawider haben die Freyherren von B. das remedium restitutionis in integrum ergriffen.* Woraus denn abermals sich veroffenbaret, daß an den höchsten Reichs-Gerichten den Agnaten, die eine Lehensschuld bewilliget, und hernach im Lehen gefolget sind, die exceptio allodii ante omnia excutiendi zuerkannt werde.

§. 74.

C.) Nach Sachsen-Recht.

Alhier muß man das alte von dem neuern unterscheiden. Die meisten Rechtslehrer behaupten, daß nach jenem auch das beneficium excussionis statt gefunden habe, wiewohl andere mit besserm Grund das Gegentheil lehren. Nach dem neuern aber hat die Sache keinen Zweifel, denn da heißet es:** Wenn mit der Lehensfolger Bewilligung die Schuld gemacht, und auf die Lehen verschrieben; soll solche Schuld NB. durch die Lehensfolger aus dem Lehen vergnüget, und NB. die Landerben (Mobiliar-Erben) damit verschonet werden. Hieraus erhellet, daß jenes beneficium dem Lehenserben

 nicht

* Hiervon sind in den Jahren 1752. und 1761. zwey Druckschriften zum Vorschein gekommen.

** Lunig Corp. I. F. T. II. S. 597.

nicht zu statten komme, und mithin die beschwerliche Trennung des Lehens von dem Allodial-Vermögen alhier wegfalle. Folglich sind die sogenannten Landerben von der Zahlung ganz frey, es wäre denn, daß das Lehens-Vermögen dazu nicht hinreichte, in welchem Falle die Allodial-Erben zahlen müssen.* Allein dieses kan sich in Sachsen wegen der von uns angezeigten Vorsicht der Lehensherrschaft, daß niemals der ganze Werth des Guts angegriffen werde, nicht zutragen. Wenn also Landerben dem ungeachtet gezahlet hätten, so können sie das Geld, als eine Auslage, wieder fordern, und müssen die Lehensfolger solches zurückgeben.*

Damit sind auch die Landes-Gebräuche in dem Fürstl. Sachsen einstimmig. Denn man hat in ganz Sachsen kein gegenseitiges Gesetz, oder Herkommen. Im Zweifel wird, insonderheit im Lehen-Wesen, kein Unterschied zwischen den Chur- und Fürstl. Landen vermuthet. Dieses bezeugen verschiedene Gesetze von Ernst dem Frommen, und andern Fürsten, wie auch der berühmte Struv.** Man kan selbst in den neuesten Zeiten vom Gegentheil kein Exempel anführen. Ob zwar auch Richter*** einen Fall hat, der davon abweichet, so ist solcher doch nur auf Verlangen der Hohenlohischen Räthe, und vor den Zeiten jener Fürstl. Verordnungen, entschieden worden. Im Sachsen-Hildburg-

* Rauchbar P. I. Quaest. 44. n. 11. u. 12.
** Iurispr. feud. C. XX. §. 20.
*** Decis. 78.

burghausischen saget das schon zweymal angezogene Regierungs-Attestat von 1755. m. VI. mit dürren Worten: Daß, wenn ein oder mehrere Mitbelehnte ins *feudum succediren*, sie die darauf mit des gnädigsten Lehenherrns, und ihren selbst eigenen, oder ihres Vaters, Großvaters rc. *Consens* verschriebene Schulden, schlechterdings zu bezahlen verbunden sind, und nicht erst verlangen können noch dürfen, daß vorher das Allodium des Verstorbenen Vasallen ausgeklaget werde: Worgegen des Schuldners Allodial- oder Eigenthums- Erben von Uebernehmung, oder Bezahlung, der Lehnschulden schlechterdings verschonet bleiben. Ein gleiches ist im Mecklenburgischen, Anhaltischen, der Lausiz und dem Schwarzburgischen eingeführet.

§. 75.

VII. Unterschied. Ob der Lehenherr, wenn ihm das Lehen heimfält, dem Creditor wegen seines Consenses alles, oder nur so viel als das Vermögen nicht hinreichet, zahlen müsse?

Woferne aber das verpfändete Lehengut dem Lehenherrn, welcher oder sein Vorfahr in die Schuld eingewilliget, auf ein oder die andere Art heimgehet, so hat der Creditor keinen Schaden zu befahren, weil ihm nun der Lehenherr das seinige geben muß. Denn die Hypothek hat, jener zusamt

dem

dem Lehen überkommen. * Daher spricht de Isernia ** sehr gut: der Consens des Herrns thut zwey Wirkungen, erstlich daß das Geschäft bey seinem Leben gelte, zweytens, daß es auch nach seinem Tode immerdar gelte. Wolte nun der Lehenherr nicht zahlen, so stellet der Gläubiger gegen ihn actionem hypothecariam an. *** Daran zweifelt niemand. Das ist aber eine andere Frage, ob dieser Lehenherr nur hülfsweise, das ist, wenn zuvor das Allodium angegriffen, und unzulänglich gefunden worden, zahlen müsse, oder nicht?

Auch in diesem Falle wird man einen großen Unterschied der gemeinen Rechte des Reichs und Sachsens wahrnehmen. Bey uns im Reiche heißt es, der Lehenherr dürfe nur hülfsweise zahlen, wie Rosenthal, **** und viele andere Feudisten, lehren, insbesondere wenn in dem Instrument die Clausel eingerücket worden: doch uns, dem Lehenherrn, und unsern Rechten, oder Gerechtigkeiten, in alle Wege, oder auf alle Fälle, ohne Schaden und Nachtheil. Diese fast in allen Consensen vorkommende gefährliche Clausel thut nach einiger Meinung die Wirkung, daß der Lehenherr, wenn ihm das Lehen zufället, gar nichts zahlen darf; andere aber halten besser dafür, er

* I. T. 13. vers. si ueto cum domini voluntate.

** bey Pistoris L. II. quaest. 48. n. 17.

*** Böhmer de hyp. feud. expressa C. II. §. 3 - 6.

**** Synops. feud. C. IX. m. I. Concl. 18.

er werde dadurch nur in subsidium, wenn nemlich das Allodium nicht hinreichet, verbunden. Hieraus ist vor allem der Schluß zu machen, daß ein kluger Capitalist, welcher auf Lehengüter borget, die dem Heimfalle nahe sind, bey der Lehens-Curie sich vorsehe, damit hernach, wenn der Lehensfall sich ereignet, durch so eine bedenkliche Clausul sein Recht nicht verlohren gehe. Und in Wahrheit, kommt es nur auf so wenige Worte an, die ganze Lehenschuld umzustoßen, so wäre der lehenherrliche Consens eine eitele Solennität, deren ganze Kraft etwan der Privatnutze der Canzleybedienten ausmachte. Ja, der hochberühmte Böhmer sagt am angeführten Orte rund heraus; wenn diese Clausel so eine Wirkung thut, so ist in Wahrheit der Creditor angeführet.

Dem sey wie ihm wolle, so hat doch der Gläubiger sich ungemein dafür zu hüten, und wenn er Gefahr befürchtet, eine declarationem clausulae, oder obrigkeitliche Erklärung, wie diese Clausul verstanden werde, zu verlangen, ehe er das Geld erleget.

In Sachsen aber ist diese Aufmerksamkeit wiederum ganz unnöthig. Denn alda leget man ihr denjenigen Verstand bey, den sie nach einer gesunden Auslegungskunst, und die dem Lehenherrn gebührenden Vermuthung, daß er ehrlich handele, allerdings haben muß. Sie sagen nemlich, solche bedeute nichts anders, als daß die dem Lehenherrn über das Lehen zustehende Gerechtigkeiten durch die Schuld

nicht

nicht sollen angetastet werden. Daher wird in Sachsen der Lehenherr, wenn ihm das Gut heimgehet, ganz allein des Creditors Schuldner. Es heißt also in einem Gesetze: * **Und gleichwie der Lehenherr wegen seines** *Consensus*, **wenn das Lehen an ihn kommt, haften, und NB. die Schuld zahlen muß, unerachtet keine** *obligatio personalis* **vorhergegangen ꝛc.** Wer also das Gegentheil einem Herrn beybringen wolte, verdiente unter die schändlichsten Heuchler und Schmeichler gerechnet zu werden. Denn, woferne dieses geduldet würde, wie könnte dem Darleiher versprochen werden, daß er sich wegen des Capitals, der Zinse und Schäden, an das Unterpfand halten solle? Ja, wenn auch der Zinse in dem Instrument nicht einmal gedacht worden wäre, so müste diese doch der Lehenherr, samt dem rückständigen Interesse, zahlen. ** In Franken aber bleibt es dabey, daß der Lehenherr nur in subsidium, wenn nemlich die Allodialverlassenschaft nicht erklecklich ist, zahlet, welches von den Bambergisch-Würzburgischen und andern Höfen angeführet wird. ***

§. 76.

* Lünig Corp. J. F. T. II. S. 641. zu End.

** Berlich P. II. Concl. 55. n. 52. Böhmer a. a. O. C. II. §. 2. 3. u. 9. Rosenthal C. IX. m. I. Concl. 19.

*** Bocris a. a. O.

§. 76.

VIII. Unterschied. Wie aber, wenn einer das Lehen vermög einer Anwartschaft überkommet?

Es geschiehet nicht selten, daß ein Lehenherr einem Liebling, verdientem Manne, oder einer neuen Universität, ein auf dem Heimfall stehendes Lehen verspricht, und eine allgemeine, oder besondere bestimte Anwartschaft darauf ertheilet. Ich setze nun, ein solcher soll vermittelst seiner Anwartschaft dasjenige Lehen erlangen, worauf eine Hypothek haftet. Der Fall träget sich zu, es stirbt der Besitzer ohne Erben, und die Agnaten sind gleichfals den Weg alles Fleisches gegangen. Der, so die Expectanz erhalten, übernimmt anjetzo das Lehen ohne allen Widerspruch. Du wilst nun dein Geld von diesem haben. Er saget aber, er sey dir nichts schuldig, er habe nicht in die Verpfändung gewilliget. Was ist Rechtens? Nach dem gemeinen Recht ist das Capital verlohren, denn derjenige, so die Expectativ hat, hat sich wegen der Schuld auf keine Weise eingelassen.

Allein bey den Sachsen hat es abermals keine Noth. Die Schuld gehet mit dem Lehen an den neuen Besitzer über; du darfst daher nicht einmal seinen Consens haben, wenn dir gleich die Expectanz bekannt worden wäre. * Er muß Capital und Zinse ohne irgend eine Widerrede, oder Ausflucht geben,

* Bauer de hyp. feud. absque agnator. conf. §. 26.

ben, und der Lehenherr trägt keinen Heller dazu bey.* Ja, wenn du auf die Einweißung ins Gut dringest, so wirst du ihm, wenn er gleich eben dieses suchet, noch vorgezogen.**

§. 77.

IX. Unterschied. Ob der dritte Besitzer der Special-Hypothek das beneficium excussionis habe?

Hieher gehöret folgender eben nicht ungewöhnliche Fall. Mevius, dein Lehensschuldner, giebt vermittelst eines Tausches, oder Kaufes, sein Gut Sempronio. Nun waltet kein Zweifel ob, daß die Hypothek, als ein dingliches Recht, jedem Besitzer zufalle.*** Also erhebest du die Actionem hypothecariam wider ihn. Er replicirt, du müstest den Schuldner selbst und seine Erben erst belangen; er hafte nur im Nothfall, und zwar um so mehr, als er das Gut ehrlich erlanget, und von der Schuld nichts gewust hätte. Da nun nach gemeinen Rechten der dritte Besitzer auch das beneficium ordinis hat,**** so sieget Sempronius, und du must dich mit dem Mevio und seinen Erben herumbalgen. Hingegen hat es in Sachsen schon wieder ein anders Ansehen, denn allda spricht man dem dritten Besitzer diese Rechtswohlthat ab,***** und

* das. §. 37. 38.

** Böhmer de hyp. feud. expressa C. II. §. 10.

*** Carpzov de onerib. feud. Dec. I. pos. 8.

**** Coccey in Jur. Controv. de pign. et hyp. quaest. 14.

***** Berger Elect. discept. for. S. 1479. flgd.

und beobachtet allezeit das Gegentheil von jenem. Wir wollen die Worte des Gesetzes anführen. * Wenn ein unbeweglich Gut, worauf ein Gläubiger eine gerichtliche Hypothek erlanget hat, veräussert wird, stehet demselben frey, ob er sich seiner Forderung halber zuförderst an den Schuldner, oder dessen Erben, halten oder, ob er sofort den Besitzer des verpfändeten Grundstücks, wegen Capitals und Zinsen, ungeachtet er die leztern auch nach der Veräußerung, von dem Schuldner angenommen, belangen wolle: und mag der Besitzer sich darwider mit der *exceptione excussionis*, wenn er sich gleich solches bedungen, auch der Hauptschuldner bey gutem Vermögen ist, keineswegs behelfen. Könnte der Gläubiger selbst ein vortheilhafters Gesetz geben? Wir schliessen desto lieber mit folgendem Lobspruch:

O glücklich Volk, wo Treu und Glaube gelten,
Wo sich nicht die Canzley mit schlechten Ränken nährt,
Wo strenges Recht der besten aller Welten
Den Vorzug giebt, der ihr allein gehört!

K VII. Ca-

* Dec. El. Sax. 2. Jul. 1746. Dec. VII.

VII. Capitel.

Wie ausser dem Concurs, besonders in Hülfssachen, bey Gerichten verfahren werde.

§. 78.

Von dem Gerichtsstand des Schuldners.

Wenn ein kluger Capitalist das vorhergehende mit gehöriger Aufmerksamkeit gelesen hat, so wird es schwer seyn, daß List und Betrug ihn vermögen solten, sein Geld unsicher anzulegen. Er wird nach seiner Klugheit und Erfahrung selbst wissen, wenn er durch einen Handel gewinnen kan; er wird die Fälle erwägen, da es gut ist, seine Baarschaft in dem Kasten zu behalten, und sie darinnen, wie einen guten Most im Keller, durch die Zeit nutzbarer zu machen. Er wird endlich alle die Umstände gelesen haben, welche ihn rathen, oder abhalten, das seinige diesem oder jenem, einem Großen, oder einem Kleinen, anzuvertrauen. Er wird wissen, was bey Wechseln, bey Pfändern, bey Hypotheken rc. zu beobachten sey. Er wird eine Wahl anstellen können, welche ihm nützlich ist, sich vor Schaden zu hüten. Er wird die Reichsgesetze

in Schuldsachen, er wird die Sächsische, kennen gelernt haben. Kurz, er weiß das nöthige, wie er sich als ein verständiger Gläubiger und Capitalist verhalten soll.

Gut. Allein die Gesetze sind von Menschen gemachet worden, denen der Irrthum wesentlich anklebet. Diese können mithin nicht so verabfasset werden, daß nicht ein Zufall sich ereignen kan, wodurch man auch bey aller angewendeten Vorsicht entweder nichts wieder bekommt, oder das Unglück hat, den Schuldner durch richterliche Hülfe zur Gebühr anzustrengen. Diesemnach erhellet von selbsten, daß ein kluger Capitalist auch von dem Verfahren bey Gerichten, insonderheit was diese Materie anlanget, Wissenschaft haben müsse. Ueberhaupt ist es ein Unglück, ich will nicht mehr sagen, daß die Känntniß der Rechte, oder des Rechts und Unrechts, eine Wissenschaft und Nahrung weniger Leute geworden, da sie alle Menschen gleich angehet. Wir haben dieses Unheil den finstern Zeiten der vorigen Jahrhunderte, den verdorbenen Begriffen von der Gelehrsamkeit, der Liebe zu fremden Sachen, die noch jetzt eine alzustarke Leidenschaft unsers Volkes ist, dem Gebrauche der Lateinischen Sprache, und andern Dingen zu danken. Zu wünschen wäre, und ein Regent würde wohl thun, wie der hochberühmte Herr R. H. R. Baron von Senkenberg * schreibet, wenn er

K 2 Lehrer

* Vorl. Einleitung zu der in Deutschland üblichen Rechtsgelehrsamkeit S. 177.

Lehrer verordnete, die das Recht in der Muttersprache jedem umsonst lehreten. Dieses war auch der Gedanke des vortreflichen Heumanns, daher er denn einen eigenen Juridischen Catechismus drucken lassen, den wir allen Unstudirten empfehlen.

Genug hiervon. Inzwischen hat der kluge Capitalist hier und da im vorhergehenden vernommen, daß die hohen Reichsstände und Ritterschaft unter den höchsten Reichsgerichten, der mittelbare Adel, Städte, Communen u. d. unter ihrem Landesherrn stehen. Bey dem Reichsadel ist zwar das priuilegium primae instantiae, d. i. daß derselbe zuvor bey seinem Canton belanget werden solle, hergebracht, daher einige zweifeln, ob es in des Gläubigers Mächten stehe, ihn mit Uebergehung dieser Instanz alsogleich bey den Reichsgerichten zu verklagen? Allein der Herr CGB. Freyherr von Cramer hat hinlänglich dargethan, * daß derselbe die Wahl habe, ob er ihn hier oder dort belangen wolle. Weswegen der Gläubiger wohl thut, wenn er seine Klage bey den Reichsgerichten, der Reichskammer nemlich oder dem Reichshofrath, anbringet, und um ein Mandatum sine clausula bittet. Denn wo er an der Rittercanzley rechtet, pfleget die Sache weniger hurtig herzugehen. Betrift inzwischen der Handel ein mittelbares Gut eines Reichsritters, so stehet er dessentwegen unter dem Landesherrn, und kan also bey diesem verklaget werden. Wobey

* Obs. iur. un. Obs. 212.

Wobey noch zu bemerken, daß man, wenn der Unterthan eines Reichsadelichen in einer Rechtssache von seinem Herrn widerrechtlich begünstiget wird, sich an die Reichsgerichte gleichfals mit bestem Nutzen wenden könne. *

Von den Klagen aber, die allhier statt finden, haben wir schon der nöthigsten (§. 47.) erwehnet, denen nur noch die Klage anzufügen, wenn einer eine rem fungibilem, oder solche Sache, die durch den Gebrauch verzehret wird, zurück fordert, die man mit dem lateinischen Namen condictio certi ex mutuo beleget. Sie findet statt, wenn ich einem Z. E. Korn, Hopfen rc. leihe, also daß er mir solche in der Güte, wie ers empfangen, wieder ersetze. Eigentlich ist sie hieher nicht gehörig.

§. 79.

In wie ferne dem Lehenherrn zustehe, über die Lehens-Hypothek Recht zu geben, und Execution zu verhängen?

A.) Nach Fränkischen Rechten.

Daß die actio hypothecaria, als eine dingliche Klage, an dem Ort wo der Beklagte wohnet, angestellet werden könne, ist eine gewisse Wahrheit. ** Allein eine schwerere Frage ist diese, ob solche Klage auch vor der Lehenscurie, wenn nemlich die Schuld

* Derselbe a. a. O. Obs. 230.
** L. 10. 11. 12. de rei vind.

Schuld mit einem Lehenherrlichen Consens versichert worden, könne erhoben werden. Es fehlet nicht an Gründen, ja zu sagen. Denn diese Versicherung klebet dem Lehen selbst an, und solches stehet unter der Gerichtsbarkeit des Lehenherrns, insonderheit wenn er ein Reichsstand ist, deren Gerichtsbarkeit auf keine Weise soll geschmälert werden. Hiernächst ist so eine Verpfändung in alle Wege vor eine Lehenssache anzusehen, und am Ende kommt in Betrachtung, daß dem Lehenhof kein untüchtiger unannehmlicher Lehenmann mag aufgedrungen werden, welches geschehen kan, woferne das Gut veräußert würde. Deshalb eignen verschiedene Rechtsgelehrte, vornemlich aber der berühmte Estor, * dem Lehensherrn das Recht zu, hierüber zu erkennen, und die Execution, oder Einräumung des Guts, zu verfügen. Allein es fehlet auch gar nicht an sehr scheinbaren Einwendungen; die Reichsritterschaft selbsten behauptet durchgängig das Gegentheil, und führet an; Lehenschulden, oder Hypotheken auf Lehen, stünden keinesweges unter der Bothmäßigkeit des Lehenherrns, sondern wären ihrer Natur nach allodial, mithin unter den ordentlichen Richter gehörig, ** welcher überhaupt in allen Streitigkeiten der Mitglieder der Ritterschaft mit einem Fremden zu erkennen befugt wäre. *** Unter Lehensachen seyen eigentlich nur diejenigen zu verstehen, wo von der Natur, dem Rechte, Vertrage

* de iurisd. Client. Germ. C. IV. §. 21. n. 12. u. a. a. Orten.

** Böhmer T. I. P. II. Resp. 105. n. 11. flgd.

*** Hert Vol. I. Cons. 496. n. 10.

trage ꝛc. gehandelt würde, und welche auf die Erlangung, Folge oder Einziehung des Lehens giengen. * Dieser Meinung, der die Lehenhöfe sehr widersprechen, pflichten bey der Verfasser eines Bedenkens ** Reinhardt, *** viele andere, und selbst die Kayserl. Privilegien **** vor die Reichsadelichen. Beurtheilet man die Streitfrage nach den Grundsätzen, welche in Sachsen bey Gericht eingeführet sind, so wird man die Ansprüche der Lehenhöfe im Reich nicht anders als vor gegründet ansehen müssen. Gehet man aber auf die Begriffe zurück, welche bey der hohen Reichsritterschaft in dieser Materie behauptet werden, Z. E. die Schuld afficire nicht das Lehen, sondern nur die Früchte, man könne den Vasallen nicht aus dem Besitz vertreiben, die hier und da in dieser Abhandlung vorkommen, so gewinnen in der That die Reichsadelichen Gründe ein blendendes Ansehen. In Gefolg sothaner Freyheiten verbindet sich jedes Ritterschaftliche Glied bey seiner Aufnahm mit einem Eyde: sich der Landsfürstlichen Obrig- Bothmäßig- und Gerichtbarkeit der Reichsstände in keinerley Weise zu untergeben, noch unterwürfig machen zu lassen, noch auch bey dero Canzleyen, Hof-

 Land-

* Wehner von Lehensgebräuchen in Franken, bey Bayern in Erl. des D. Lehenrechts S. 660. flgd. §. 7.

** in Lünigs Staats-Conſ. n. 220. ad quaeſt. V.

*** de exec. in bon. feud. §. 10-24. it. de J. Ct. ciu. et feud. conflictu §. 20.

**** Hildebrand de recursu inord. ad cur. feud. &c. Ayrer Vindiciae &c. c. 11. §. 34. flgd.

Land- und Lehengerichten, ausser was vor die Lehengerichte eigentlich gehöret, Recht zu geben, noch zu nehmen. Dieses erstrecket sich sogar dahin, daß der ordentliche Richter von der Ritterschaft in Sachen eine Lehenschuld betreffend, ohne Erforderung des lehenherrlichen Consenses, mit der Hülfsvollstreckung und Einweißung zu Werke schreiten kan; gestalten die Rittercanzley befugt ist, ihre Urthel eigenmächtig mit Soldaten zu vollziehen, folglich die Requisition der Reichsstände nicht nöthig hat. Daher ist es gekommen, daß die Ritterschaft gegen Stände, welche in solche Ritterschaftliche Güter Execution haben verhängen, oder die Ritterschaftliche Vollstreckungen hintertreiben wollen, scharfe Kayserl. Verbothe ausgewirket hat, und tagtäglich erhält. Dieser Umstand ist dannenhero einem Darleiher sehr schädlich, und in seinem gerechten Suchen hinderlich.

§. 80.

B.) Nach Sachsenrecht.

Hier siehet es wiederum ganz anders, und vor dem Gläubiger viel besser aus. Denn hier ist der Lehenherr zugleich Herr des Vasallen, als Unterthanens, und kan also über denselben, nach dem rechtlichen Anrufen des Creditoren, verfahren. Jedoch waltet hierbey der denkwürdige Unterschied ob, daß, wofern die Klage vor der Fürstl. Regierung angestellet worden, selbige sowohl in das Lehen, als

als Allodialvermögen, die Hülfe vollstrecken läßet. Hingegen aber kan das Hofgericht wegen einer Allodialschuld nur in die Früchte einweißen, * wegen einer Lehenschuld aber wider das Lehen selbst fürschreiten, in welch letzterm Fall es auch nicht einmal des Fürstens Einwilligung nöthig hat. Von dem Unterschied dieser Gerichtshöfe ist oben (§. 42.) nachzulesen. Hierinnen stimmet der Gerichtsbrauch in beeden Sächsischen Creysen überein. Doch ist auch in den Chursächsischen Landen üblich, daß in Sachen, welche Lehne, so ausserhalb Sachsen liegen, betreffen, nicht vor dem Lehengerichte, sondern vor dem ordentlichen Landesrichter Recht genommen werden muß.

§. 81.

Vom Executivproceß überhaupt.

Wir haben oben schon gewiesen, daß der Grund des Executivprocesses in Schuldsachen in der Clausula executiua, die in den Instrumenten vorkommet, zu suchen sey. Nun sind die verschiedenen Verordnungen des gemeinen- und des Sachsenrechts hierbey anzumerken. 1.) Nach gemeinen Rechten nimmt dieser Proceß seinen Anfang von dem Mandato sine clausula, de soluendo vel dimittendo hypothecam, welches auf des Implorantens bloßes Bitten, ohne vorhergängige Ladung

* Heimburg de potest. executor. alien. sententiae §. 40. Struv in S. J. F. C. XIV. aph. 32.

und Verantwortung gegen den Schuldner erlediget wird. Es scheinet deswegen 2.) daß der Creditor auf einmal alle erdenkliche Hülfe gefunden, indem, wo solches nichts verfangen solte, gegen den ungehorsamen Debitorn schärfere Mandata, nemlich ulteriora, arctiora, gesuchet und ertheilet werden. Inzwischen läßt man doch 3.) Einreden, oder Ausflüchte zu, wenn solche alsogleich können bescheiniget werden; also zwar 4.) daß man dergleichen Beweiß, auch vermittelst eines Eydes anhöret, * wofern er nur unverzüglich kan geführet werden. Es darf ferner ein Procurator schwören ** wenn er dazu eigends bevollmächtiget worden; es darf auch durch eine Zeugenaussage *** geschehen. 5.) Findet der Richter die Einwendungen erheblich, so läßt er einen Replicsatz zu, mehr aber nach der Regel nicht. Alsdann 6.) erfolgt ein Paritoriurthel, ja wenn es die Umstände erheischen, eine, zwey, drey 4. 5. und 6. Paritorien nach einander. **** Endlich ergehen Execútivbefehle.***** Allein mit der Execution geht es nicht zum hurtigsten her. Manchmal stehen 2. 3. und noch mehr Jahre an, ehe geholfen wird. Mittlerweile bricht zuweilen ein feiner Concurs aus. Ist das nicht sehr unbequem vor dem Gläubiger? Ja, also muß er sich sorgfältig dafür in Acht nehmen.

In

* Cramer Opusc. T. III. obs. 24. Obs. Iur. Vn. Obs. 365. et 431.

** R. J. 1600. §. 158. it. de a. 1654. §. 43. et 117.

*** Mevius P. VIII. Dec. 315.

**** Neurodes über den R. R. A. Obs. 326.

***** Derselbe a. a. O. Obs. 327. flgd.

In Sachsen hingegen gehet man wiederum ganz anders zu Werk. Alda fanget man in dem Executiv-Processe nicht mit der Execution selbst an, sondern es muß, ohne jedoch von einer guten natürlichen Ordnung abzuweichen, noch das wesentliche des Processes ausser Acht zu lassen, wo nicht im ersten, doch im andern Termin,* das Instrument, worüber Klage geführet wird, vorgeleget und recognosciret werden. Hierüber hat man vornemlich zum Maaßstab Churfürstens Augusts Ordnung von 1555. Tit. über versetzte Brief und Siegel ** Joh. Georgs I. Ordnung von 1612. Tit. von Justitzsachen §. 19. und nebst andern Königs Augusts Proceßordnung von 1724. im 1. Anh. §. 3-10. In den Fürstlich Sächsischen Landen sind ebenfals dergleichen Gesetze von 1556. 1589. 1666. 1770. und im Weimar- und Eisenachischen von 1741. ingleichen von 1747. vorhanden, wo es heißt; daß, so bald nur eine Schuldpost vor *liquid* erkannt worden, der Debitor, er mag Vasall, *Cavalier*, *Officier*, führnehmen oder geringen, geistlichen oder weltlichen Standes seyn, unverzüglich zur Zahlung angehalten, und widrigen Falls mit der *Execution* verfahren werden soll. Welches auch im Hildburghausischen verfüget worden. In beederley Landen wird gegen eine versicherte Schuldverschreibung keine Einwendung angehöret, wofern sie nicht alsobald durch das Geständniß des Beklagten, oder durch briefliche

* Böhmer de Actionib. S. II. C. VIII. §. 8. flgd.
** in Lünigs Corp. Jur. Aug. T. I. S. 52.

briefliche Urkunden, kan erhärtet werden. Die andern Ausflüchte gehören in die Wiederklage. Keine Eydes-Delation findet gar nicht statt, viel weniger der Beweiß durch Zeugen, wenn auch gleich der Rotulus testium alsobald eingegeben worden wäre.

Hiebey ist noch zu bemerken, was ein alter Advocate sagte, daß nemlich bey den Sächsischen Gerichten die Sachwalter in diesen Sachen wenig oder nichts erhaschen können; denn man mache wenig Federlesens, man müste zahlen, oder die Preß einnehmen. Wohingegen im Reich diese Processe den Advocaten wegen ihrer Langwührigkeit brav Geld tragen. Man dürfe nur die Rechtssprüche beym Carpzov, Wernher, Berger, Rivinus, Lynker, und die beym Ludolf ansehen, und gegen einander halten, so falle die Sache gleich in die Augen.

§. 82.

Von der Execution und Einweißung insonderheit.

Je hurtiger und kräftiger die Justitz in Debitsachen verfähret, desto besser stehet es mit Treu und Glauben. Durch eine schläferige Rechtshülfe kommt jeder in Schaden, der Kläger, der Beklagte, und die Herrschaft selbsten, wenn sie ihren wahren Nutzen betrachtet. Eine Wohlthat verliehret ihren Werth durch den Verzug. Statuiren und nicht

exequi-

exequiren, heißet nur die Leut vexiren. Ein Sprüchwort und wahres Wort. Die Emsigkeit der Sächsischen Richter erhellet aus den Proceßordnungen. Sobald nach Ablauf der zehen Tage eine Sentenz die Rechtskraft beschritten hat, leget das Amt auf des Klägers Suchen dem Beklagten auf, daß er Capital, Zinse und Schäden bezahlen solle, binnen Sächsischer Frist, d. i. in 6. Wochen und 3. Tagen, im Weimarischen und Hildburghausischen aber in einem Monath. Dabey wird im Entstehungsfall der nächstfolgende Tag zum Termin der Execution anberaumet. Erscheinet der Debitor nun an diesem Termin, oder nicht, so wird die Execution in das versetzte Gut vollstrecket. Nach einer abermalig Sächsischen, oder auch monathlichen Frist, wird der Creditor in das Gut eingewiesen, und der Schuldner daraus geworfen. Ja, das neueste Recht * bringet mit sich, daß die Hülfsvollstreckung und Einräumung des Guts zu gleicher Zeit geschehen solle.

Daß es im Reich so geschwind mit dergleichen Händeln nicht hergehe, ist was bekanntes. Daben sind also nur noch ein und andere nützliche Erinnerungen zu machen.

I.) Im Reich, sonderheitlich bey der Reichsritterschaft, geschiehet selten die Einweißung ins verpfändete Gut, sondern nur in die Einkünfte desselben. ** Allein in Sachsen gehet es sogleich aufs Gut

* Ch. Sächs. erl. Pr. Ord. 1724. T. 39. §. 10. T. 47. §. 1. S. Alt. Pr. Ord. P. I. C. 55. §. 13. S. Hildb. Erl. der Pr. Gebr. 1747. §. 12.

** Ertel Obs. Equest. Obs. 37.

Gut selbsten, denn da ist, wie aus dem vorhergehenden (§. 80.) erinnerlich, der Lehenherr auch allemal Landesherr. Daher verordnet die Chursächsische Pr. Ordn. vom Jahr 1622. T. 40. §. 2. die Hülfe nicht allein zu den Früchten, sondern auch zu dem Eigenthum, und diese erläuterte Proceßordnung vom Jahr 1724. unter demselbigen Titel §. 1. setzet: wegen der Schulden, so mit Lehenherrlichen Consense auf ein Lehengut versichert sind, wird den Gläubigern nicht nur in die *fructus*, sondern, auf deren Verlangen, auch in die *Substanz* des *feudi* billig verholfen.

II.) Die Einräumung der Früchte leget dem Creditor den Besitz des Guts nicht bey, wohl aber die Einräumung des Lehens, oder andern Grundstückes. Der Creditor muß in diesem Besitze so lange wider jedermänniglich geschützet werden, bis man die erfolgte gänzliche Zahlung bescheinigen kan. *

III.) Ein kluger Darleiher muß daher vor allem trachten, daß er aufs geschwindeste in die Hypothek eingewiesen werde, denn, wo dieses geschehen, wird er bey entstehendem Concurs ordentlicher Weise nicht aus dem Gut getrieben, es wären denn Gläubiger vorhanden, die ein bessers Vorzugsrecht hätten. ** In Sachsen gehet der Creditor, so eine mit Lehenherrlichen Consense errichtete Hypothek hat, wenn sie gleich jünger ist, dem Allodialgläubiger auch bey den Früchten des Lehens vor, sogar wenn derselbe vorher

* Mevius P. IX. Dec. 82. u. 83.

** L. 2. C. qui pot. in pign. Leyser Sp. 231. m. 2. Cramer Obs. Iur. Vn. Obs. 336.

vorher schon eine Hypothek in fructus, oder die Immission erlanget hätte, * aber nach den gemeinen Rechten im Reich ist es ganz anders beschaffen. **

§. 83.

Von besondern Ungelegenheiten bey der Einweißung.

Es schätzet sich zwar der Creditor, den der Richter in das Unterpfand eingewiesen hat, vor andern glückselig; er hat aber noch manches Ungemach, bevorab nach gemeinen Rechten, zu erdulten. Wiewohl die Immission die Befugniß ertheilet, die Einkünfte zu genießen, so eignet er sich solche doch nicht, als ein Eigenthümer, zu, sondern muß Rechnung darüber sowohl dem Richter und Debitorn, als auch den übrigen Creditoren; wann deren welche vorhanden sind, ablegen, auch die gehobenen Nutzungen am Capital abrechnen. Damit nun aber der kluge Capitaliste diesem Uebelstand ausweiche, so hat er darauf anzutragen, daß von Amts wegen auf des Debitorn Kosten ein Sequester der Rechnung halber bestellet, oder etwan ein Pächter angenommen werde, der die Gelder an ihn, als den eingewiesenen Creditorn, ordentlich abliefere, und Caution leiste. *** Particular-Zahlungen aber sind dem Darleiher sehr unbequem, wiewohl man solche wider Willen nicht annehmen darf. Gesetzt nun, du

* Chursächs. Proc. Ordn. T. 46. §. 4.
** Brunnemann Cons. 80. n. 23. u. 24.
*** Rivin Tit. 39. Enunc. 23.

du leihest Sempronio 15000 Gulden Capital, wofür er sein Lehengut Meinheim, so 30000 fl. werth ist, verpfändet. Du wirst in dieses Gut eingewiesen. Die Einkünfte des Guts betragen jährlich, nach Abzug der Kosten, 1500 fl. die entweder der Sequester, oder der Pachter, zahlen soll. Auf die Art kriegest du dein Capital, welches du Sempronio auf einmal in einer unzertrennten Summe bezahlet, kaum in zwölf Jahren wieder. So unbequem ist dergleichen Befriedigung. Nicht zu gedenken, daß du diese Particular-Abzahlungen nicht so wohl nutzen kanst, und dem Sequester, oder Pachter, gute Worte geben, und wohl gar Geschenke machen must. Denn sonst giebt es immer Klagen, Mißjahre, Erlasse rc. Du bekommest also im Grunde nicht was du gegeben hast, welches doch die Seele des Anlehens seyn soll. Wannenhero die Rechte diese Zahlungen verabscheuen.* Am besten aber schreibet der Herr Staats-Rath Moser ** eine hieher gehörige Vorsichtsregel vor, wenn er saget: oder 2.) wird der Creditor in die verpfändete Güter, oder Gefälle, zwar *immittirt*, doch also, daß eine *bilance* von gewissen Jahrgängen z. E. 10. oder 20. gezogen, selbige zusammengeschlagen, daraus eine gewisse Summe formiret, und wann Früchte, Weine oder dergleichen, darunter seynd, diese in einem gewissen Preiß dem *Creditori* über-

* L. 41. §. 1. de usur. L. 85. §. 6. de solut.
** Von fürsichtiger Anlehnung rc. §. 35.

überlassen werden; Solchen Falls muß er zwar Rechnung thun, wie viel er z. E. Malter oder Scheffel Frucht eingenommen habe, aber das Malter rc. wird nach dem verglichenem Preiß berechnet, der Creditor mag dabey gewinnen oder verliehren rc.

§. 84.

Von der Steigerung und dem Verkauf des Unterpfandes

A.) Nach gemeinen Rechten.

Bey so bewandten Umständen kommest du also in große Sorge und Verlegenheit, und weißt nicht, was du thun solst. Zwar verheißen die Römischen Gesetze die schleunigste Hülfe, gestalten solche wenigstens in diesen Fällen der natürlichen Billigkeit sehr gemäß sind. Denn nach diesen gehöret zu der Natur, ja dem Wesen eines rechtmäßig errichteten Unterpfandes, daß der Creditor, im Falle der Schuldner die Zahlung vorenthält, solches veräussern kan,* welches, wenn es schon unter den Contrahenten nicht ausdrücklich wäre beliebet worden, dennoch statt findet.** Es kan deswegen der Schuldner diesen Verkauf des Pfandes auf keine Weise verhindern,*** ja der Creditor wird hierinnen,

L

* tot. tit. D. & C. de distract. pign. Berger de iur. distr. pign. §. 1—59.

** L. 1. C. de pact. pign. L. 9. u. 14. C. de distr. pign. L. 4. de pign. act. L. 15. § 2. de re iud. L. 31. eod.

*** L. 7. §. 2. de appell. recip. tot. tit. C. *debitor, venditionem pignoris* &c.

nen, wenn gleich kein ausdrücklicher Vertrag vorhergegangen, als der Procurator des Debitorn angesehen.* Um wie viel mehr stehet ihm also diese Macht zu, wenn dem Instrumente die gewöhnliche Clausul einverleibet worden: Daß der Gläubiger volle Macht und Gewalt haben solle, sich bey unterbleibender Zahlung an dem verschriebenen Unterpfand in der Kürze, ohne Weitläuftigkeit, und aufs vollständigste, zu erholen. Es klebet sothane Befugniß einem rechtmäßigen Pfande dermassen an, daß nicht einmal die verhypothecirte Güter der Minderjährigen,** ja nicht einmal der Kirchen und anderer milden Stiftungen,*** davon frey sind. Welches alles auch von Lehens-Hypotheken ohne Anstand zu sagen ist.**** Obschon auch nach dem Justinianischen Rechte***** erforderlich zu seyn scheinet, daß, ehe der Creditor solchen Verkauf vornimmt, eine zweyjährige Frist abgewartet werde; so halten doch einige Gelehrte dafür, es wäre in Teutschland dieses niemals angenommen worden.† Desgleichen kan der Darleiher das Unterpfand weggeben, wenn die Zinse nur ein wenig aufschwellen, und das Capital nicht

* L. 21. pr. de pec. L. 24. in fin. quae in fraud. credit. L. 29. in fin. fam. erciſc.

** L. 7. §. 1. L. 11. de reb. eor. qui ſub tut. L. 49. de min.

*** Auth. hoc ius porrect. C. de SS. Eccl. Böhmer I. E. P. L. III. T. XVI. §. 419.

**** Mevius Conſ. poſt. 38. n. 52. folgd.

***** L. 3. §. 1. C. de iur. dom. imp.

† Berger a. a. O. C. IV. §. 20.

nicht sogleich gezahlet wird.* Damit stimmen alle alte und neue Teutschen Rechte überein.

§. 85.

B.) Nach der Verfassung des hohen und niedern Adels.

Allein dieses alles wird von Erlauchten und Reichsadelichen Personen verworfen. Sie berufen sich auf eine Observanz, vermöge deren sie, als Schuldner, weit besser sich befinden, denn gemeine Debitoren. Nemlich sie sagen, die Verordnungen im Römischen Rechte von Verkaufung des Unterpfandes fänden bey ihnen, es mag die Schuld ein Lehen- oder ein Erb-Gut angehen, durchaus nicht statt, die Darleiher müsten mit den Früchten, und folglich mit Particular-Zahlungen, vorlieb nehmen. Nun kommet zwar von dieser ausserordentlichen Befugniß in den Kayserl. Freyheits-Briefen vor die Reichs-Ritterschaft keine Sylbe vor; allein die Sache hat doch schon lange ihren alzuguten Grund. Gail ** schrieb schon vor mehr als hundert Jahren: die gemeine und wahre Meinung ist, daß alte Lehne *ex pacto & prouidentia*, zu Bezahlung der Schulden weder verkaufet, noch an Zahlungsstatt gegeben werden können, wohl aber die Einkünfte. Ertel *** nimmt

* Senkenberg Corp. I. Germ. P. I. S. 227. u. S. 259—264.

** Obs. L. 1. Obs. 117. n. 5. u. 7.

*** Obs. Equest. 37.

nimmt dieses vor bekannt an, und saget nach seiner practischen Erkänntniß: die adelichen Personen werden nicht gezwungen, ihre Güter und adeliche Sitze zu verkaufen, sondern die Creditoren müssen sich begnügen, daß ihnen mittelst eines Sequesters durch den Ertrag Genüge geschehe. Daher herrschet auch in den hierunter erledigten Sentenzen ein tiefes Stillschweigen. Ein kluger Capitalist hat also wegen dieses Vorrechtes, so dem hohen und dem niedern unmittelbaren Adel im Teutschen Reich zustehet, billig darauf zu sehen, und seine Maaßregeln darnach einzurichten.

§. 86.

C.) Nach Sachsen-Recht.

In den Sächsischen Landen werden diese von den gemeinen Rechten abgehende Gebräuche abermals verworfen, und man träget alda gar kein Bedenken, dem Darleiher zum Besten das versetzte Gut zu veräußern. Hier erwäge man mit Nachdenken, was Plutarch in der Abhandlung, daß man Schulden fliehen soll, erzehlet. Höre, saget er, eine Fabel von den Geyern. Als eines dieser Raubvögel sich spie, und seine Eingeweide herauszuschütten vorgab, versetzte ein anderes: es ist ganz gut, denn du speyest nicht deine Eingeweide, sondern die Eingeweide des Körpers aus, welchen wir

erst zernaget haben. Auf eben diese Art verkauft der Schuldner nicht sein eigenes Hauß, sondern das Hauß, den Hof, seines Gläubigers, der nach dem Gesetz sein Herr geworden. Ist es hart, Hauß und Hof zu verlassen, so ist es eben so hart, einen andern darum zu bringen. So gehet es in der Welt her, der eine blühet, der andere verdirbt, und so wird es immer hergehen. Dem Lehenherrn entgehet so wenig, als dem Landesherrn; er bekommt einen bessern Wirth zum Vasallen, und einen nützlichern Unterthanen. So denket das strenge Recht; die Staatskunst ist betrüglich, doch gut genug, daß man sich hüten kan. Sie will nicht, daß der Creditor verderbe, sie will aber, daß er klug sey, und dazu leitet gegenwärtiges Buch.

Demnach beruhet in den Chur- und Fürstl. Sächsischen Landen bey der Willkühr des Gläubigers, ob er die Einweißung in das Unterpfand verlangen, oder aber auf desselben Verkauf dringen will.* In solchem Falle nun wird von Amtswegen der Verkauf der Hypothek binnen einer Sächsischen Frist, oder einem Monath, beschlossen, ja sogar alsdenn, wenn die Schuld gering ist, und kaum an den vierten, oder dritten Theil, der Hypothek reichet.** Es wird auch zu sothanem öffentlichen

* Ludovici Civil-Proceß L. II. C. XI.

** Ord. Proc. Sax. recogn. T. 39. §. 11. S. Altenburg. Proc. Ordn. P. I. C. 35. §. 14. u. C. 36. §. 4.

Verkauf eines einmal rechtmäßig versetzten Lehens weder des Lehenherrns, noch der Anverwanten und Mitbelehnten Consens, neuerlich erfordert,* noch weniger aber deren etwaiges Einwenden dagegen gehöret.** Wenn auch gleich zu Anfang der mit des Lehenherrns Bewilligung gemachten Schuld der agnatische Consens abgehet, so können sie doch den Verkauf nicht hintertreiben; doch bleibt ihr Erbrecht zu seiner Zeit bey Kräften.***

Inzwischen bemerke man noch, daß vor dem Veräußern der Hypothek solche von verpflichteten Schatzmännern geschätzet, wider diese taxation aber des Creditorn und Debitorn Erinnerungen angehöret werden müssen.**** Es wird daher das Edict zum öffentlichen Verkauf, mit Bestimmung des Licitations-Termins, nicht nur an drey Orten angeschlagen, sondern auch den Zeitungen und Intelligenz-Blättern einverleibet. In diesem Termine nun, wie auch vor demselben, dörfen Fremde und Eingesessene, ja selbst der Creditor, um das Pfand licitiren, woferne nur der Käufer im Stande ist, einen künftigen Lehenmann abzugeben. In Sachsen nemlich kan kein Bürgerlicher Adeliche Lehne

* Bauer de hypoth. feud. absque conf. &c. §. 25.

** Lunig C. I. F. T. II. S. 642.

*** P. II. Const. Elect. Sax. 46. Chursächs. Proc. Ordn. T. XL. §. 6.

**** Dieselbe am a. O. §. 3. Erl. Proc. Ordn. T. 39. §. 11. Chursächsisches Mandat wegen Subhastation der Lehn-Güter d. d. 26 Aug. 1732.

Lehne an sich bringen. Dann wird in eben diesem Termine das Gut, es sey Lehen oder Erbe, dem Meistbiethenden zugeschlagen, und der Gläubiger aus dem Kauf-Gelde ohne Verzug befriediget, und sowohl Zinß und Capital, als alle Schulden und Kosten abgeführet.

Wir wollen noch einen Fall anhängen, der sich gar oft zuträget. Es hat jemand bey einer Versteigerung ein Gebot gethan, allein ein anderer hat ihn überboten, und das Amt hat dessen Gebot angenommen. Das erstere war vorher demselben gleichfals angenehm. Nun findet man, daß der zweyte und größere Licitant mit der Zahlung nicht aufkommen kan. Es wäre also besser, zumal er eben nicht viel mehr geboten, als der erstere, daß dieser, welcher Geld und Credit genug hat, jenem noch vorgezogen würde. Die Creditorschaft und das Amt sind dieser Meinung. Man giebt ihm solches zu erkennen; allein der Mann ist stolz, eigensinnig oder veränderlich. Er antwortet: jetzt mag ich das Gut nicht mehr, warum hat man mir einen andern vorgezogen? Es fragt sich daher, ob man ihn zwingen könne, sein erstes Angebot zu halten? Im geringsten nicht, denn er ist durch das nachfolgende Bieten, und dessen Annahm von aller Schuld frey worden.

* Deinlein de primo ad hastam licitatore post accept. &c.

§. 87.

Von dem Einstands-Recht.

Allein, wenn auch gleich nach vor angezeigter Art der Verkauf bestens vorüber gegangen, so können dennoch neue Schwierigkeiten unvermuthet entstehen. Wir setzen nemlich, daß nach der erfolgten Zuschlagung des Debitorn Söhne, oder Agnaten, sich des Einstands-Rechts bedienen, und mit Anerbietung des Kaufgeldes und der gehabten Kosten, verlangen, daß ihnen das versilberte Unterpfand wieder eingeräumet werde.

Was nun A.) Sachsen anbetrift, so hat, 1.) wenn der Creditor selbst nach dem meisten Gebot das Pfand erhalten, der Schuldner das Recht, selbiges nach Herausgab des Werthes und der Kosten, von dem Tage der Adjudicirung an, innerhalb einem Jahr wider einzulösen *, ob schon diese Zeit neuerlich beschränket, und auf eine Sächsische Frist herabgesetzet worden, ** 2.) Wiewohl vor Alters die Agnaten, oder Mitbelehnte des Schuldners, dieses Recht innerhalb einem Jahr gebrauchen konnten, sowohl gegen den Meistbietenden, als gegen jeden Erwerber; so ist dieses doch zu Gunsten des Creditwesens in neuern Zeiten geändert worden, in den Worten:

* Ch. Sächs. Pr. Ordn. T. 39. §. 13.

** Erneuerte Ch. S. Pr. Ordn. T. 39. §. 19. Gribner de luitione feudi sub hasta venditi.

ten: * Es bleibet aber denen Mitbelehnten NB. bis zum *termino licitationis* frey, die Lehnschulden zu tilgen, und dadurch die *Adiudication* des Lehens zu verhindern: dahingegen NB. wenn dasselbe *sub hasta* wirklich erstanden worden, die Mitbelehnte, so in eine und die andere Schuld *consentiret*, weder des *iuris retractus*, noch des *iuris protimiseos*, als welches leztere auch in diesem Fall des Schuldners Söhne und *Descendenten*, wenn es gleich ein *bonum auitum* wäre, nicht zustehen soll, daran *exerciren* mögen.

Im Gegentheil hat es nach gemeinen Rechten, insbesondere der Reichs-Ritterschaft, wiederum ein ganz anders Ansehen, und sind hier abermals die Debitoren besser daran, denn die Creditoren. Denn 1.) wird (§. 85.) der Verkauf des Unterpfandes alhier nicht zugelassen. Ja, wird derselbe erlaubet, so müssen doch 2.) die Käuffer, Glieder von der Reichs-Ritterschaft seyn,** und werden Ausherrische nicht leichtlich angenommen. Solte auch 3.) ein Fremder das Gut erstanden haben, so findet, wenn gleich der Handel sogar mit Uebergab des Guts vollends zu Stand gekommen, doch das Näher-Kaufs-Recht vor die Agnaten, und die so gleiches Schilds und Helms sind, auch vor das ganze Corpus der Ritterschaft und dessen einzelne Glieder statt, also

 was

* Ch. S. Pr. Ordn. T. 40. §. 3. am Ende S Altenb. Pr. Ordn. P. I. c. 36. §. 10.

** Carls VI. Rescript an die Fr. Reichs-Ritterschaft d. d. 13. Febr. 1727.

zwar, daß 4.) solches drey auch wohl mehrere Jahre währet. Der Herr von Ludolf * hat einen Fall, wo die zween Creditoren 1688. bereits ein Ritter-Gut solchergestalt erlanget hatten. Erst 1700. bediente sich ein Herr von Elz aus der Ritterschaft des iuris retractus, und gewann 1719. den Proceß zu Wetzlar, worauf wegen der Kosten, Meliorationen, Rechnungen rc. zwischen ihm und den Creditoren ein neuer Streit ausgebrochen. Diese Befugniß gründet sich auf Kays. Gnaden-Briefe.**

§. 88.

Von Moratorien, oder eisernen Briefen.

Den Gläubigern sind diese Begünstigungen sehr nachtheilig, inzwischen aber pflegen sie Debitoren, welche ohne ihr Verschulden unglücklicher Weise verarmen, ertheilet zu werden. Sie rühren aus dem Römischen *** und den Reichs-Rechten **** her, und kommen in letztern unter der Aufschrift, von verdorbenen Kaufleuten, vor. Damit nun dem Adel eine feinere Rubrik, die sich besser zu seinem hohen Stande, und den heutigen Weltsitten schicket, er-

* in Symphor. Decis. Cam. T. I. Consult. XI. S. 373 - 382.

** Fränkl. Ritter-Ordn. von 1718. P. I. T. XV. Weber de retractu Nobil. Imp. etc. Ayrer. Vindic. libert. etc. C. IV.

*** L. 2. u. 4. C. de prec. imp. offer.

**** R. P. O. 1548. T. XXII. 1577. T. XXIII. N. R. A. §. 170. flgd.

ertheilet werde, so heißt es: puncto conseruatorii bey Adelichen Ehren und Wohlstand, ingleichen Puncto Protectorii wider die Creditoren. Reichsständen und Gliedern des Reichs ertheilet solche der Kayser und zwar mit Ausschluß des Reichs-Cammer-Gerichts ganz allein aus dem Reichs-Hof-Rath, * Landsassen aber der Landesherr, doch also, daß der Kayser, damit kein Mißbrauch vorgehe, auch dabey sein Einsehen behalte.** Man hat davon allerhand Schriften.*** Wir wollen nur den Unterschied anmerken, welcher in dieser Materie bey Reichs-Ständen und Gliedern, und bey Landständen und Unterthanen vorkommet. Diese pflegen 1.) so eine Vergünstigung schwerer, und unter verschiedenen Einschränkungen **** jene aber leichter zu erhalten. 2.) Bey jenen schützet das Moratorium wider alle Schulden, ob sie gleich im Rescript nicht enthalten, bey diesen aber sind nur Wechselschulden ausgenommen.***** 3.) Bey jenen schadet es nicht, wenn dieser Wohlthat ist entsaget worden, ****** bey diesem aber kommet die Renunciatio moratorii den Creditoren zu statten, vor welche sie eingeschaltet worden.******* 4.) Bey jenen hören die Zinse solang das Moratorium währet auf, und kön-

* Arg. Rec. Visit. 1713. §. 12. Cramer in Wetzl. Nebenstunden. P. XI. S. 11. u. 12.

** Myler de Stat. Imp. P. II. C. 55. §. 4. flg.

*** Estor de Morat.

**** Lunig Corp. Iur. Aug. T. I. S. 238. u. 309.

***** Derselbe T. II. S. 2074.

****** Moser Bedenk. von Anlehnung rc. §. 30.

******* L. 4. C. de pact. L. I. C. de reb. cred. Leyser Sp. XII. M. 2.

können also nicht gefordert werden, wenn solche schon versprochen waren.* Bey diesen hingegen lauffen sie fort, und müssen nach Verfluß der Nachsicht, oder des Moratorii, gezahlet werden. ** 5.) Bey jenen erstreckt sich der eiserne Brief auch auf Schulden, die von einer rechtskräftigen Sentenz herrühren, bey diesen aber nicht.*** 6.) Bey jenem gehet er auch auf die Erben, bey diesen aber nicht.**** Weil es sich leichtlich ereignen kan, daß ein obärirter Schuldner Mittel und Wege ausfindig machet, wodurch er wider seinen Gläubiger ein Moratorium erwirket, so hat ein Capitalist, der es wagen will, oder nicht leicht vermeiden kan, einem Mächtigen zu borgen, große Behutsamkeit anzuwenden. Denn, woferne der Debitor dergleichen Suchen durchzusetzen das Glück hätte, so möchte es nicht nur um die Zinse, solange das Moratorium währet gethan, sondern auch ein Theil vom Capital selbsten in Gefahr seyn. Wider diesen herben Fall schläget Moser***** vor, daß der Darleiher eine Bestätigung der Ausflucht des Moratorii, und ähnlicher Einreden, durch den Debitor, auf dieses seine Kosten, beym Reichs-Hof-Rath auswirken läßet. Allein auch diese Vorsicht hat nach seiner Meinung keine geringe Schwierigkeiten, die aber doch allenfals zu überwinden sind. Uebrigens hat damit das reme-

* Moser Staats-Recht P. V. S. 397. flg.

** Chladenius de rescript. mor. curs. usurar. non sistent.

*** Leyser Sp. 12. M. 3.

**** Böhmer de litt. respirat. c. 11. §. 10.

***** Von Anlehnung rc. §. 31.

medium aus dem §. de indaganda 5. Art. VIII. I. P. W. und des R. R. A. §. 170. 175. einige Aehnlichkeit, findet aber nur bey Schuldnern statt, welche durch das allgemeine Unglück in Abnahme gerathen.

§. 89.

Von dem Vertrag, wodurch dem Debitorn eine Nachsicht, oder ein Erlaß, bewilliget wird, (pacto remissorio.)

Desto mehr aber ist der Vertrag, vermittelst welchem der Creditor seinem Schuldner eine Nachsicht vergönnet, dem Moratorio ähnlich, ja wird mit allem Recht ein bedingtes Moratorium genennet. Hieher ist auch zu rechnen diejenige Handlung, wodurch der Gläubiger dem Schuldner entweder an dem Capital, oder Zinsen, was nachläßet, welches pactum remissorium genennet wird. Jeder kan diese Gefälligkeit seinem Debitor erzeigen. Allein eine andere Frage ist es, ob, wenn der Debitor den größern Theil seiner Creditoren zu so einem Vertrage bewogen hat, auch die übrigen wenigern daran gebunden seyen? Wir verstehen unter dem kleinern Theil nicht die wenigern der Zahl nach, sondern die, welche weniger zu erfordern haben. Die gemeine Meinung der Rechtsgelehrten, worunter der Lauterbach * zu rechnen ist, saget ja, und erstrecket

* Diss. de praeiud. pacto remiss. maior. part. Creditor.

cket dieses sogar auf die Gläubiger, die ein Vorzugsrecht z. E. ein Unterpfand, haben. Es hat aber Werenberg * das Gegentheil mit unwiderleglichen Gründen dargethan. Jene Meinung sieget inzwischen in den meisten Gerichten, wo man den gemeinen Rechten folget, besonders wo die Klage gegen den hohen und unmittelbaren Adel geführet wird.** In Sachsen aber siehet man schon wieder mehr auf den Creditorn, und daselbst werden die Hypothekanten, und andere vorzügliche Gläubiger von der Nothwendigkeit freygesprochen, sich dem Willen des mehrern Theils zu fügen.*** Bey Debit-Commissionen im Reich werden freylich die Gläubiger auf alle Art angemahnet, daß sie zu Gunsten der Debitoren einen Nachlaß bewilligen; **** allein die Sachsen, ob sie schon auch den Weg der Güte vor allem einschlagen, damit kein förmlicher Concurs entstehen möge, denken doch ganz anders. Dann vors 1.) wird dieser Versuch der Güte von dem ordentlichen Richter, und nicht von einer Commission, angestellet. 2.) Räth man einen Nachlaß, so wird doch niemand dazu gezwungen, weil man 3.) der Rechtslehre folget, vermög welcher liquide unzweifelhafte Sachen kein Vorwurf eines Vergleiches sind,***** sondern, wo dieser statt finden soll,

* Diss. pactum remiss. maior. part. chirographarior. in conc. non esse iur. Rom.

** Estor a. a. O. §. 51. flg.

*** Bauer de pact. rem. ante mot. conc. in for. Sax.

**** Estor a. a. O. Mosers R. H. R. C. T. VII. S. 257. flg. T. VIII. S. 324. flg.

***** L. I. de Trans. L. 32. C. eod. R. J. N. §. 110. verb. in zweifelhaften Fällen.

soll, ungewisse strittige Sachen vorhanden seyn müssen. 4.) Weil der Richter jedermann das seinige verschaffen, und also nicht zum Schaden, oder zur Einbusse, rathen soll. 5.) Gehet der neueste Reichs-Abschied §. 171. nur auf die im Kriege verunglückten Debitoren. (§. 88.) 6.) Muß in Sachsen der Debitor wegen des vorläufigen Versuchs der Güte allerley beobachten, z. E. sein Vermögen eydlich angeben, Caution leisten, daß er nicht fliehen wolle ꝛc. Von diesem Versuch, welcher dahin zwecket, den ganzen Concurs abzuwenden, ist derjenige unterschieden, welchen der Richter bey entstandenem Concurse in dem Liquidationstermine anstellet, den Proceß zu endigen. * Ja, im Brandenburgischen wird gegen einen boßhaften Debitorn, wenn gleich ein pactum remissorium vorhanden, mit der Special-Inquisition verfahren, und eine Leibesstrafe vorgekehret. **

Ca-

* Böhmer de pact. remiss. moto conc.

** K. Preuß. Edict. von 1736. in Ludewigs Hallischen Anzeigen conc. P. II. S. 407.

VIII. Capitel.

Wie bey Gerichten in Concurssachen verfahren werde.

§. 90.

Von diesem Verfahren überhaupt.

Wir werden in dieser Abhandlung abermalen einen großen Unterschied zwischen den Grundsätzen, denen man im Reiche, sonderlich bey der Reichs-Ritterschaft, folget, und den Sächsischen Gebräuchen finden. Hier ermahnen wir einen klugen Capitalisten, daß er, ehe sein Geld angeleget wird, reiflich überlege, was ihm vor ein Unfall bevorstehen könne, wenn der Entnehmer solte concursmäßig werden. Daher schreibet der redliche und scharfsinnige Rechtslehrer, Augustin von Leyser * sehr nachdrücklich: Nach dem Kriege und der Pestilenz gehöret unter die Landplagen am ersten der Concurs-Proceß, denn ich getraue mir sicher zu behaupten, daß durch diesen Proceß der meiste Theil des Privat-Vermögens verlohren gehe, und viele Bürger an den Bettelstab gelangen. Es sind aber bey

* Vol. VII. Medit. S. 481. u. f.

bey dergleichen Rechtshändeln viele Nebenwege und Hindernisse mit einem großen Zeit-Aufwand verbunden. Zwar solte dieser Proceß vor andern kurz seyn, er ist es aber nicht, welches unter andern mit daher rühret, daß an verschiedenen Orten die Depositen-Gelder, und andere rebus, den Herrn Beamten wacker eintragen. Denn ausser diesem ist die Langwührigkeit in der gemeinen Unart des Menschen, besonders aber der Herren Advocaten, zu suchen. Desto weiser verordnet das erst angezogene Königliche Preußische Edict §. 2. **Gestalten unser ernstlicher Wille ist, daß solche Liquidations- und Concurs-Processe aufs geschwindeste zu Ende gebracht werden. Immassen wir solches allen und jeden hohen und niedern Gerichten in unsern sämtlichen Provinzen und Landen hiermit, bey Vermeidung unserer allerhöchsten Ungnade, aufgeben wollen, auch die *Contravenienten* deshalb *exemplar*isch bestrafen, und zu Ersetzung des Schadens und der Kosten, welche den Creditoren und auch dem *Debitori* dadurch verursachet werden, unnachbleiblich anhalten, mithin darüber allemal besonders mit erkannt wissen.** Damit stimmen auch die herrlichsten Gesetze in den Chur- und Fürstlichen Sächsischen Landen überein, wie die überflüßig vorhandene Ordnungen besagen.

§. 91

Vom Anfang des Concurses.

Wenn einer von mehrern Creditoren zugleich belanget wird, und zu besorgen ist, daß desselben Vermögen so viel Gläubiger zu befriedigen nicht hinlänglich sey, so ist der Concurs vor der Thüre. In diesem Falle nun soll das Amt, vor welchem die Klagen angebracht worden, alsobald mit gerichtlicher Obsignation und Inventirung des Vermögens verfahren. * So bald nun der Richter einen Ueberschlag von den Schulden und dem Vermögen machet, auch gewahr wird, daß jene dieses nur ein wenig übersteigen, so nimmt derselbe dem Debitorn die Administration des ganzen Vermögens, und verlanget, daß er solches endlich anzeigen, oder, wie man sagt, manifestiren solle. Hierauf werden die Gläubiger vorgeladen, die Güte zu versuchen, und etwan den förmlichen Concurs zu verhindern; laufet dieses fruchtloß ab, so gehet die Vergantung an; man setzet einen Termin zur Liquidation, und zum Verfahren über die Gerechtigkeiten der verschiedenen Forderungen.

Bey dem hohen Reichsadel aber erstattet der Hauptmann und Ritter-Räthe einen sogenannten Official-Bericht an Kayserliche Majestät. Es ergehet ein Rescript, daß eine Sequestra-

* Erl. Ch. S. Pr. Ord. T. 39. §. 9. u. T. 41. §. 1.

stration vorzunehmen, welche samt der Untersuchung der Ritter-Canzley, oder einem Ritterschaftlichen Mitgliede, übertragen wird, nebst weiterer Instructions-Ertheilung. Dieses machet große Kosten, oder Diäten, welche die gewöhnliche Gerichts-Sporteln ungleich übertreffen. Deswegen bleibt, wie gesagt, in Sachsen die Sache vor dem ordentlichen Amt; es müßen auch alda die Verzeichnisse der Tax, oder Gebühren, bey jedem Stoß Acten angehänget werden, damit in der Sentenz solche nach der Tax-Ordnung untersuchet, und allenfals moderiret werden mögen. Eine herrliche Anstalt! Merkwürdig sind die Worte in den Sachsen-Gothaischen Beyfugen zur Landes-Ordnung S. 132. §. 24. **Gleichwie insgemein alle übermäßige, und durch geflissentliche interessirte Weitläuftigkeiten zusammen gebrachte so Gerichts- als Advocaten-Gebühren** *ad male quaesita* **(unrecht Gut) nicht unbillig gerechnet werden; also sind sonderheitlich diejenige, welche aus Concurs-Processen von** *depauperirten* **Personen,** *tanquam ex calamitate proximi*, **auf dergleichen Art gewonnen werden, vor Gott und der erbaren Welt übel angeschrieben.** Wolte Gott, daß man überall so dächte, oder vielmehr also handelte! Die Kosten der Debit-Commissionen sind in Wahrheit was sehr anstößiges.

 §. 92.

§. 92.

Von der Sequestration und Verwaltung der Güter des Schuldners.

Wenn der Concurs ausgebrochen ist, so lieget in Sachsen dem Richter ob, den gemeinen Schuldner anzuhalten, daß er sein Haab eydlich anzeige. Im Reich darf auch ein Procurator vor ihm schwören. Dann muß er mit einem Eyde versichern, daß er nicht landflüchtig werden wolle. Ist er der Flucht verdächtig, so stecket man ihn ein, ist er aber entlauffen, so setzet man ihm mit Steck-Briefen nach. Die unbeweglichen Güter giebt man einem Curator, oder Sequestern, der sie besorget, oder verpachtet. Die beweglichen werden versiegelt und beschrieben; ist ein Kramladen da, so setzet man einen verendeten Diener darüber. Vor allem nimmt man also dem gemeinen Schuldner das seinige weg. Der Debitor darf im geringsten sich dessen nicht unterziehen. Man schreitet so dann zum offentlichen Verkauf, Güter, Fahrniß, Früchte, alles wird zu Geld gemachet. Bey der Reichs-Ritterschaft findet der Verkauf der Güter selten, oder wohl gar nicht statt. Die vorhandenen Früchte und Fahrniß kommen unter die Hände der Commission, doch wird dem Schuldner das nöthige gelassen. Der Ertrag ist eigentlich die Concurs-Masse; daraus werden, nach Abzug anderer Ausgaben, wie vor gezeiget worden, die Gläubiger gezahlet. Der

gemeine

gemeine Schuldner behält also das seinige, wie etwan einer, der pro prodigo, vor einem Verprasser, erkläret worden, unter der Aufsicht eines Administrators. Gemeiniglich behält er auch die Gerichte, und die davon abfallende Nutzungen, Strafen rc.* Solches fället alles in Sachsen weg. Ferner äußert sich da wieder ein Unterschied, daß die Administration nicht von der Ritter-Canzley, sondern auf Befehl eines der höchsten Reichs-Gerichte angeordnet wird.** Zuweilen kommet auch ein Reichs-Adelicher Schuldner wider die Sequestration mit der Revision, oder restitutione in integrum, zum Vorschein. Diese Commissionen währen lang, und tragen den Administratoren vieles ein. Es heißet also hier: **Sequester machen leere Nester.**

§. 93.

Von der Edictal-Citation und dem Licitations-Termin.

Die Edictal-Citation, oder Ladung, an die Creditorschaft, welche, sobald sie ergangen, den Concurs förmlich anfanget, betrift nur diejenigen Creditoren, die dem Richter unbekannt geblieben, alle andere aber, die man aus den Acten kennet, werden einzeln, oder durch Circularia, citiret.***

* Cramer Wetzlar. Nebenstunden P. XI. S. 4. §. 5.
** Mosers R. H. R. C. P. VI. S. 965.
*** Ord. Pr. Sax. El. recogn. T. XLI. §. 1.

Welcher auf die Ladung nicht erscheinet, wird pro praecluso, * vor einem dessen Recht erloschen, geachtet. Die Fristen, welche solche Citationen enthalten sind verschieden. In Chur-Sachsen hat man eine dreyfache Sächsische Frist, anderswo eine gedoppelte, oder, wie im Hildburghausischen drey Monat. ** Man pfleget in Sachsen, und im Reich, dergleichen Ladung den Zeitungen einzuverleiben, damit sie desto bekannter werde. Bey den höchsten Reichs-Gerichten schreitet man nicht leicht dazu, und gehet solche auch die bereits bekannten Creditoren an. *** Im Gothaischen, Altenburgischen und Hildburghausischen wird der Liquidations-Termin eher nicht anberahmet, bevor das ganze Vermögen des Schuldners zu Geld gemachet worden, und die Concurs-Masse solchergestalt zu Stand gekommen. Dieses hilft vortreflich, die Sache bald zu beendigen, und befördert den Versuch der Güte ungemein. Bey dem termino liquidationis aber hat der Richter vier Stücke vornemlich zu beobachten. 1.) Räth er denen Creditoren einen Vergleich an, damit sie nach beschehener Einsicht von dem Betrag der Concurs-Masse, sich, nach ihren Rechten theilen, und dergestalten die Sache zu Ende bringen, indem jeder das seinige nimmt. 2.) Schläget der Versuch der Güte fehl, muß er jeden

* Ayrer de poena praeclus. in concurs. credit.

** Hommel pr. de spatio temp. in cit. edict. conced. an Bauers Diss. de pacto remiss.

*** Cramer Obs. 227. Nebenst. P. XI. S. 1-13.

den seine Forderung klar, deutlich und vollständig zu Protocoll geben, und genugsam bescheinigen lassen. 3.) Muß er das Verfahren über die Erstigkeiten, oder Prioritaet, verfügen, und so dann 4.) zur Sentenz beschliessen lassen. Zu diesem allen verstattet er mehr nicht denn höchstens eine Frist von dreyen Monaten. * Allein im Reiche, und besonders bey Debit-Commissionen erfordert man eine viel längere Zeit, und hangen die Termine von dem Gutfinden der Commission ab, welche allemal darauf anträget, daß die Creditoren etwas von ihren Forderungen schwinden lassen. Solchergestalt höret man immer von Remissen, und handelt der Gläubiger mehr nach den Regeln der Klugheit, als des Rechtes, d. i. hält einem kleinern Schaden noch vor einem Nutzen, weil er so leichter was von seiner Schuld erhält.

§. 94.

Von dem Falle, wenn ein obärirter Schuldner eine auf ihn gefallene Erbschaft verschläget.

Es geschiehet manchmalen, daß ein Debitor, welcher dermassen in Schulden stecket, daß er kaum das Drittel, oder die Hälfte, mit seinem Haab und Gut bezahlen kan, eine reiche Erbschaft

* Erl. Ch. S. Pr. Ord. T. 41. §. 3. S. Alt. Pr. Ord. C. 37. §. 6. u. 17.

schaft überkommet. Wir setzen, es gebe mit ihm noch andere Erben. Diesen zu Liebe will er das Erbe nicht annehmen, und also den Gläubigern den fetten Bissen nicht vergönnen. Diese schreyen darüber, und daher entstehet nun die Frage, ob der Debitor zum Schaden seiner Gläubiger so ein Erbe verwerfen könne? Es waltet nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts gar kein Zweifel ob, daß dem Debitorn dieses zustehe, denn das Edict des Prätors, welches die Creditoren zu verkürzen untersaget, gehet diejenige nichts an, welche kein Vermögen, oder keinen Reichthum, erlangen wollen.* Solte man diese elende Spitzfindigkeit des Römischen Rechts, weil es dem Natur-Gesetz, oder der Billigkeit, offenbar zuwider ist, nicht vor sehr abgeschmackt ansehen? Allerdings. Die Rechtsgelehrten sind ** hierüber jedennoch in keine geringe Verlegenheit gerathen, und wollen sich damit helfen, daß sie einen Unterschied machen, ob nemlich einem das Erbgut bereits zugefallen, oder ob es ihm noch zufallen solle? ob diese Erbschaft bereits nach dem entstandenem Concurs, oder vor der erledigten Edictal-Citation, einem zugefallen sey? Allein da die Gesetze *** dießfals ganz klar, und keinem Zweifel unterworfen sind, so kan man nichts

* L. 6. pr. u. §. 1-4. L. 19. u. 20. D. quae in fraud. cred. facta sunt L. 134. pr. de R. J.

** Brunnemann ad cit. L. 6. n. 8. Huber Praelect. ad D. c. tit. §. 1. u. 2.

*** Salgado Labyr. cred. L. II. C. XIV. n. 15. seq. Böhmer Resp. P. I. T. II. R. 747.

nichts dagegen einwenden, sondern sie müssen an Orten, wo das gemeine Recht statt hat, gelten, wenn nichts anders verordnet worden. Was sagen aber die Sachsen dazu, welche überhaupt vor Treu und Glauben, auch vor die Sicherheit der Darleiher so viele Sorge tragen? Sie halten mit besserer Vernunft diese Repudiation vor unerlaubt und rechtswidrig, und kommt es bey ihnen gar nicht darauf an, ob sie von einer bereits erfolgten, oder von einer künftigen Erbschaft geschehen sey, der Concurs mag seinen Anfang genommen haben, oder nicht.*

§. 95.

Von dem Classifications-Urthel.

Dieses, welches auch das Prioritäts-Urthel heißet, machet dem Concurs ein Ende, und setzet die Gläubiger nach Anleitung der Rechte in gewisse Classen. In den Sächsischen Gerichten richtet sich das Amt, ohne bey der Obrigkeit viel anzufragen, nach der Vorschrift der Proceß-Ordnungen, welches die Sache sehr befördert, in den Debit-Comissionen wird aber oftmals bey dem Oberrichter angefraget,** wodurch denn viele Weitläuftigkeiten verursachet werden. Die Acten werden auch in Sachsen viel ordentlicher geführet,

* Decis. Sax. Elect. 1746. Dec. 25.
** Mosers Grundsätz der R. H. R. Prax. L. 14. C. 6. §. 30. flgd.

als im Reich, daher Berger * schon sehr darüber geklaget hat.

Sind nun die Acten alle beysammen, so spricht der Richter das Urthel aus, oder beahmet einen Inrotulations-Termin, wobey die Interessenten erscheinen, leget sie in ihrem Beyseyn vor, und verschicket sie an eine Juristen-Facultät, wider welche nicht protestiret worden. Dieses geschiehet im Reiche gar oft, und haben die Schuldner nur genau Acht zu geben, daß nichts zurückbleibe, so zu Behauptung ihres Rechts dienet. Es werden dergleichen Verschickungen zuweilen auch wiederholet, doch nicht auf die nemliche Universität, welches sehr unbequem ist. Kommen die Acten zurück, so wird den Partheyen das eingelangte Urthel eröfnet. Die Kosten träget die Concurs-Masse. Bey den Ritterschaftl. Canzleyen wird das Urthel mit Bericht einem der höchsten Reichs-Gerichte zur Genehmhaltung zugeschicket. **

Die Sachsen sind sehr bemühet, die Concurs-Masse wohl zu verwalten, und zu vermehren. Findet sich deshalb ein Anstand, so wird er am Eingang der Sentenz bemerket. Im Reiche wird an vielen Orten das Concurs-Vermögen übel genug

ad-

* in der Vorrede zu den Elect. Dic. for. der vorletzten S.

** Moser Grundsätze der R. H. Raths-Praxis C. VI. §. 23.-25. Desselben R. H. R. Concl. T. I. S. 915. T. II. S. 125. §. 3.

administriret, ja nicht selten machen die Richter durch die Abnutzung desselben sich einen großen Vortheil, und gehen eben deswegen sehr langsam zu Werk.

§. 96.

Von Suspensiv-Mitteln.

Weder nach gemeinen, noch nach Sächsischen Rechten, ist den Imploranten verbothen, gegen diejenigen Puncte des Urthels, worinn sie sich gravirt befinden, ein Rechts-Mittel vorzukehren. Aber auch hierinnen veroffenbaren sich verschiedene Grundsätze. Bey den Ritter-Canzleyen muß man ausser dem remedio restitutionis in integrum, und Revisionis, sich an eines der höchsten Reichs-Gerichte wenden. * Der gemeine und Cammer-Gerichts-Proceß läßt längere und beschwerlichere fatalia bey der Appellation zu. Noch giebt es andere Anstände; man muß die Acten z. E. abschreiben lassen. ꝛc. In Sachsen aber wird in Concurs-Sachen von dem Unter-Richter allein die Appellation, vom Ober-Richter aber nur die Läuterung, nicht aber die Oberläuterung verstattet. * Nicht selten trägt es sich zu, daß, wenn Gläubiger von den leztern Classen appelliren, dadurch die vorzüglichen Gläubiger lange warten, und müssige Zu-

* Fränck. Ritter-Ordn. 1718. P. I. T. 13. Baunachl. Austrag-Ordn. 1711. S. 50.

** Ord. Pr. Sax. El. recogn. T. 41. §. 5.

schauer abgeben müssen, mitlerweile die Concurs-Masse eintrocknet, und durch die Gerichts-Kosten weidlich ausgeleeret wird. In Sachsen hat man diesem Unwesen Rath geschaffet, sintemahlen dergleichen Processe nicht hindern, daß die Creditoren, so ein klares Vorzugs-Recht haben, noch vor dem Prioritäts-Urthel, ja ohne Caution, das empfangene allenfals zu ersetzen, befriediget werden. Allein bey Debit-Commissionen gehet man anders zu Werk. Denn, woferne etwan ein Gläubiger währendem Processe einige Zahlung erhält, so muß derselbe doch hinlängliche Caution, de satisfaciendo, leisten, wodurch er oftmals lange Jahre in der Verwirrung verwickelt bleibet. *

§. 97.

Von dem Vorzugs-Recht.

Bey Erlauchten und Reichs-Adelichen Personen ihren Schuldenhändeln findet ein anders Recht in Ansehung der Erstigkeit statt, als in Sachsen, und selbst im Reich bey Gant-Sachen der Privat-Leute statt findet. Wir haben mehr denn einmal erinnert, daß dieses Geschäft nicht nach dem Maaßstab der Rechte abgemessen, sondern nach der Anständigkeit und dem Nutzen des Schuldners, als eine Staatssache, behandelt werde. Diesemnach ist die Regel alhier; wer mit dem

* Moser R. H. R. C. T. I. S. 698. Ludolf obs. 328.

dem wenigsten vors meiste verlieb nimmt, auf den wird am ersten gesehen, daß also Schuster, Köche 2c. oft den privilegirtesten Creditoren vorgehen können. * In Sachsen achtet man auf diese Gefälligkeit und Nachsicht der Gläubiger gar nicht das geringste, sondern wer am besten gegründet ist, der gehet dem andern nach den Rechten vor. Vornemlich aber wird von der Kauf-Summe des versilberten Lehens alsogleich die Lehenschuld, samt den vertagten Interessen, abgetilget.** Dieser Vorzug der Lehens-Gläubiger ist daselbst so groß, daß sie allen andern Creditoren, ja selbst der Ehegattin des Debitorn in Ansehung ihrer Mitgift, die doch ausserdem so privilegirt ist, vorgehen, es wäre dann, daß dieselbe eine ältere ausdrückliche Hypothek erlanget hätte.*** Hierbey verdienet die Frage erörtert zu werden, ob der Lehenschuldner im Concurse auch dem rückständigen Kaufschilling, womit der Debitor das Lehen erhandelt hat, vorgehe, wenn nemlich der Verkäuffer sich das Eigenthum, oder eine Hypothek, daran vorbehalten? Nach den gemeinen Rechten ist die Frage zu verneinen.**** Was aber Sachsen anbe-

* Wittich de insigni different. inter processf. conturbat. illustr. & privat. S. 21. 30. 32. 35. Cramer obs. 313.

** Ch. Sächs. Pr. Ordn. T. 40. §. 3. Hellfeld de iure credit. allod. intuitu feudi & conc. feud.

*** S. Goth. Pr. Ordn. P. I. C. 17. §. 18. flgd. §. 13. n. 2. & 3. Struv. S. J. F. C. 14. aph. 33.

**** Hert de reseru. Dom. & hypoth. in re vend. Wahl de valid. & effectu Domin. vel hyp. in securit. pret. resid.

belanget, so gilt dieses nur in demjenigen Falle, wenn der Lehenherr mit ausdrücklichen Worten in die Hypothek gewilliget, und solche den Consens-Büchern hat einverleiben lassen. *

Je geschwinder aber ein Concurs-Proceß zu Ende gehet, desto vortheilhafter ist es vor die Creditorschaft. Denn sie müssen insgesamt die sämtlichen dabey vorkommende Kosten tragen, und sich an ihren Forderungen abziehen lassen. Uber diese Kosten und deren Vertheilung pflegen nicht selten neue Händel zu entstehen. ** In Sachsen haben aber auch die Gesetze diese Fälle schon entschieden. *** Alda wird auch nicht erlaubet, daß den Creditoren, welche das ihrige erhalten, von den so genannten Depositen-Geldern Gebühren abgezogen werden. ****

§. 98.

Von den Zinsen der Capitalien, und insonderheit 1.) von den in den Gesetzen vergönten Zinsen.

Die Zinse haben in Teutschland viele und sehr verschiedene Schicksale gehabt. Ueberhaupt ist bekannt,

* Ch. Sächs. Erl. Pr. Ordn. T. 42. §. 7. Mencke ad cit. text. u. Rivin En 17. eod. tit.

** Nettelbladt de sumtib. conc. cred.

*** Derselbe a. a. O.

**** Beyer de incomod. Conc. §. 55.

kannt, daß solche nach den Grundsätzen der Religion, und der Päbstl. Rechte keinen Beyfall finden. Es haben sich aber die Zeiten geändert; man hat der Klugheit nachgegeben, und da leidliche Zinse einem brauchbaren Manne nicht schwer fallen, und ihm dennoch mit einem Capitale noch ein schöner Nutze übrig bleibet, dem Darleiher aber ein Vortheil entgehet, so haben die Gesetze Interessen verstattet. Hierüber findet man bey den Moralisten und Rechtsgelehrten genugsame Nachricht und Erläuterung. Eine Frage inzwischen ist es, ob, wenn jemanden eine Summe Geldes vorgestrecket worden, ohne der Zinse ausdrücklich zu gedenken, solche dem ungeachtet müssen gegeben werden? Es kommet aber dieser Fall nicht leicht vor, und da, wenn er sich ereignet, gemeiniglich gute Freunde miteinander zu thun hatten, so glaube ich, daß alsdann zu vermuthen, es wären die Zinse erlassen worden. Und in dergleichen Ereigniß wäre allerdings auf das ehemalige odium gegen die Zinse eine Rücksicht zu nehmen, Z. E. es leihet ein reicher Vetter seinem armen Verwanten eine Summe, man bescheiniget den Empfang, meldet, daß es aus ehrlicher Freundschaft geschehen, und versichert die Zahlung, ohne der Zinse mit einem Worte zu erwehnen.

Was aber die quantitatem usurarum, oder wie viel Procente den Rechten nach können gefordert, und gegeben werden? anbelanget, so hat Kayser Justinian Sechs vom Hundert erlaubet.*

Allein

* L. 26. §. 1. C. de Usur.

Allein die Reichsgesetze haben nur fünf Procente vor rechtmäßige Zinse verordnet, * und ein mehrers verboten. Die Reichs-Cammer befolget auch diese Vorschrift sehr buchstäblich, dergestalten, daß sie weder mehrere zuerkennet, noch Instrumente genehm hält, worinnen größere Zinse versprochen worden. ** Wenn aber die Zinse zu sechs Procent schon wären bezahlet worden, so läßet sie solche passiren. *** Beym höchstpreißl. Reichs-Hof-Rath läßet man auch die sechs Procent zu, wenn sie ausgedungen, oder der Gewohnheit des Orts gemäß sind. **** Es werden auch in vielen Landen des Reiches die sechs vom Hundert ohne Anstand gestattet, und finden sich häufige Exempel davon in Franken, Schwaben, Ober- und Nieder-Sachsen, wiewohl im Churfürstlichen und Gothaischen auch Altenburgischen, solche eigentlich nur in Wechselschulden gelten sollen.

Es ist zuweilen ein offenbares Anzeichen eines verdächtigen Debitorn, wenn derselbe kein Bedenken träget, mehr denn vier, vier und einen halben, oder fünf Gulden vom Hundert zu übernehmen; hingegen machet es schon ein gutes Vorurtheil, wenn man sich höchstens nur zu fünf Procenten verstehen will. Clöster, Stifter, Reichs-

* R. D. Absch. 1600. §. 139. R. R. A. §. 174.
** Ludolf Comment. Cam. Cramer Obs. 100. S. 290-294.
*** Cramers Beyträge II. S. 26.
**** Mosers R. H. R. C. P. II. S. 232. u. 236.

Reichsstädte, geben deswegen nicht leicht über 4. oder 4½. Procent, verlangen aber auch wenn sie darleihen, nicht mehr. Ob aber heutiges Tages die quantität der 5. Procente nicht zu hoch sey? läßt sich nach Beschaffenheit der Umstände gar leicht bestimmen. Wenn man den ehemaligen Werth des Geldes gegen das heutige betrachtet; wenn man erwäget, daß nunmehr die Welt weit reicher an Gelde ist*, als jemals, so findet sich, daß 5. Procente gar wohl angehen. Betrachtet man aber, daß 5. Procente eine Verhältniß mit dem Ertrag von Gütern haben sollen, so muß man billig die quantität der Zinse absetzen, weil, zumalen im Reich, (§. 5.) die Güter nicht so hoch können genutzet werden, bevorab da die Abgaben in neuern Zeiten solche sehr geschmälert haben. Wären dannenhero die Zinse nicht unbillig zu vermindern.

§. 99.

II.) In welcher Ordnung die Zinse beym Concurse vorkommen.

Allerdings hat der kluge Capitaliste auch darauf Acht zu haben, was ihm in Ansehung der Zinse bey einem Concurse vor ein Schicksal bevorstehe, und zwar um so mehr, als die Rechte in den verschiedenen Landen und Orten Teutschlandes hierinnen sehr von einander abweichen. Wir wollen hier zur Erläuterung wieder einen Fall anführen. Du hast dem Semprônio 30000 fl. vorgestrecket,

* S. Voltaire sec. Lettre sur Monſ. Lavv. Melon et Dutot.

cket, wofür dir zur Sicherheit eine Hypothek in des Debitors Lehne, oder Allodia, von 80. oder 100000 fl. Werth, rechtskräftig und auf das allerbündigste gegeben worden. Nun verfält Sempronius, entweder durch sein Verschulden, oder durch Unglück, in große Schulden, welche das ganze Vermögen übersteigen. Es bricht also eine Vergantung aus. Du bist, setzen wir weiter, sammt andern Creditoren so glücklich gewesen, daß das Unterpfand gerichtlich verkauffet worden. Es sind aber noch mehrere Gläubiger vorhanden, die auch Hypotheken, aber jüngere als du, haben, meistens bloße Obligationen, worunter Juden und andere dergleichen Leute gehören. Diese sagen, sie verlangen keine Zinse, wären mit ihren Capitalien zufrieden, und wäre ihnen also nur um Abwendung eines Schadens zu thun. Die vorzüglichen Gläubiger sagen sie weiter, wollen noch Profit, Nutzen, nemlich ihre Interessen haben, dadurch würde die Concurs-Masse geschwächet; sie bitten also, es möchten diese Zinse allen Capitalien der Hypothekanten nachgesetzet werden. Also entstehet nun die Frage, ob bey ausgebrochenem Concurse, da das gesamte Vermögen des Debitoren nicht hinlanget, alle zu befriedigen, die Zinse von den gerichtlichen Hypotheken in diejenige Classe zu setzen, wohin die Hauptforderung gesetzet wird? oder, ob solche nach allen und jeden Schulden vorkommen sollen, zu deren Abtrag aber selten die Masse hinreichet? Wir wollen diese Frage nach den verschiedenen Rechten beantworten.

§. 100.

A.) Nach Römischen Rechten.

Nach den Satzungen des Römischen Gesetzes hat es allerdings das Ansehen, daß die Zinse mit dem Hauptstuhl in eine Classe kommen;* dann heißt es, der Anhang einer Sache folget den Rechten der Sache selbst, (accessorium sequitur suum principale) welche aus dem Päpstlichen Recht genommene Regel alhier zur Entscheidung angeführet wird. Diese Verordnung aber wird gelobet,** und auch getadelt.*** Was nun den Werth, oder Unwerth der beederseitigen Gründe anlanget, so werden solche von Möglingen **** erwogen und erörtert. Wirklich spricht die bejahende Meinung dem Creditor, auf welchen hauptsächlich in Schuldsachen zu sehen ist, (§. 16.) das Wort. Sie ist ferner der Treue und dem guten Glauben, folglich auch den alten Teutschen Rechten, sehr gemäß. Hierzu kommt, daß es kein Creditor dem andern verdenken kan, wenn er seine Forderung besser versichert hat, als er, da ja die Rechte uns anweisen, vorsichtig und behutsam zu gehen.

Allein diesem ungeachtet bin ich der Meynung zugethan, daß man die Regel, accessorium se-

* L. 18. qui pot. in pign. L. 9. §. 2. de pact.

** von Bertochen de rat. usur. in conc. c. 2. Leysern Sp. 488. M. 2.

*** Heimburg an is, qui iure prael. quoad sortem in conc. est munitus etc. §. 175-186.

**** de favore dubio usur. in conc. cred. S. 4. u. f.

quibus suum principale, hier übel anwende. Es wäre ungereimt, und wider die Rechte, einem Gläubiger mehr, denn dem andern, beyzustehen, weilen sie gleiche Rechte haben. Zinse sind allemal, man sage was man will, ein lucrum, ein Nutze; von dem Capital ist dieses nicht zu sagen, das gehöret schon mir zu. Zinse sind also von dem Capital zu unterscheiden. Man setze, Mevius fordere 2500 Gulden, nemlich 2000 Gulden am Capital, und 500 Gulden Interesse. Cajus, der in der rechtlichen Ordnung nach ihm der erste Gläubiger ist, fordert 500 Gulden Anlehen, ohne die Zinse. Folget man nun jenem Sprüchelgen, so kriegt Mevius seinen Nutzen von 500 fl. Cajus aber muß das Seinige gänzlich verliehren, von seinen etwa vertagten Zinsen nicht ein Wort zu gedenken. Ist hier nur ein Schatten einer Billigkeit wahrzunehmen? Welche Gleichheit zwischen dem Verlust des meinigen, und dem Verlust eines oft ungewissen Gewinstes? Billig hat man also in diesem Fall das alte odium gegen die Zinse auch noch heutiges Tags zu erwägen. Billig werden also Zinse und Capital nicht in eine Classe gesetzet. Solche Ausschweifungen bringet manchmal die Gelehrsamkeit zuweg! Das Licht der Natur giebt hier einem Bauern öfters eine Einsicht, die dem grösten Rath, oder Facultisten, alzuoft fehlet. Daher werden auch in vielen Verordnungen die Zinse von dem Capital abgesondert, und ohne dieses bey Concursen gesetzet, wie wir bald durch Exempel sehen werden.

§. 101.

§. 101.

B.) Nach der Observanz beym hohen und niedern Reichsadel.

Jedennoch aber bleibet man in Schuld-Sachen der Hohen vom Adel bey dem oftgedachten Grundsatze, daß mehr vor die Aufrechthaltung des Debitorn, als vor die Creditoren, zu sorgen sey. Mithin erhellet von selbsten, daß das Römische Recht in diesem Falle nicht statt finde. Es ist vielmehr bey denselben löblich hergebracht, die Zinse überhaupt ohne allen Unterschied, und ohne im mindesten auf die Priorität der Capitalien zu sehen, in die allerletzte Classe, also sogar nach den gemeinen Schulden, zu verweisen. Wir haben unter andern hiervon ein wichtiges Exempel eines beym Ritter Ort Baunach 1759. ergangenen Classifications-Urthels, in welchem der künftig fallenden Zinse nicht gedacht, die vertagten aber nach der letzten Classe gesetzet worden: **Nach dieser aller (der Creditoren) Abfertigung, heißt es, sind erst die ruckständige Reichsübliche Zinsen in eben der Ordnung, wie die** *Capitalia lociret* **werden, auf vorgehende ordentliche Berechnung und** *Liquidation* **zu entrichten.** Doch giebt es auch unter der Reichs-Ritterschaft Exempla, da man den Römischen Rechten (§. 100.) gefolget ist. * Selbst aber haben die Ritter-

* Mosers. R. H. R. C. P. I. S. 117.

Canzleyen hierinnen keine eigene zielsetzliche Ordnungen.

§. 102.

C.) Nach Sachsen-Recht.

In Sachsen, so wohl den Chur- als den Fürstl. Landen, ist wieder was ganz anders eingeführet, also und dergestalten, daß man neue und alte Rechte zu unterscheiden pfleget. Die setzten die Zinse zuletzt nach allen Posten, * doch machten sie schon eine Ausnahme von den Lehenschulden, die, wie noch heutiges Tages, mit dem Capital in derselbigen Ordnung zu stehen kommen Nach den neuern Rechten aber hat man keinen Unterschied der Interessen von Lehen- und Allodial-Schulden mehr statuiret, und es werden selbige, wenn nur die oberherrliche Einwilligung vorhergegangen, in der Classe gesetzet, wo das Capital gesetzet wird, mit dem alleinigen Anhang, daß dieses Vorrecht nur den Zinsen von den drey letzt verwichenen Jahren vor den Concurse zugeeignet wird. Die Worte des Gesetzes lauten also: ** **Daß in Zukunft die Zinsen in *Concursibus creditorum*, ohne Unterschied, sowohl bey Lehen- als Allodial-Gütern, mit dem Capital in eine Classe lociret werden sollen. Es ist dieses aber nur von** den-

* Lunig Corp. Jur. Aug. T. I. S. 144.
** Erl. Pr. Ord. T. 46. §. 3.

denjenigen zu verstehen, so in den letztern drey Jahren vor angestellter Klage, oder vor entstandenem Concurse, verfallen, und von solcher Zeit an ferner aufgelaufen. Mit diesem Gesetze stimmen noch andere Lande, als das Brandenburgische * Braunschweigische ** Anspachische *** Bayreuthische **** überein. Diese dreyjährige Frist ist der grösten Billigkeit gemäß. Der Creditor verdienet seiner Nachläßigkeit wegen diese Einbuße, wenn er drey Jahr lang hat schlafen wollen. Sehr schön sagte König Dietrich. ***** Aus der Milde entstehet gewisser massen die Grausamkeit, wenn man denjenigen nun zwingen muß, den man vorhero hätte mahnen können. Daher sagte der große Wolf, die Gerechtigkeit sey eine mit Weisheit gemäßigte Güte. Verdienen nicht die Sächsischen Gesetze aufs neue alles Lob?

§. 103.

Von den Zinsen, welche währendem Concurs fortlauffen.

An den Orten, wo die Zinse erst nach allen Forderungen gesetzet werden, findet die Frage gar

 nicht

* K. Pr. Hyp. und Conc. Ordn. §. 127.

** Pufendorf Introd. ad processs. Br. Luneb. C. IV. §. 38.

*** Conc. Instruct. §. 25.

**** Const. Culmb. T. II. Vol. I. S. 227. flg.

***** beym Cassiodor Var. L. III. C. 8.

nicht statt, ob nemlich die Zinse bey entstandenen Concurse fortlauffen, und der Creditor solche annoch hoffen könne? denn wo die Concurs Masse zu den vertagten, oder schon rückständigen Interessen, nicht zureichet, wie will man noch neue Zinse erwarten? Inzwischen ist es den gemeinen Rechten vollkommen gemäß, daß die Zinse auch nach ausgebrochenem Concurse zu bezahlen seyen. * Bey Debit-Sachen der Reichs-Ritter aber pfleget man die lauffenden Zinse mit Stillschweigen zu übergehen, oder den Creditoren abzusprechen, (§. 101.) wie in verschiedenen dergleichen Fällen geschehen. ** In Sachsen gehen solche Zinse bis zur Zahlung fort, und kommen mit dem Capitale in eine Classe. *** Ja, der privilegirte Creditor, besonders derjenige, dem ein Lehen versetzet worden, hat dießfals gar nichts zu besorgen. Die Worte des Gesetzes lauten also: **** Wegen der Schulden, so mit Lehenherrlichen Consens auf ein Lehen-Gut versichert sind, wird denen Gläubigern nicht nur in die *fructus*, sondern auf deren Verlangen auch in die *Substanz* des *feudi*, billig verholfen: Es sollen auch in Zukunft denenselben, wenn

* Mevius P. VII. Dec. 245. Brunnemann Cent. II. Dec. 10. Leyser Vol. VII. S. 531. Estor de conturb. illustr. §. 18.

** Hermanns auserlesene Responsa Juris V. II. P. V. R. 32.

*** Erl. Ch. Sächs. Pr. Ord. T. 46. §. 3. Berger Elect. Disc. for. Suppl. P. II. S. 694. n. 23. u. S. 712. flg.

**** Ch. S. erl. Pr. Ordn. T. 4. §. 1.

wenn es zum wirklichen *Concursu* kommet, die Zinse NB. jedesmal zur Zeit, wenn sie verfallen, *ex fructibus feudi* gereichet werden.

§. 104.

Von dem beneficio competentiae überhaupt, und insbesondere A.) nach gemeinen Rechten.

Unter dem beneficio competentiae wird diejenige Wohlthat verstanden, vermög welcher jemand über Vermögen nicht zahlen, sondern zu seiner Nothdurft was behalten darf, nach dem Sprüchworte: **wo kein Geld ist, hat der Kayser das Recht verlohren.** Die Gesetze geben die Personen klar an, * denen solches beneficium zukommet. Hieher gehören nun vornemlich Kriegsleute, und zwar nur solche, welche schon gedienet haben, oder noch dienen. Dieses soll eine Belohnung der Gefahr seyn, die sie vor dem Staat ausstehen. Auf den Unterschied der Soldaten kommet es also nicht an, sondern bloß auf die vergangene, oder gegenwärtige Kriegsdienste. Wiewohl nun das Kayser-Recht diese Wohlthat eigentlich den Soldaten beygeleget, so haben doch die Rechtsgelehrte dieselbe, wider die Natur der Privilegien, oder besondern Rechte, auch auf die Geistlichen, Professoren, Doctoren, hauptsächlich aber auf die Adelichen ausgedehnet. Denn sie sagen, von diesen können ihre Creditoren nicht alles Vermögen for-

* L. 6. pr. & L. 18. de re iud. L. 173. de R. J.

fordern, sondern es müste ihnen ein standesmäßiger Unterhalt übrig bleiben. Es ist dieses ein neuer Beweiß, wie sehr man sich ehemals auf die geistliche und gelehrte Ritterschaft was zu gute that. Man hat aber in neuern Zeiten nicht mehr so viel Achtung und Liebe gegen die Gelehrten. Die akademischen Würden sind mit der Vermehrung der Academien, und, wie alle Würden, durch den Mißbrauch gefallen. Nur die Herren Theologen können sich noch rühmen, daß ihr Doctorat seine alten Vorzüge beybehalten habe. Allein die Ursache ist auch klar am Tage. Es giebt wenig Doctoren unter den Geistlichen, und diese kleine Anzahl machet sich durch die Verdienste, und die ansehnlichen Stellen, die sie bekleiden, noch immer ehrwürdig. Schade, daß andere Facultäten nicht so behutsam sind. Die magern Renten der Herren Professoren, verursachen, daß sie den Werth der Candidaten nicht allezeit so genau prüfen, und oft einen Halbgelehrten vor einem Lehrer erklären, der sehr wohl thun würde, wenn er noch lange Zeit zu den Füssen eines Gamaliels sitzen wolte. Hierzu kommt, daß man aus einem gerechten Mißtrauen in diese Schöpfungen der Universitäten dermalen auch die grösten Aemter denjenigen anvertrauet, die, wie die Schule redet, der Rechte nicht gewürdiget sind, dennoch aber dieselbe vollkommen verstehen.

Allein die Schicksale der Gelehrten sind so beneidenswerth nicht, daß man sie einschränken solte. Las-

set immer diejenige mit fortkommen, welche nach Gundlings lustigem Ausdruck, gelehrte Messer tragen, und schlechte Köche sind. Kein Stand, vom Scepter bis zum Pflug, hat allemal Männer, die ihm ein Genüge leisten. Gönnet den Gelehrten, aus billiger Verehrung gegen ihren großen Beruf, Lichter und Exempel der Welt zu seyn, dieses Vorrecht. Ihre Reichthümer, zumalen in Teutschland, wie selbst, welches zu bewundern, den Großen bekannt zu seyn scheinet sind weniger als mittelmäßig. Ich kenne unter uns keinen, der vor eine Rechtfertigungsschrift 40000. Livres, ein Jahrgehalt von 10000. Pfunden, einen Wagen und zwey ansehnliche Pferde aufzuweisen hätte, wie Herr de la Bourdonnaye dem Herrn Genes zu Paris schenkte, * als er durch dessen Feder aus der Bastille befreyet wurde.

Billig muß man sich also wundern, daß verschiedene wichtige Rechtsgelehrte an ihren Mitbrüdern treuloß gehandelt, und ihnen das beneficium competentiae abgesprochen haben. Lauterbach, ** Brunnemann, *** dem man viele Religion nachrühmet, und der kluge und strenge Leyser, **** sind, nebst mehr andern, auf die Gegen-

* Estors Anfangsgründe des gem. u. R. Pr. I. Th. §. 43.

** de benef. compet.

*** ab L. 16. n. 2. D. de re iud.

**** de benef. comp. quousque Nobil. competat?

genparten getreten. Ludewig, ein großer Gelehrter und dabey ein Edelmann, machet noch darzu über dieses in Wahrheit gar oft sehr kleine Vorrecht, nach seiner Art einen gewaltigen Lerm. Er nennet dieses *beneficium* eine unzeitige Barmherzigkeit, eine Freygebigkeit aus einem fremden Beutel, ein Beginnen, da man losen Schuldnern ein Polster unterleget, und dadurch dem unschuldigen Gläubiger das seinige entziehet, mithin mehr Mitleid hat mit einem bößen Schuldmann, als mit dem ehrlichen Gläubiger, der darüber gar an den Bettelstab gerathen kan. 2c. Weit artiger schreibet Plutarch: ** du wirst sagen, wovon soll ich leben? Wie? magst du noch fragen? Hast du nicht Hände, Füsse, eine Stimme? Nähre dich mit dem Unterrichte anderer, lehre den Jünglingen schöne Künste, werde ein Thorhüter, gehe zu Schif 2c. Dieses alles ist nicht so häßlich, es ist auch nicht so unangenehm, als wenn es heißt: **Zahle was du schuldig bist.** So dachte auch Damasippus beym Horatz:

Mein ganzes Haab ist weg, drum üb ich meine Kräften
Bey eigner Muse nun in andrer Leut Geschäften.

Es

* In den Hallischen gel. Anzeigen Th. III. S. 413. 419.

** am oben angeführten Orte.

Es ist wahr, daß hierzu schon ein weiser Mann erfordert werde, denn man hat leider! vor einem verschlagenen Püfmacher insgemein mehr Achtung, als vor einem redlichen Manne, der, um kein Betrüger zu seyn, geringe Arbeit thut, und sich nähret. In den Nordischen Reichen Dänemark und Schweden, wie auch in Holl- und Engelland, ist daher das Competenz-Recht abgeschaffet. Die alten Römer und Teutsche wusten nichts von diesem Rechte, welches auch wirklich in einer großen Nachsicht wegen der verderbten Zeiten und Sitten gegründet ist. Allein ehemals konnte man pflügen, und doch ein Kriegsheer anführen, und bey unsern redlichen Vorfahren schützte der Reichthum nicht vor der Schande. Es gilt leider! noch, was Juvenal vor mehr als tausend Jahren schrieb:

— — — Nicht Dürftigkeit allein,
Spott und Verachtung ist der Armuth schwerste Pein.

§. 105.

B) Nach den gemeinen Rechten, insbesondere der Reichs-Ritterschaft.

Das beneficium competentiae hat allhier ohne allem Zweifel statt. Von dem Reichs-Adel meldet der bekannte Ertel:* Wenn alle Strän-

ge

* Obs. equestr. 37.

ge reissen, muß der *debitor eques* sich des *iuris competentiae praevaliren*, dabey er noch immer zur Noth zu leben übrig behalte, und müssen doch solchen Adelichen Personen in Händen gelassen werden, ornatus corporis, comitatus honestus, & cibus eorum statui et dignitati conveniens d. i. standesmäßige Kleidung, Bedienung und Tafel. Allein nach dem letztern Reichs-Abschied von 1654. §. 172. solte dieses Vorrecht nur allein denen Debitoren zu statten kommen, welche durch Unfälle in Abnahm des Vermögens gerathen. Die Worte lauten: Daß derjenige Schuldner, welcher das seinige nur muthwillig verzehret, oder seinen Sachen also schlecht fürstehet, daß keine Hofnung zur Besserung und seinem Aufnehmen vorhanden, derer sonst geordneten *beneficien* nicht zu genießen haben solle. Daher schreibet auch der Herr Baron von Cramer: * Es findet aber kein *beneficium competentiae* in solchen Fällen (der Reichs-Ritter) anderst Platz, als wenn 1.) *Creditores* insgesamt gehöret, 2.) die Unglücks-Fälle, wodurch *debitor* in solche Umstände verfallen, gebührend bescheiniget, und 3.) von selbigen die Güter *in usum creditorum* so fort abgetreten worden. Es ist aber zu zweifeln, ob man diese Erfordernisse alle hierbey beobachte; denn, wie schon öfters erwehnet worden, wird bey Debit-Commissionen, vor allem des Debitorn standesmäßiger Unterhalt reguliret. Auch hat man

solche

* Wetzlar. Nebenstunden P. XI. S. 3.

solche Fälle im Ueberfluß, da dergleichen hohen Schuldnern, wenn sie gleich ausser ihren Gütern ansehnliche Stellen, und Einkünfte davon haben, dennoch erkleckliche Renten aus den Gütern bestimmet werden, welches als eine Reichskündige Sache keinen Beweiß bedarf. Man lehne also, nach Ludolfs Rath, dergleichen Herrn nichts, so thut man am besten.

§. 106.

C.) Nach Sachsen-Recht.

Schon im vorigen Jahrhunderte schrieb Nicolai*; dermalen würde einer entsetzlich irren, wenn er diese Lehre in unsern Sächsischen Aemtern leugnen, oder dem Adel das *beneficium competentiae* absprechen wolte. Wiewohl aber kein eigenes Gesetz dießfals vorhanden ist, so behaupten dennoch fast alle Sächsische Rechtslehrer, daß die Sache selbst auf einer unzweifelhaften Observanz beruhe.** In den Fürstlich Sächsischen Landen hingegen sind die Juristen nicht einig, indem einige diese Wohlthat den Adelichen nicht als Edelleuten, sondern als Besitzern adelicher Lehne,

* Processs. iudic. P. III. C. V. n. 15.

** Carpzov. Dec. 260. Berger Elect. Disc. for. D. S. 1117. Wernher T. II. P. VII. Obs. 85. n. 13.

ne, zulegen,* andere aber aberkennen.** Dem sey wie ihm wolle, so ist so viel gewiß, daß die Rechtsgelehrte in dem gesamten Sachsen dieses beneficium ungerne zulassen. Denn sie versagen es 1.) demjenigen Schuldner, der ohne Unfall, und durch eigenes Versehen, in Schulden gerathen.*** 2.) dem Wechsel-Schuldner, **** 3.) dem Edelmanne, der von seiner Kriegs- oder andern Stelle sich nähren kan, ***** 4.) all denjenigen, welche dieser Wohlthat Verzicht gethan haben. † 5.) Wenn es auch statt hat, so erstrecken sie es doch nicht auf des Debitors Weib und Kinder, †† 6.) In allen Sächs. Landen bewilligen sie dem adelichen Debitor nur zwey Thaler wöchentlich. ††† Endlich wird im Brandenburgischen, †††† Anhaltischen, ††††† und Hildburghausischen, †††††† auch an andern Orten, dem Edelmann dieses Vorrecht gar entzogen.

§. 107.

* Richter Dec. 24. n. 7.

** Coler Proc. exs. P. II. C. 3. n. 131. Lynker Dec. 1454.

*** arg. L. 22. §. 1. & L. 51. pr. de re iud. Wernher und Lynker an dem a. Orte

**** Franke Inst. Iur. Camb. L. II. S. V. T. I. §. 8.

***** Philippi us. pract. Inst. L. IV. Eccl. 60.

† Wernher a. a. O. n. 78. flgd. Böhmer J. E. P. L. III. T. 23. §. 34. flgd.

†† Berger Elect. Disc. for. Suppl. P. II. S. 656.

††† Ch. S. erl. Pr. Ordn. T. 52. §. 3.

†††† Brunnemann ad L. 16. D. de re iud.

††††† Leyser de benef. comp. §. 27. - 30.

†††††† Kobe de pec. mut. S. 220. not. n.

§. 107.

Wienach die Obrigkeit die Gläubiger schadloß halten muß?

Manchmalen begiebt es sich auch, jedoch in Sachsen wegen der Vorsicht und Ordnung bey Gerichten seltener, daß ein Creditor, wenn er gleich alle erdenkliche Behutsamkeit angewendet hat, im Concurse, woferne das sämtliche Vermögen nicht zulanget die Schulden zu bezahlen, seine Forderung ganz, oder zum Theil verliehret, weil dieselbige Hypothek einem andern vor ihm verschrieben, und deshalb jener in der Urthel ihm vorgezogen worden. Nun schreyet der arme Creditor, und klaget, er wäre von der Obrigkeit hintergangen worden. Ihr habe er getrauet, er würde ohne ihr Siegel dem Schuldner nicht einen Heller geborget haben. Allein auf seine Klagen antwortet das Amt; was gehet es mich an? **Meine Bestätigung hat dir kein neues Recht beygeleget; sie ist nur darum erfolget, daß dein Recht gelte, in so ferne es gelten kan** * Wie soll man nun dem armen Manne rathen? Hierauf versetzen die Rechtslehrer im Reiche und in Sachsen, dem Gläubiger wäre von dem Lehenherrn und der Obrigkeit in dem Falle zu helfen, wenn diese auf sein ausdrückliches Befragen, entweder in einer eigenen darüber

O aus-

* C. 1. X. de confirm. C. 6. verf. ceterum X. de fide Instr.

ausgestelten Urkunde, oder in der Obligation selbsten, solche Schadloßhaltung zugesichert haben. * Demnach handelt ein kluger Capitaliste sehr wohl, wenn er sich vor der Auszahlung seines Anlehens von dem Magistrat ein Attestat über die Hinlänglichkeit der Hypothek ertheilen läßet. Welches besonders zu Erfurth gebräuchlich ist. **

Setze einmal, dergleichen eigene Versicherung von dem Obern sey nicht vorhanden, sondern derselbe habe seine Einwilligung in die Schuld geradehin, ohne der Kräfte des Unterpfandes zu erwehnen, ertheilet. Nun ist also die Frage schon mit größern Schwierigkeiten befangen, ob in diesem Falle der Lehenherr, oder die Obrigkeit, wenn hernach die mit ihrem Consense verpfändete Güter nicht zureichen, den Gläubigern, die das ihrige nicht ganz erhalten, hülfsweise verbunden sind?

§. 108.

* arg. L. 4. §. 3. de fideiuss. et nominat. tut. L. 8. D. de Mag. conv. Schilter ad D. E. XXXVII. §. 200. Böhmer L. II. P. I. D. 94. n. 22. D. 96. n. 7.

** Sammlung der Erfurth. Landes-Gesetze S. 379. flgd.

§. 108.

Beantwortung A.) nach gemeinen Rechten.

Nach diesen Rechten thut Mevius * den Ausspruch, die Gelehrten hielten mehrentheils dafür, daß der Magistrat wegen einer vor ihm errichteten Hypothek nichts schuldig wäre. Damit stimmet auch Schweder überein. ** Manche Richter oder Canzleyen, würden auch bald Hauß und Hof verlassen müssen, woferne sie die auf ihren Consens gemachten Schulden bezahlen solten. Dieses wollen sie mit der Formel in den Bestätigungs-Briefen sagen: uns und unsern Gerichten (Canton) in alle Wege ohne einigen Schaden und Nachtheile. Hierzu kommt die Floskel, niemand müsse von seinem Amte schaden haben, (officium nemini debere esse damnosum) Es wird also kaum ein Exempel vorhanden seyn, da die Obrigkeit eine Schuld vor ihrem Consens bezahlet hat.

§. 109.

B.) Nach den Recht der Natur.

Allein das Licht der Natur lehret jedermann, daß er schuldig sey, den Schaden, den er auf ein oder

* Dec. VII. P. D. 142. id. ad Jus Lub. P. III. T. 4. art. 1. n. 52.

** de auct. publ. ad Hyp. publ. constit. §. 21.

oder die andere Art dem einen angethan, zu ersetzen. Die Römischen Gesetze nehmen diese Billigkeit vollkommen an. * Nach den Pflichten der Natur wird jeder Schade, den ich dem andern zufüge, als mein eigener Schade angesehen. Es heißt: schade niemand. Wenn ich also durch mein Stillschweigen, oder dadurch, daß ich jemand vor Schaden nicht gewarnet habe, denselben verletze, so habe ich gefehlet, so muß ich es büssen. Cicero ** schreibet sehr vernünftig. Es giebt ein gedoppeltes Unrecht, eines, wenn man schadet, eines, wenn man den Schaden nicht abwendet, den man hätte abwenden können. Billig solte diese Pflicht bey Aemtern und Obrigkeiten noch besser beobachtet werden, als sonst zu geschehen pfleget. Allein es ist eine alte Klage. Der Gläubiger hat demnach sich ebenfals an die Obrigkeit zu halten, wenn ihn die gegebene Sicherheit nicht vor Schaden decket, denn diese ist zum Theil mit Schuld daran, daß er sein Geld in Gefahr gesetzet, weil er ohne diesem solches nicht würde gethan haben.

§. 110.

* L. 27. §. 3. de pact. L. 17. pr. de commod. L. 23. de R. J. L. 29. §. 7. u. L. 30. §. 3. ad. Leg. Aquil. L. 31. §. 2. de damn. inf. L. 4. §. 14. de vi bon. rapt.

** de Offic. L. l. c. VII.

§. 110.

C.) Nach den Rechten in Sachsen, und andern geschlossenen Landen.

In diesen Landen hat es keine Noth vor dem Creditor, weil man, ehe der Consens in das Anlehen erfolget, allezeit die Sache gründlich untersuchet, und also weiß, daß das Unterpfand eine gänzliche Sicherheit gewähret. Daher lehret der vortrefliche Böhmer * sehr wohl: Wenn die Obrigkeit, ohne Anfrage, eine unzulängliche Hypothek bestätiget, so handelt sie wider ihr Amt, und hintergehet die Gläubiger; daher muß sie auch allenfals solche entschädigen. In Chur-Sachsen sind die Rechtsgelehrten hierüber ganz anders gesinnet, obschon ein Gesetz vorhanden, ** welches den Betrug der Aemter untersaget. Hingegen sind in den Fürstlichen Sächsischen Landen die Verordnungen sehr klar. Im Altenburgischen verfüget ein Gesetz: *** Bey Erbgütern keine Consense auszustellen, mit der ausdrücklichen *Commination*, daß, im Fall durch deren Beamten, oder Gerichte, hierunter beschehende Nachläßigkeit, oder Vergehen, einem *Creditori* Nachtheil zugezogen

* de hyp. feud. expr. c. II. §. 6.

** Const. Elect. Sax. XXIII. P. II. verb. damit nemlich ein Gut nicht vielen versetzet etc.

*** S. Altenb. L. O. 1750. Vol. II. S. 273. flgd.

gen würde, sie dafür in *proprio* zu haften, und deshalb den Ersatz zu thun gehalten seyn sollen. Zu gleicher Schadloßhaltung werden auch die Gerichte in dem Weimarischen * und im Coburgischen ** auch Hildburghausischen *** angehalten, und heißt es alda: daß derselbe dem Gläubiger auf so hoch als derselbe leer beym Concurse ausgehen muß, allenthalben aus eigenen Mitteln, auf desfalsige ganz *summarische Imploration*, schadloß halten solle. Es wird auch diese löbliche Strenge gegen die Aemter in allen Königl. Preußischen Landen, **** dann im Marggrafthum Bayreuth ***** und Hessen-Casselischen ****** beobachtet, und eingeschärfet. Wenn aber der Creditor, ungeachtet derselbe von dem Amt verwarnet worden, daß ihm die gerichtliche Hypothek nicht genugsame Sicherheit leiste, dennoch sein Geld waget; so kan er, woferne er sich am Ende betrogen siehet, das Amt auch nicht belangen, welches keines Beweises bedarf. Denn es trit hier die bekannte Rechtsregel ein; der Schade, den sich einer eigenwillig zuziehet, ist vor keinem Schaden zu achten, damnum, quod quis sua culpa sentit, non videtur sentire.

Gleich-

* Constitut. 4. Aug. 1727.

** Rescript. Circul. 7. Dec. 1729. u. 10. März. 1730.

*** Const. von Proceß-Gebrechen 30. Jan. 1747. Art. XVI. S. 15.

**** Edict 20. May. 1736. bey Ludewig a. a. O.

***** Corp. Const. Culmb. P. II V. I. S. 243. flgd.

****** Estors deutsche Rechtsgel. P. II. S. 510. flgd.

Gleichwie aber erwiesener massen das Capital und die Interessen einerley Rechte haben; also erhellet hieraus, daß die Obrigkeit, wenn durch ihr Verschulden der Hypothekant in Schaden gesetzet worden, sowohl das Capital, als die Zinse, zahlen müsse. Denn dieses alles wird unter dem Wort Schadloßhaltung verstanden.

Der Creditor hat aber nicht gerade die Zeit abzuwarten, da der Concurs-Proceß zu Ende gehet, um seine Klage einzustellen. Denn woferne die gänzliche Unvermögenheit des Schuldners, und der Concurs-Masse, klar am Tage lieget, so wird derjenige so hülfsweise haftet, vergebens die Excussion vorschützen,** gestalten, wo solcher Concurs entstanden, und der so genante Status activus et passivus verabfaßet worden, mehr als zu wohl erhellet, daß der Debitor nicht zahlen kan.*** Es ist aber die Verbindlichkeit der Aemter, den Creditorn schadloß zu halten, so geartet, daß man sie selbst vor Hauptschuldner achten darf, gestalten sie in dem Gesetz der Natur ihren Grund hat, und in verschiedenen Landes-Gesetzen eingeführet worden. Wannenhero selbige dießfals von der Klage ex intercessione, oder gegen die Bürgen, abweichet.**** Keinen eigenthümlichen Namen aber hat selbige nicht, sondern ist eine bloß Actio in

* L. 38. §. 4. de usur. L. 23. 35. 75. u. 246. §. 1. de V. S. L. 173. §. 1. de R. J.

** Gail L. II. Obs. 27. n. 14. flgd.

*** Mev. Dec. IV. 48. dec. IX. dec. 187. Leyser Vol. III. Med. S. 732 zu Ende.

**** Arg. L. 8. §. 1. ad SCt. Vellei.

factum, welche aus der natürlichen Billigkeit herfließet, die manchmal von Civil-Gesetzen hier und da anerkannt worden. Hierbey aber hat man dem Kläger anzuempfehlen, daß derselbe den Aemtern weder eine Gefährde, noch eine Fahrloßigkeit in seinem Schreiben zur Last lege, anerwogen er solchergestalt sich des Beweises derselben unterziehen muß, obwohlen in dergleichen Processe das Römische Recht, wider die gemeine Art, dem Beklagten, folglich der Obrigkeit, oder dem Beamten, den Beweiß auferleget.* Ueberhaupt ist hier kein weitläuftiges Verfahren nöthig, sondern genug, wenn man, nach der angeführten heilsamen Verordnung im Hildburghausischen, eine kurze Imploration übergiebet, wodurch die Sache sehr abgekürzet wird.

§ III.

Doch ist es besser, daß man gegen die Herrschaft selbst, als gegen die Aemter, um Schadloßhaltung Klag führe.

Wir müssen aber auch der Schwierigkeiten erwehnen, die einem Gläubiger, der wider die Obrigkeit, oder Aemter klaget, im Weg stehen. Der Fall mag dieser seyn. Es hat Titius bey einem Concurse, oder bey einer Debit-Commission, seine Forderungen, ganz oder zur Hälfte, verlohren. Nun klaget er gegen den Lehenhof, oder gegen den Obern, der seine Forderung unter dem Amts-Siegel rc. gebilliget, und bestätiget hat. Von dem beklag-

* L. 1. §. 13. de magistr. conven. L. 19. circa fin. vers. ipsum autem iudicem etc. C. de testib. u. L. 29. §. 7. ad. L. Aquil.

beklagten Collegio wird nunmehr etwan die Schuld einigen verstorbenen Råthen, oder dem Secretar, oder, mit einem Wort, jemand anders beygemessen. Jeder schreyet, was gehet es mich an? Was soll ich eines andern Versehen bůssen? u. d. m. Man můsse sich an den Schuldigen halten.* Titius siehet, daß er weidlich in den April herum wandern můsse. Was soll er anfangen, der arme Mann? In Sachsen hat es hier keine Noth. Gesetzt auch, es trůge sich dieser Unfall zu, so můste man bey Leibe nicht die Beamten verklagen, sondern sogleich die Herrschaft, das Collegium, oder den Gerichtsherrn belangen, welcher, oder dessen Vorfahr, die Amtleute gesetzet, und also vor sie haften muß, wenn durch ihre Schuld jemand Nachtheil geschehen. Dieses wollen wir kůrzlich beweisen. 1.) Was das Rôm. Recht von der Verbindlichkeit zwischen dem Herrn und dessen Factorn am einen, und dem, welcher mit diesem einen Handel trift, am andern Theile verordnet, solches ist dem Recht der Natur so gemåß, als irgend ein anders Gesetz.** 2.) Was in Ansehung des Factorn Rechtens ist, ist auch in Absicht auf die Minister, und Bediente, der großen Herrn, und anderer Staaten, Rechtens.*** Daher solche auch Quasi-Factoren (quasi institores) heißen. 3.) Die Fahrloßigkeit, oder

 der

* Rivin de culpa ab uno collegar. commissa a toto Colleg praest.

** Grot. de J. B. de P. L. II. C. XI. §. 13. verb. Exercitoriam et institoriam &c.

*** Struv Synt. J. C. Ex. XX. §. 39. Lynker Dec. 1280. Brunnemann Cent. II. Dec. 39.

der Betrug des Factors, folglich des Beamtens, muß dem Herrn desselben, nicht aber demjenigen schaden, welcher mit ihm einen Handel eingegangen hat. * 4.) Wenn der Beamte hinterlegte Gelder unterschläget, so belanget man seine Herrschaft. ** Dennoch ziehen einige Rechtsgelehrte die Frage in Zweifel, ob ein Fürst vor das Versehen, oder dem Betrug seines Dieners, welche er bey der Amts-Führung begangen, haften müsse, oder nicht? Diese verneinet Paris *de Puteo* *** Hildebrand † Wildvogel, †† als welche die Regel annehmen: Die Handlung eines Dieners, oder Beamtens, verbindet alsdenn nur den Herrn, wenn solche zu dessen Nuzen gereichet, nicht aber, wenn sie ihm schadet, weil diese Männer nicht angestellet werden, zu schaden, sondern zu nutzen. Allein, da diese Regel große Herren den Kindern und Unmündigen gleich machet, als welchen zu gute dergleichen bekantlich verordnet worden, folglich denselben an ihren Ehren und Würden sehr verkleinerlich ist; so muß man die Rechtsgelehrte, welche darauf sprechen, vor Schmeichler und Speichellecker halten, um so mehr, als es selbst der natürlichen Billigkeit, und den klaren bürgerlichen Gesetzen, gemäß ist, solche alhier zu verwerfen. Denn obwohl die leidige Erfahrung lehret, daß

* L. II. §. 4. de instit. act. L. I. §. 5. de exerc. act.
** Mevius Dec. III. 229. V. 382. VIII. 164.
*** de Syndic. C. 9. n. 5.
† Diss. de consensu hypoth. noc. ac non nocivo C. II. §. 13.
†† de negligentia Ministri Principem non obligante.

daß Fürsten und Gewaltige auch gar oft mit unredlichen Dienern und Beamten gestrafet sind; so verstatten die Gesetze doch nicht, daß Unterthanen in dessen Treue und Schuldigkeit ein alzugroßes Mißtrauen setzen, den ihr Herr ihnen vorgesetzet hat. Ja, da der Herr schuldig ist, die Eigenschaften seiner Diener bey ihrer Annahm genau zu prüfen, so fället ihm billig der Schade zu, der aus der Unterlassung dieser heiligen Regentenpflicht herrühret. Wirft aber jemand dawider ein, daß der Diener, oder Amtmann, in seinem Bestallungs-Briefe, oder in der ihm behändigten Pacht-Verschreibung, nachdrücklich angewiesen werde, keine unziemliche Consense, oder Hypothek-Verschreibungen, zu bewilligen, folglich, woferne derselbe dagegen sich vergehet, die Gränzen des Auftrages, oder Amts, von ihm überschritten, und dem Herrn keine Verbindlichkeit könne aufgebürdet werden; so dienet doch hierauf zur Antwort: In den Gränzen seiner Amts-Pflicht sich zu halten (secundum praepositionis legem agere) heißt nichts anders, als dasjenige handeln und vornehmen, was zum Amt gehöret.* So ist Z. E. derjenige Amtmann, dem allein die Justiz anvertrauet worden, nicht schuldig, die Renten einzunehmen, und so im ungekehrten Falle. Allein, was er Amtshalben thut, muß der Herr gut heißen. Genug ist es also, daß dem Mann dieses von wegen seines Amts obgelegen, welches aus dem allgemeinen Auftrag, oder aus der Installation, ** gefolgert wird.

Hie-

* L. 5. §. 11. L. 13. flgd. de instit. act.

** Grotius L. III. C. XXII. §. 2. vers. sive ex ipsa &c.

Hieraus nun ist zur Genüge abzunehmen, daß der Creditor wohl thue, wenn er alsogleich den Landesherrn, oder überhaupt die Obrigkeit selbsten belanget, und den Amtmann, Stadrath ꝛc. oder quasi Institorem, unangefochten läßet, wenn gleich derselbe im Stande wäre, ihn zu entschädigen. Viel weniger ist es rathsam, desselben Erben, wenn er mit Tode abgegangen, in Anspruch zu nehmen.*

Wir finden schon Beweise in dem vorhergehenden (§. 110.) daß in den Sächsischen Landen die Gläubiger diese Klage nicht umsonst anstellen, und die Rechte klar auf ihrer Seite haben. Bey der Reichs-Ritterschaft aber heget man erwiesener massen (§. 108.) andere Grundsätze, und die Ritterorte lassen sich gewiß nicht in dieses Klagwerk ein, gesetzt man wolte dieselbe auch deshalb verklagen. Nun liesse sich freylich ein Versuch machen, selbige, mit Uebergehung der Austräge, bey einem der Höchsten Reichsgerichte zu belangen: man würde in diesem Falle gewiß einen Bescheid bekommen, allein man würde nichts ausrichten können. Und was kan man sich auch von einem Corpore vor eine Schadloßhaltung versprechen, welches, als ein solches, keine eigene Güter hat? ** Genug, man greiffe es an wie man wolle, so wird der Creditor eine vergebliche Arbeit unternommen haben, dazu wir ihn nicht rathen.

An-

* L. 19. pr. de inst. act. verb. *etsi solvendo sit* Lauterbach h. t. §. 14. u. 15.

** Fränkl. Ritter-Ordn. von 1718. S. 190.

Anhang.

I.

Von demjenigen, was wegen der Unbeständigkeit des Geldcurses ein Capitalist zu beobachten hat.

A.) Beym Capital.

In mehr als hundert Büchern lieset man die vortreflichen Worte **Philipp des Großmüthigen**, Landgrafens zu Hessen; **Einen Fürsten solte man kennen bey reiner Strasse, guter Münze, und Haltung geschehener Zusage.** Es ist ferner auch dem ungelehrtesten unter uns bekannt, was der glorwürdigste Kayser **Maximilian II.** in dem R. A. von 1570. verordnet, daß nemlich die Münzgerechtigkeit kein Mercanzey (kein Geschäft vor gewinnsüchtige Leute) sondern ein Kayserliches Regal sey, so die Münzstände aus

sondern Vertrauen, nicht zu ihrem selbst gesuchten Vortheil, sondern dem Heil. Reich zu Ehren und Wohlfarth brauchen sollen ꝛc. Allein, welcher fühlet nicht aus einer betrübten Erfahrung, daß man einige Jahre her, weder jenen Fürstlichen Gedanken, nach diesen Kayserlichen Ausspruch, in einem getreuen und thätigen Angedenken erhalten habe! Unter vielen Uebeln, die aus der Unbeständigkeit des Geldpreißes entstehen, wollen wir nur dessen in der Kürze gedenken, was auf diesen Bericht vom Anlehen eine Beziehung hat.

Es ist beynahe in den leztern Jahren unmöglich gewesen, ein Capital, wenn es auch nur auf eine kurze Zeit ausgeliehen war, in dem Gelde, worinn es bestellet worden, wieder zurück zu erhalten. Hieraus entstehen natürlicher Weise Irrungen, und zwar um so mehr, als weder die Gesetze klare Ziel und Maaß setzen, noch die Priester der Gerechtigkeit in der so wichtigen Sache einerley Gedanken haben.

Inzwischen ist gewiß, daß alles und jedes alhier auf folgenden alleinigen Grundsatz ankomme: **der Gläubiger muß gerade so viel wieder bekommen, als er dem Debitorn geliehen hat.** Dieses aber gründlich zu beurtheilen, folget vornemlich auch, daß man nothwendig auf die Zeit sehen müsse, zu welcher der Contract des Darlehens von beeden geschlossen, und das Geld erleget,

erleget, und empfangen worden. Eine Entscheidung, die in der gesunden Vernunft, in dem Römisch- und Päpstlichen Recht, ja zum Ueberfluß auch bey bewährten Rechtslehrern ihren Grund hat.* Demnach ist der Gläubiger nicht schuldig, eine ringhaltigere Münze anzunehmen, als er vorgeschossen, noch der Debitor eine bessere zu zahlen, als er erhalten hat. Allein eine Frage ist es, wie man eigentlich diesen Unterschied des Geldpreißes einsehen könne? ob man auf den innerlichen, oder den äusserlichen Werth Acht haben müsse? Ich antworte, und es ist allerdings dem Begriffe vom Gelde gemäß, daß man sich nach demjenigen Preiß zu richten habe, welchen die sogenannten pretia rerum, oder das Verhältniß der Waaren gegen das cursirende Geld, haben. Z. E. Ich habe von **Cajo** 1760. 500 fl. entlehnet, die er mir an Laubthalern zu 2 fl. 52½ kr. ausgezahlet hat. Nun gelten diese 2¾ fl. oder 2 fl. 43 kr. **Cajus** würde also verliehren, und ich gewinnen, wenn ihm solche Summe in dergleichen Sorten nach jensmaligem valore gegeben würden. Ich zahle also seine 500 fl. in andern Geldern, die, wollen wir setzen, dermalen gäng und gebe sind, aber den Laubthalern im wahren Werth nicht gleich kommen. Genug, mit dieser Sorte kan er dasjenige thun, was man mit 800 fl. thun kan. Es ist also bloß auf den äußerlichen Werth zu sehen, so lange der Creditor damit keinen Schaden,

* Böhmer de solutione debiti pec. mutata numor. bonit.

den, und der Debitor keinen Nutzen hat. Zahle ich ihn mit bessern Sorten nach ihrem innern Werth, solche aber haben ebenfals nur den äußerlichen Gehalt, den geringere Sorten haben, so ist das nemliche zu sagen, und ich darf in dem Falle kein Aufgeld verlangen. Gesetzt aber die Obrigkeit hätte nach dem neuen Münzfusse auch sogleich die pretia rerum, Waaren und Lebensmittel herabgesetzet, und nach dem innern Werth des Geldes reguliret, so würde **Cajus** gewinnen, und ich einbüssen, wenn ich ihm 800 fl. zahlte, welche gegen sein Geld gehalten ein Paar hundert Gulden mehr betragen möchten; es muß also unter uns vorher ein Vergleich getroffen werden.

Hier ist der Ort nicht, diese Materie zu erschöpfen, und wird ein kluger Capitalist sich genugsam berathen, wenn er bey dem angegebenen Grundsatz buchstäblich beharret. Allenfals kan er auch andere Bücher, die aber in Ermangelung der Gesetze nicht sicher genug sind, nachschlagen, insonderheit aber des gelehrten Herrn Professor Schmidts zu Jena Werk unter dem Titel: **Ausführliche Abhandlung der strittigen Rechtsfrage: in was für Münzsorten ist eine Geldschuld abzutragen?** Jena 1763. 4. Wir wollen hieraus aber dennoch einige Fälle beybringen. 1.) Wenn die geliehenen Sorten in der Zwischenzeit unverändert geblieben, und keine devalvation nahe ist, so muß die Bezahlung in denselbigen Sorten geschehen, daferne der Gläu-

biger

biger in andern Sorten Schaden hätte. 2.) Fälle dieser Schade weg, so muß er auch andere Sorten annehmen. 3.) Sind die Münzen, die der Schuldner wieder zu zahlen gelobt hat, anders nicht als über die Hälfte ihres wahren Werths zu erhalten, so darf sie der Debitor nicht herbeyschaffen. 4.) Steht eine Veränderung bevor, so kan der Schuldner damit nicht zahlen, es mag die Zahlungsfrist da seyn, oder nicht. Daher hilft auch allenfals die gerichtliche Hinterlegung der Summe nichts, es sey denn, daß der Creditor aus bloßem Wahn, oder Eigensinn d. i. ohne wirkliche Gefahr der Absetzung, solche anzunehmen geweigert hat. 5.) Kan der Gläubiger an dem Ort seines Aufenthalts die ausgeliehenen Gelder nicht mehr brauchen, so muß der Schuldner andere schaffen. 6.) Hat man beym Anlehen auf den Werth der Münzen gesehen, z. E. Bayerische Thaler zu 2 fl. so muß man sie in dem nemlichen Werth der 2 fl. zurückgeben, wenn sie gleich mehr gelten. 7.) Hat man gegen schlechte Sorten gute versprochen, so gilt dieses nicht, wenn der Betrag letzterer mehr, als die erlaubten Zinse, auswerfen solte. 8.) Sind die Sorten beschreibungsweise (demonstrationis caussa) z. E. Mardor, bemerkt worden, so muß man diese wieder ersetzen; ist es aber verkaufsweise (taxationis caussa) geschehen, Z. E. Mardor zu 7 fl. 20 kr. so siehet man mehr auf den Betrag, als auf die Sorten. 9.) Ist die Zahl der Stücke bestimmt worden, so giebt man diese wieder, sie mögen gestie-

gen, oder gefallen seyn. 10.) Heißt es 100 Thaler in Ducaten, und die Ducaten gelten weniger, so muß dem Gläubiger der Abgang ersetzt werden.

Den Leser, welcher hier Gelegenheit zum Nachdenken hat, wollen wir aus dem **Leyser** * einen merkwürdigen Fall erzehlen. Es hatte ein Graf O. von einem Grafen D. gegen ein ansehnliches Unterpfand 20000. Schlickenthaler geborget, und diese Sorte gerad wieder heimzuzahlen versprochen. Nach vielen Jahren fordert des Schuldners Urenkel von dem Urenkel des Gläubigers sein Unterpfand zurück, und erbietet sich, jene Summe mit 20000. andern der besten Thaler zu zahlen, weil man so viel Schlickische nicht mehr bekommen könnte. Er erbietet sich zu deren Vergütung 2000 Thaler über das Capital zu erlegen. Allein der Gläubiger, dem das Unterpfand alzuwohl anstund, weigert sich, andere als Schlickische Thaler anzunehmen. Der Schuldner war genöthiget, die Sache vor Kayser **Carln** V. gelangen zu lassen; derselbe stelte einen Versuch der Güte an. Allein der Creditor wolte sich nicht bequemen. Demnach gab der Kayser den Grafen **von Schlick** ihr Münzrecht, so sie an Böhmen abgetreten hatten, auf einige Zeit zurück, bloß so viele Thaler von alter Güte zu schlagen, als der Debitor nöthig hatte. Dieses geschah, der Gläuber muste das Pfand herausgeben, und verlohr mit Recht die angetragene Zulage der 2000. guten Thaler.

B.) Bey

* Sp. 529. Med. 21.

B.) Bey den Zinsen.

Den Lohn, welchen der Entnehmer dem Darleiher vor dem Nutzen des Geldes, oder Anlehens, zahlen muß, nennet man Zinse. Diese werden entweder in dem Schuldvertrage deutlich bestimmet, oder es heißt, schlechtweg landläufige Zinse. Zu wünschen wäre es, daß man auch allemal genau, so viel es nemlich geschehen kan, anzeigte, in welchen Münzsorten die Zinse zu entrichten seyen. Denn dieses giebt einen reichen Stof zu vielem Hader ab. Man wird aber nunmehr vorsichtiger werden. Inzwischen muß man die Sache klar zu machen, anmerken, daß die Zinse zweyerley sind, ausbedungen (usurae conuentionales) oder verzögliche (usurae morae) welche man wegen eines zu Schulden gebrachten Verzugs geben muß. In Ansehung dieser letztern ist die Entscheidung sehr leicht. Man zahlet sie in dem Werthe, wie die Gelder zur Zeit des Verzuges gehen, denn von dieser Zeit fanget die Schuldigkeit, sie zu erlegen, an.* Was aber die ausbedungene Zinse anbetrift, so gehet die gemeine Meinung der Rechtsgelehrten dahin,** daß sie in den Münzsorten des Capitals gezahlet werden

 müssen.

* Hr. Prof. Schmidt a. a. O. S. 206. 207. §. 218.

** Lauhn Comm. usuras in eadem bonitate &c.

müssen. Hier führet man deshalb wieder das bekannte Sprüchelgen, accessorium naturam principalis sequitur, an. Genug, dieses gilt einmal in den Gerichten. Verändert sich also der Geldcurs, so bleibt man beym alten, z. E. eine Louisdor, die ich um 7 fl. 30 kr. erhalten, gilt nun noch so viel; ich müste also von 100 Louisdor Anlehen zehen Thaler geben; denn kriegt der Creditor nach schlechtem Gelde fünf Thaler, so wäre er beschädiget, und ich hätte einen Nutzen. Ein gleiches ist im Gegentheil auch Rechtens, wenn ich ein Anlehen in schlechterm Gelde, z. E. in Bayerischen Zwölfern erhalten hätte. Wir nehmen an, diese Zwölfer seyen nach dem 20 Gulden Fuß auf 8 Kreutzer herabgesetzet, und nach dieser neuen Einrichtung auch der Preiß der Waaren und Lebensmittel verhältnißmäßig erniedriget worden. Diesemnach muß der Creditor die Zinse an diesen Zwölf-Kreutzer-Stücken vor voll gerechnet annehmen, denn sie behalten in Rücksicht auf den Waaren-Tax ihren alten Werth. Zahlte ich dieselbe nur vor acht Kreutzer, so würde ich das Capital höher verzinsen, als ausgemachet worden, der Creditor also gewinnen, und ich großen Verlust haben. Ein anders ist es aber, wenn ungeachtet dieser Abwürdigung gedachter Münzsorte die Preisse der Sachen nicht verändert wären; in diesem Falle muß man sich vergleichen, oder, wenn bessere Münzen ohne Schaden gegeben werden können, weil sie kein höhern äusserlichen Werth haben, solche zahlen. (Anh. n. 1.) Es versteht sich dabey,

daß der Creditor keinen besondern Vortheil damit habe, und in demselbigen Land wohne, wo dieser Geldcurs eingeführt ist.

Noch eine einzige Frage gehört hieher, weil ich mich in keine größere Untersuchung einlassen kan. Ist der Gläubiger, wenn er etliche male schlechtere Gelder vor Zinse angenommen, als die Anlehensgelder, oder die ausgedungene Sorte, erheischten, schuldig, dergleichen fürohin anzunehmen? Dieses wird von Herrn Prof. Schmidten* und andern** ohne Bedenken eingeräumet. Der Grund davon soll in dem Römischen Gesetzbuche liegen,*** wo es heißt: **Gegen einen Gläubiger, welcher größere Zinse aus einem förmlichen Vertrage** (Stipulatu) **fordert, kan man, wenn erweißlich ist, daß er gewisse Jahre kleinere Zinse, (versteht sich der Zahl, und dem ringhaltigern Geld nach) sich geben lassen, einen Vertrag** (exceptionem pacti) **nützlich vorwenden.** Dem sey wie ihm wolle, die Rechtsgelehrten finden vor gut, dieses Gesetz so zu verstehen, daß, wenn der Gläubiger dreymal hintereinander schlechtere Münze angenommen, er das viertemal dergleichen nehmen müsse. Wenn gleich dawider einzuwenden ist, daß man durch einen Nachlaß sein Recht nicht ver-

* a. a. O. §. 223.
** Strube in den Bedenken I. Th. n. 168. S. 401.
*** L. 5. C. de usur.

verliehre, u. d. m. so rathe ich doch allezeit einem klugen Capitalisten, daß er es mit der gemeinen Meinung halte, und demnach, wo er geringe Sorten statt der Zinse annimt, in die Quittung eine Verwahrung mit zwey Worten z. E. **ohne Gefährde, ohne** *Consequenz*, einrücke. Uebrigens ist es keine Folge, wer Zinse in ringhaltigem Gelde gutwillig annimt, muß auch das Capital in gleichem Valor empfangen. So weit gehet die Macht des Spruches, accessorium sequitur suum principale, nicht. Wir haben schon oben (§. 100.) gesehen, daß er nicht untrüglich sey.

II.

Von der Aufkündigung des Capitals, und Zahlung der Schuld.

Die Aufkündigung des Capitals geschiehet, wenn der Creditor von dem Debitorn sein Anlehen heimzuzahlen verlanget. Wenn zwischen dem Creditor und dem Schuldner nicht ausbedungen worden, zu welcher Zeit das Vorgestreckte bezahlet werden soll, so stehet beeden frey, das Capital aufzusagen, es wäre denn in dem Schuldbriefe eine Ursache ausgedrückt worden, woraus erhellet, daß sich der Creditor dieses Rechts auf eine gewisse Zeit begeben hätte. Z. E. Es leihet

Titius

Titius dem Mevio 1000 fl. damit er den Gradum Doctoris annehmen, und sich eine Zeitlang an einem der höchsten Reichsgerichte in der Praxi üben könne. Hat nun dieser sich zu solchem Vorhaben angeschicket, so ist der Darleiher nicht befugt, sein Geld eher zurück zu fordern, bis er die Absicht des Anlehens d. i. die Reise gethan, und die academische Würde erhalten hat.

Ein anders ist es, wenn, wie gemeiniglich zu geschehen pfleget, eine Zeit bestimmet wird, da die Summe zurückgegeben werden soll. In diesem Falle kan der Creditor das Capital aufkündigen, wenn er will, doch mit dem Bescheid, daß er 1.) dasselbe selbst vor Ablauf des ganzen Ziels nicht einziehen darf, und 2.) wenn er die Zeit der Aufkündigung z. E. ein viertel Jahr zuvor, nicht beobachtet, noch ein viertel Jahr nachwarten muß. Hingegen ist gleichfals der Schuldner nicht befugt, das Capital eher, als die ausgemachte Frist vorschreibet, heimzuzahlen, oder den bedungenen Aufkündigungs-Termin zu überspringen, es wäre denn, daß er die bis auf solches Ziel fallende Zinse, auf welche der Darleiher ein Recht hat, erlegen wolte.

Ist die Aufkündigung conventionsmäßig erfolget, und keine neue Frist gebeten, und ertheilet worden, so muß der übele Zahler die Verzugszinse, oder wohl gar ein mehrers, dem Gläubiger zahlen, dafern er beweisen kan, daß ihm durch

die Nichterfüllung seiner Zusage ein größerer Schade, als diese Zinse austragen, zugezogen worden. Jedoch darf er mehr denn zweymal so viel, als der Schade beträget, nicht fordern. z. E. der rechtmäßige Nutze von einem Capital zu 2000 fl. wäre höchstens in einem Monat 10 fl. also darf er über 20 fl. nicht begehren. *

Gleichwie alle Regeln Ausnahmen leiden, also ist es auch hier so beschaffen. Der Gläubiger ist in folgenden Fällen an seine Zusage nicht gebunden. 1.) Wenn der Schuldner mit den Zinsen zu rechter Zeit nicht einhält; ** 2.) Wenn derselbe dem Ansehen nach dem Verderben nahe ist; 3.) Wenn es scheinet, daß er landflüchtig werden dürfte; 4.) Wenn der Darleiher selbst ohne dieses sein Capital sich von einem großen Schaden, oder Unglück, nicht bewahren könnte; 5.) Wenn er erweißlich damit einen ausnehmenden Vortheil sich verschaffen, z. E. seinen Sohn aus der Sklaverey erretten, einen höchstnützlichen Kauf thun rc. kan. 6.) Wenn der Debitor sich einer großen Undankbarkeit gegen ihn schuldig gemachet hätte, als in welchem Falle eine Schenkung sogar widerrufen werden mag. 7.) Wenn er den bevorstehenden Absatz des Geldes, und den daraus vor beede entspringenden Schaden, oder Proceß, damit vermeiden kan. *** Ich hüte mich diese Fälle zu vermehren,

* Wernher P. III. Obs. 10.
** Mevius I. Dec. 73.
*** Strecker de resignatione nominis.

ren und begnüge mich, die Regel dem Capitalisten anzuempfehlen: So oft mir die Haltung meiner Zusage gegen den Debitor einen großen Nachtheil, und diesem einen kleinen, oder gar keinen Schaden zuziehen kan, darf ich solche brechen. Dieses ist den Rechten gemäß, und ließe sich mit vielen Zeugnissen, wo es nöthig wäre, bestärken.

Kommet es nun zur Zahlung, so hat der Creditor abermals allerley wahrzunehmen. 1.) Daß die Person, die ihn zahlet, dazu bevollmächtiget sey. Ein Unmündiger darf es nicht thun, sondern dessen Curator, oder Vormund. Ingleichen keine Frau, ohne ihren Ehevogt, oder Mann, und in Sachsen kein Frauenzimmer, ohne ihrem Beystand. 2.) Daß er die ganze Summe mit einem male bekomme, denn Particular-Zahlung darf er verwerfen.* 3.) Daß er in dem ausgemachten, oder unschädlichem Gelde, wovon nur 25 fl. kleine Münze seyn darf, gezahlet werde. 4.) Daß er die in Handen habende Schuldbrief getreulich ausantworte. 5.) Daß er den Schuldner, wo er es verlangt, eine General-Quittung gebe. 6.) Daß er den Versatz, oder das Unterpfand, abtrete, und die durch sein Verschulden erfolgte Schäden gut mache.

* Mevius D. II. 208.

III.

Von den Aufsätzen, die ein Capitalist verfertigen soll.

Es kan zwar ein Capitalist aus der vorhergegangenen Abhandlung sich Raths erholen, wie er die über seine Gelder erforderliche Briefschaften und Urkunden einrichten lassen soll. Allein das ist noch zu wenig. Er muß selbst die Feder führen können.

Vornemlich aber hat derselbe dreyerley Aufsätze selbst zu verfertigen. Hieher rechne ich 1.) ein deutliches Verzeichniß seines Vermögens, 2.) eine ordentliche Rechnung über Einnahm und Ausgab, und 3.) Quittungen.

Daß das erstere und andere ein Vorwurf der Gesetze sey, erhellet aus dem, was oben (§. 18.) erwehnt worden. Die Rechte überhaupt wollen, daß man ein guter Wirth sey, daß man das seinige pflichtmäßig gebrauche, daß man dasselbe zu erhalten große Sorge anwende, und in dem Munde der Herren Juristen höret man immer die Worte, die Rechte sind vor sorgfältige Leute verordnet. (iura vigilantibus scripta sunt.)

Und

Und in Wahrheit leitet uns der Trieb unserer Selbstliebe schon dazu an. Ich getraue mir zu behaupten, daß die Nachläßigkeit so vieler Menschen in dieser wichtigen Pflicht eine große Ursache, wo nicht ihrer Dürftigkeit, doch wenigstens der alzumittelmäßigen Umstände sey, worinnen sie stehen. Ich berufe mich hier auf die algemeine Erfahrung.

Oftmals habe ich sagen hören: wenn ich alles so genau nehmen wolte, so müste ich toll werden, ich begreife nicht, wie ich das alles zusammbringe, **ich will GOtt nicht in Versuchung führen.** Genug es langet, der HErr wird ferner helfen.

Abgeschmackte kindische Einfälle! der Verstand eines Menschen, welcher genau weiß, so und so viel nehme ich des Jahrs ein, so und so viel gebe ich aus, diese wöchentliche Ausgabe ist zu meinem monatlichen Plane, und dieser monatliche zu dem Jahrgang zu groß, ist ungleich heller, als des sorglosen **Simplicius** seiner, der bey der alten Leyer bleibet. Glaubet jemand aber im Ernst, das aufschreiben und rechnen beleidige die Vorsicht, so lobe ich ihn, wenn ers unterläßt, denn, **es hat nicht jedermann das Wissen**, wie **St. Paulus** schreibet,* und weise ihn auf die Lehre dieses Heil. Apostels.** Mißbrauchet er die Religion zur Decke

* I. Corinth. VIII. 7.
** Röm. XIV. 6.

cke seiner Trägheit, so wünsche ich seine Bekehrung.

Zuweilen aber ist diese Arbeit **nothwendig.** Wie will z. E. ein gewissenhafter Bürger an Orten, wo die Vermögens-Steuer hergebracht ist, Eyd und Pflicht beobachten, wenn er selbst nicht weiß, was er im Vermögen habe?

Höchst nützlich ist sie aber, damit ich ein kluger Wirth sey. Gesetzt ein Sohn eines reichen Vatters ist gewohnt, in einem Hause zu leben, wo Pferde, Bedienten, große Gastmale ꝛc. gehalten werden. Er erbet den vierten Theil von dessen Gütern. Wird er sie auch halten, wenn er vernünftig, und seiner Einkünfte vergewissert ist?

Nützlich ist diese Beschäftigung, weil ich durch gute Ordnung fremde und Hauß-Diebe schüchtern machen, weil ich mein gestohlenes leichtlich bescheinigen, leichtlich wieder fordern kan.

Nützlich ist sie, weil ich weiß, was ich entbehren, was ich ergänzen, oder ausbessern, was ich anschaffen soll.

Nützlich ist sie, Kinder und Gesinde wohl anzuleiten. Diese Anmerkung ist sehr wichtig. Mancher Sohn, manche Tochter, mancher Ehehalt, würde dem Verderben und der Schande entgangen seyn, wenn sie nicht in einem unordentli-

chen

chen Haußhalten der Eltern, oder der Herrschaft, lüderlich und unachtsam geworden wären.

Vornemlich aber hat der Capitalist ein Capitalien- und Zinse-Buch zu führen, in welchem er die ausgeliehenen Gelder verzeichnet, und die Zinse anmerket. Sehr bequem ist es, wenn er darüber eine Tabelle hält, die etwan also einzurichten wäre

Capital	Debitor	Zinse	Termin
von 1762. 1000. fl.	Hr. Mev	5. von 100. 50 fl.	15 Jan.

Er kan sie so alle Augenblicke übersehen, und dem Gedächtnisse zu Hülfe kommen.

Die Zahlung und das Datum der Quittung bemerkt er im Einnahmbuch, und die Urkunde dazu ist das Capitalien- und Zinse-Buch.

Dann ist nebst dem Inventario, welches beständig den Ab- und Zugang bemerket, ein Ausgebe- und Einnahm-Buch, jedes besonders, zu halten.

Mit diesem sind die meisten Wirthe zufrieden, und meinen, damit wäre ihre Rechnung zu Ende. Allein, ich halte es nicht vor hinlänglich, und rathe eine ausführliche Rechnung an.

Mein Grund ist dieser: durch jene Bücher (Diaria) weis ich beym Schluß weiter nichts, als was das Jahr, oder das Monat, überhaupt ein- und aufgegangen. Es ist aber zu einer rechten Wirthschaft nöthig, die verschiedene Arten, oder Aeste, der Einnahm und Kosten zu wissen, denn nun kan ich sehen, ob meine Einrichtung was nütze sey, oder nicht. Z. E. ich bin ein Gelehrter, habe eine Frau, vier Kinder, zwey Mägde, und mehr nicht denn tausend Gulden Einkünfte. Diese sind glücklich aufgezehret worden. Ich bin nichts schuldig, ich denke also, meine Sache recht gut gemachet zu haben. Nun aber saget eine genaue Rechnung, ich habe 100 Gulden auf Bücher, 50 Gulden auf Schauspiele, 50 Gulden auf Briefgeld verwendet, und nur 30 Gulden verspielet, und nur 30 Gulden auf Knaster und holländische Pfeiffen, und nur 100 Gulden für Wein ausgegeben. Die übrigen 640 Gulden habe ich auf die Wirthschaft mit einer Ehegattin, vier Kindern und zwey Mägden verwendet. Eine Kleinigkeit! Allein eine Kleinigkeit, der die 360 Gulden Ausgaben, die um vieles geringer seyn solten, keine Ehre machen. Hieraus ist der Nutze dieser Art Rechnung zu beurtheilen. Fürwahr, Weisheit ist gut mit einem Erbgut.* Auch allerdings bey verdienten Einkünften, wo nicht noch mehr.

Viele

* Pred. Salom. VII. 2.

Viele werden sagen, diese Berechnung sey zu mühsam. Ich leugne es nicht. Man muß daher auf Mittel denken, sie zu erleichtern. Hier sind sie. Nehme eine Anzahl Papiere zusammen, lege sie in ein Kästgen, rubricire die Ausgaben, (bey der Einnahme ist dieses selten nützlich) erdenke die Titel, so wenig besondere und besonderere als möglich, trage jede Post in ihre Rubrik ein, rechne alle Jahr zusamm. Da hast du alle Titel d. i. alle Aeste deiner Wirthschaft, Z. B. Bücher, Kleidung, Küche, Keller ꝛc. beysammen. Du kanst auch allenfals ein diarium ersparen, wenn deine Zettel ordentlich aufgehoben werden.

Insbesondere aber wird man die Quittungen sorgfältigst sammlen, und zu ihren Fächern numeriren. Man darf oft zweymal zahlen, wenn man es nicht thut. Ein kluger Wirth liebet diese Papiere gar sehr.

Quittungen sind Urkunden, worinne der Empfänger dem Zahler die erfolgte Zahlung versichert. Diese betreffen entweder das Capital, oder die Zinse; und zwar entweder das ganze Capital und alle Zinse, oder einen Theil von beeden. Diese sind **Special-** jene aber **Generalquittungen.**

Diesemnach muß 1.) der Name des Zahlers und des Empfängers, 2.) die Summe, 3.) die Sache selbst, oder die Schuld, und 4.) die Zeit, da es geschiehet, angezeigt werden.

Eine

Eine General-Quittung über Capital und Zinse.

Ich zu Ende Unterschriebener bekenne, daß mir Herr N. N. heute bezahlet hat in den ausgedungenen Münzsorten (oder in annehmlichen Sorten) die Summe von **Tausend Funfzig Gulden Rheinischer Wehrung**, Capital und jährliches Interesse, wodurch denn derselbe dieser Schuld gänzlich servediget geworden. Demnach hat Herr N. N. seine hierüber ausgestellte Obligation in originali zurück erhalten. Urkundlich meine eigene Unterschrift und Pettschaft. Nürnberg, den 14 November 1765.

(L. S.) Christian N. N.

General-Quittung über Zinse.

Heute zahlt Herr N. N. in den ausbedungenen Sorten (oder annehmlichen Sorten) **Funfzig Gulden** Rheinischer Wehrung vor Ein Tausend Gulden Capital vom 14 Nov. 1764. bis dahin 1765. welches bescheine. Nürnb. den 14 Novemb. 1765.

(L. S.) Christian N. N.

Special-Quittung über Capital und Zinse.

Von Herrn N. N. sind heute **Fünf Hundert und Funfzig Gulden Rheinisch**, nemlich die

Halb-

Halbscheid des Jhm Anno 1763. den 14. Novemb. anvertrauten Capitals zu 1000. fl. Rheinisch und die von der ganzen Summe bis daher verfallene Zinse, an ausbedungenen (oder guten gangbaren) Sorten, mir Endes Benannten bezahlt, die andere Hälfte aber in des Herrn Debitors Händen nach Maaßgab des neuen Schuldbriefs (oder nach Inhalt des übers ganze Capital ausgestelten) gelassen worden. Urkundlich mein eigener Name und Pettschaft. Nürnberg den 14 Nov. 1765.

(L. S.) Christian N. N.

Special-Quittung über Zinse.

Empfangen Funfzig Gulden Rheinisch halbjähriges Interesse, in guten Münzsorten (oder in dermaligen Münzen, (jedoch ohne Consequenz) von Zwey Tausend Gulden Capital, vom 14 Novemb. 1763. bis den 14 May A. C. welches Herr N. N. in Händen hat. Nürnberg den 14 May 1764.

(L. S.) Christian N. N.

Die vielerley Clausuln, Entsagung der Rechtswohlthaten u. d. m. sind unnöthig. Ja, es ist bey Zahlungen der ganzen Capitale oftmals die Zurückgab des Original-Schuldbriefes zureichend, oder wird unten bey dem Dato, oder auf dem Rücken, kürzlich angemerkt, **von hierinnigen Capital und Zinsen in allem vergnügt. Nürnberg den 14 Nov. 1765.**

(L. S.) **Christian N. N.**

Schuldverschreibungen, Wechselbriefe, schreibet zwar der Creditor, oder Capitalist nicht, und findet davon die besten Muster in des Herrn Hofrath **Pütters** aussergerichtlichen Praxi. Wir wollen dem ungeachtet aber einige sehr bequeme Formeln anfügen, wonach derselbe leichter den Werth, oder Unwerth anderer beurtheilen kan. An den Schlendrian, d. i. die erbärmliche geradbrechte Schreibart, welche einen verwirten Kopf, und einen verdorbenen Geschmack anzeiget, wollen wir uns nicht kehren, da man in keinem Gesetz auf dieselbe verpflichtet wird.

Schuldbrief.

Ich N. N. bekenne, daß mir Herr N. N. heute zu meinem wahren Nutzen vorgestrecket habe, **Ein Tausend Gulden** Rheinisch in Conventions-Thalern, das Stück zu 2 fl. 24 kr. Ich begebe mich derer den Schuldnern zum besten verordneten Rechts-Wohlthaten, wie die Namen haben, und verspreche diese Summe alljährlich mit **Funfzig Gulden** Rheinisch, in gleicher Münzsorte, und zwar also zu verzinsen, daß alle halbe Jahre die Hälfte, nemlich **Zwanzig Fünf Gulden** Rheinisch gezahlt werden sollen. Wenn ein oder dem andern Theil gefällig, dieses Quantum aufzukündigen, soll es ein Vierteljahr vor dem Zahlungstermin geschehen. Zu des Herrn Creditorn Sicherheit verpfände ich meine Bibliothek, so wie beyliegender Catalogus dieselbe verzeichnet, welche derselbe im nicht Zahlungsfall, ohne richterliche Hülfe, als sein Eigenthum gebrauchen, an sich nehmen, und zu Geld machen kan, also jedoch, daß er in diesem Fall mir das über das Schuldenquantum erlösende Kaufgeld hinaus geben solle. Aller dawider hergebrachten Exceptionum ohne Unterschied, will ich kräftigst mich begeben haben Zu noch mehrerer Versicherung haben auf mein Verlangen Herr N. N. und Herr N. N. vor obiges Anlehen der 1000 fl. Rheinisch sich verbürget, und nebst Verpfändung ihres ganzen Vermögens, und Entsagung aller vor die Bürgen ertheilten Rechtswohlthaten, namentlich aber der exceptionis

excussionis und diuisionis, diesen Schuldbrief mit mir unterschrieben und besiegelt. Getreulich und ohne Gefährde. Nürnberg den 2 Nov. 1765.

(L. S.) Christian N. N.

(L. S.) Johann N. N. als Bürge.

(L. S.) Michael Gotfried N. N.
bekenne wie oben.

Andere Formul.

Ich Christian N. N. urkunde vor mich und meine Erben, daß mir Herr Athanasius N. N. zu Bestreitung meines Haußbaues anheute in einer unzertrennten Summe vorgeliehen Zwey Tausend Gulden Rheintscher Wehrung, halb an Carlinern zu 11 fl. und halb an Conventionsgulden à 1 fl. 12 kr. Deswegen quittire Ehrengedachten Herrn Darleiher vor mich und meine Erben über sothanen baaren Empfang, und verspreche alle Jahre dieß Anlehen mit Ein Hundert Gulden Rheinisch von gleicher, oder alsdann cursirender guter grober Münze, zu verzinsen. Begebe mich auch der Ausflucht des nicht empfangenen, oder zu mein und der Meinigen Nutzen nicht verwendeten Gelds, wissentlich und mit Bedacht. Gerede das Anlehen, wenn ein oder der andere Theil solches ein

halb

halb Jahr vorher aufgekündiget hat, in den empfangenen, oder denen gleichkommenden Sorten, gegen Zurückgab dieses Briefs, ohne Anstand mit allen Zinsen und etwaigen Schäden, in unzertrennter Summ anwiederum heimzuzahlen.'

Dann verpfände dem Herrn Creditor 1.) alle meine gegenwärtige und künftige Habe, beweg- und unbeweglich, wie sie heißen mag, zum gemeinem; zum besondern Unterpfand aber 2.) mein Wohnhauß in der Zöllnersgasse und dazu gehörigen grossen Garten, dann mein anders Hauß in Cappadocia ohnweit dem Milchkeller, worüber demselben die Haußbriefe annebens einhändige. Und soll die Specialhypothek der Generalen, und diese der Specialen nicht im Weg stehen. Ingleichen lege dieser Obligation die Kraft trium sententiarum conformium et rei iudicatae bey, also, daß darauf ohne vorgängige Untersuchung, oder Versuch der Güte, executivisch geklaget, und verfahren werden soll. Dagegen sollen weder mich, noch meine Erben, schützen irgend einige Privilegien, oder Rechtswohlthaten, wie sie Namen haben, deren wir uns überhaupt, und insbesondere der Ausflucht des Betrugs, Irrthums, der Compensation, Retention, dann des beneficii competentiae, moratorii, und anderer behufigen Freyheiten und Wohlthaten, nachdem uns solche von einem Rechtsgelehrten erkläret worden,

gänzlich verzeihen. Zu dessen Urkund mein gewöhnliches Siegel und Namensumschrift. Nürnberg, den 18 Nov. 1765.

(L. S.) Christian N. N.

Ein gewöhnlicher kurzer Schuldbrief.

Heute hat Herr N. N. zu meiner Reise nach Leipzig mir baar in gangbarer Sorten vorgestreckt Siebenzig Fünf Gulden Rheinisch, welche demselben bey meiner in vier Wochen erfolgenden Zurückkunft mit Dank, samt dem gewöhnlichen Interesse, zurückgeben werde. Nürnberg, den 20 Nov. 1765.

(L. S.) Christian N. N.

Ein anderer.

Hiemit bescheinige, daß Herr N. N. mir unter heutigem dato gegen Versatz einer Englischen silbernen Uhr von Busmann, wie auch einen silbernen Degen 20 Loth schwer, baar geliehen Funfzig Gulden

Gulden Rheinisch. Diese Summe werde gegen Zurückkunft der Pfänder in zwey Monathen redlich heimbezahlen, wo aber nicht, so soll Herr Creditor letztere zu verkaufen Macht haben. Nürnberg den 25 Nov. 1765.

(L. S.) Christian N. N.

Ein Wechselbrief.

Nürnberg den 20. Nov. 1765. 2120 Gulden Rheinisch Capital und Interesse an Churbayrischen Conventionsthalern zu 2 fl.

A dato in einem Jahr zahle an Herrn N. N. oder Ordre die Summe Zwey Tausend Ein Hundert Zwanzig Gulden Rheinisch. Valuta habe empfangen, und leiste gute Zahlung.

2000. fl. Capital.
120. fl. Interesse.

(L. S.) Christian N. N.

An mich selbsten Sola Nürnberg
oder wo ich anzutreffen.

Ein anderer.

Nürnberg, den 28. Novemb. 1765. 1030 fl. Rheinisch Capital und Interesse.

A dato in Sechs Monathen zahle an Herrn N. N. oder Ordre die Summe von Tausend Dreyßig Gulden Rheinisch. Verpfände dagegen zwey beschriebene Demantringe, und schaffe annehmliche Bürgschaft. Valuta an Carlinern, zu 11 fl. Rheinisch empfangen. Leiste gute Zahlung.

1000. fl. Capital.
30 fl. Interesse.

(L. S.) Löw Jsrael.

Zu obigem verbürge mich nach Wechselrecht.

(L.S.) Mosch Frankfurther.

Der

Der Christ und Capitalist.

Ich will ein Wunderding, des Christen Schä-
tze, preisen,
Ihm, wie er sparen soll, ihm, wie er leihe,
weisen,
Ein Vorsatz, der gewiß dem Redlichen gefält,
Wenn ihn die Wahrheit schmückt, wenn er die
Probe hält.
Steh mir o Weisheit bey, so wird mein Werk
gelingen,
Zu deinem Ruhme seyn, und vielen Nutzen
bringen!

Wie? ruft Asceticus, geht uns der Reichthum an?
Hinweg, du eitles Gold, du Dunst, du falscher Wahn,
Bist du der Sorgen werth? Kein irrdisches Bestreben
Verwirre nimmermehr mein stilles Christenleben.
Ich habe Brod und Kleid; braucht denn ein Christe mehr?
Ach ja, geliebter Freund, und zwar zu GOttes Ehr.

Was? ist der Arme nicht des Himmelreiches Erbe?
Wer giebt mir diesen Trost, wenn ich als Reicher sterbe?
Wie schröcklich sind die Wort, wenn ihn der Würger nimmt,
Nur wenig Reiche sind zur Seeligkeit bestimmt.
Was mach ich mit dem Wust? Ich darf nicht Zinse nehmen,
Wegwerfen mag ich nicht, und doch soll ich mich grämen?
Den Armen steht er zu, tret ich denselben ab,
So bin ich wieder arm, und an dem Bettelstab.

Zu strenger Moralist, aus deinen Widersprüchen
Erkenne, wie du bist vom wahren abgewichen.
Betrügest du dich nicht, so raubt uns deine Kunst,
Die Mittel wohl zu thun, des Himmels beste Gunst,
Die Freude wohl zu thun, die uns zu Engeln machet,
Die Pflicht, die gleich entsteht, wenn uns ein Glücke lachet,
Die Bahn, die schöne Bahn, wo tausend Palmen blühn,
Wenn wir vor fremdes Heil erbarmend uns bemühn,
Der Christen Adelsprob, den Sieg, den Wundergaben,
Der gröste Heldenmuth, niemal errungen haben.

Der Reiche, dessen Tod ein ewig Jammern ist,
Der Feind des Lazarus, wie wäre der ein Christ?
Des Himmels Kinder sind geschaffen vor die Liebe,
Die GOtt, die Liebe selbst, in ihre Herzen schriebe.

Sie, sie ist das Panier, wozu du dich verpflicht,
Wofür die Hölle zagt, des Todes Stachel bricht,
Die einzge Wissenschaft, die niemals disputiret,
Die allezeit gefält, und allzeit überführet.
GOtt ist der Reichthums Quell, denn alles was er thut,
Ist Fülle ohne Maaß, ist Herrlichkeit und Gut.
Sieh seine Thaten an, du siehst, und wilst nicht denken?
Dem Undank mild verzeihn, uns ganze Welten schenken.
Kein Hauch, kein Athemzug, kan ohne Ihm geschehn,
Die Augen sehen nicht, sobald sie Ihn nicht sehn,
Der Mund verstummete, wenn seine Hände schliesen,
Der ganze Erdenbau versänk in seinen Tiefen.
Er will, welch hoher Ruf! daß ein Insekt, ein Staub,
Ein stolz und feiges Thier, noch niedrer Würme Raub,
Mit einem Wort der Mensch, der aus der Erden kame,
Ihm selber ähnlich sey, ihn folge und nachahme,

Ihn,

Ihn, den Allmächtigen, der keine Schranken
hat.
Wohlan, so werde reich. Folg seiner Weisheit
Rath.
Doch, wo den muntern Fleiß der holde Seegen
krönet,
So denk, er sey nicht dein, und sey dir nur ge-
lehnet,
Du sitzest nur im Pacht, dein Vorrath und dein
Geld
Erfordre Rechenschaft, gehör der ganzen
Welt.
Verwirf den groben Spott, wenn dumme
Schmeichler sagen,
Es müssen deinen Leib kostbare Kutschen
tragen,
Es müssen stets um dich geschmeidige
Lakeyn,
Geldschneider, lustge Räth und Pflastertreter
seyn;
Du hättest den Beruf, viel schädlicher zu
speisen,
Und alle Jahr einmal Spectakeln nachzureisen.
Spar, daß du geben kanst, gieb, weils der HErr
gebeut,
Aus zarter Menschenlieb, wo nicht aus Schuldig-
keit.

Sey weise, daß dich nicht des Heuchlers Stolz verleitet,
Der Mauern und Altar, doch nicht die Brüder kleidet.
Gieb dem, der es bedarf, und klügle nicht zu sehr,
Was bin ich selbsten werth? so denke, und nicht mehr.
Da übertreffe dich, wenn dringende Gebrechen,
Brand, Blöße, Hunger, Frost, vor deinem Nächsten sprechen.
Erwart die Stunde nicht, bis eine Witwe schreit,
Und dir zu Füssen fält. Entdecke selbst ihr Leid,
Auch wenn aus blöder Scham sie deine Schwelle meidet,
Auch wenn kein Lumpenrock sie und die Waysen kleidet.
Ahm jenen Priester nach, den nicht ein keifend Weib,
Nicht andrer Grausamkeit, nicht träger Zeitvertreib,
Den frommen Eifer nahm, an Sonn- und Feyertagen
Sein ganzes Accidenz Elenden zuzutragen.

Sorg vor dem Erben nicht, weist du, daß ers
erlebt?
Die Noth weist du gewiß, die dir vor Augen
schwebt.
Der Geitzhals brennet schon, indem die Erben
trinken,
Und fluchen, daß er sie veralten ließ und
sinken.

Genieße selbst dein Gut in Mäßigkeit und
Zucht,
Ein anmuthsvolles Glück sey deines Seegens
Frucht.
Thu, was dir wohl behagt, und keine Reu ver-
dienet.
Wohn in dem Gartenhauß, wenn Florens Schön-
heit grünet.
Verwerfe nicht die Jagd, stell Fisch und Vögeln
nach,
Und geh nicht unbelohnt in dein zufriednes
Dach.
Steh deiner Wirthschaft vor, schreib, rechne,
kauf, und borge;
Sey allzeit ohne Quaal, und niemals ohne
Sorge.
Studir ein witzig Buch, noch mehr dein eignes
Herz;
Nichts störe deine Ruh, als deines Nächsten
Schmerz.

Das Schauspiel locke dich, wenn unsre Fenster frieren,
Beklage den Alcest, und weine mit Alziren.

Ist nun das Geld ein Tand, mein Herr Asceticus?
Erkennest du die Pflicht, daß man es schätzen muß?
Du sprichst, ich räum es ein; O wären alle Christen,
Die deine Lehre rührt, zugleich Capitalisten!

Register

Register
über die Materie.

A.

Actio hypothecaria, wenn sie nicht gegen den dritten Besitzer statt finde 85. warum sie in Schuldsachen des Reichsadels coram iudice ordinario angestellet werde 150. u. f.
Adeliche, sollen nicht handeln 7.
Amt, kan auf eine kleine Summe consentiren 79. wird ohne Kayserlichen Consens versetzet 82.
Anlehen, Vorsicht dabey 19.
Antichresis, was sie sey 59. u. f.
Anverwante, sollen auf die Aufführung der ihrigen sehen 37. u. f.
Aufkündigung des Capitals, was dabey Rechtens 233.
Aufsätze, eines Capitalisten 234. u. f.

B.

Bamberg, consentirt auf die Hälfte des Werthes und auf 3. Jahre 102.
Bayreuth, consentirt auf ein Drittel 101.
Beneficium competentiae, welchen es zustehe 201. u. f. inuentarii, was es wirke 127.
Besoldung, Klugheit eines der von seiner was verlohr 35.
Brandenburgische Häußer, willigen auf 6. Jahre in die Lehenschulden 102.
Buhlschwester, eine ehrliche 63.
Bürgschaft, Cautel dabey 57.

C.

Canzley, Ritterschaftliche, hält keine Consensbücher 88. bestätiget die Lehenschulden 111. haftet vor keinem Consens 220.
Cavaliers-Parole, ob sie dem Eyd gleich 43. wirkt keine Execution 44.
Citatio edictalis, was sie wirke 181. u. f.
Classifications-Urthel, dessen Natur 185. u. f.
Clausula, cambialis, wirkt praelationem 55. exsecutiva, deren Natur 89. u. f. fideiussoria, überflüssig bey Hypotheken 104. gefährlich bey Lehnen 140. u. f, ihre Wirkung in Sachsen 142.
Concurs, wenn er anhebe, eine Landplage 76. u. f.
Constitutum possessorium, was es sey 90.

D.

Debit-Commission, wie sie beschaffen 65. u. f. bindet sich nicht an den Conc. Proceß das. nimt Faustpfänder zurück 81. wie sie bey der Reichsritterschaft angehe 178. u. f. Regel dabey vor die Creditoren 188. u. f.
Domcapitul, williget in die Lehenschulden 102.

E.

Ebräer, ihre Strenge gegen die Schuldner 21.
Ehrlicher Mann, wie er zu erkennen 62.
Einkünfte, versetzte, werden berechnet 81. u. f.
Einlager, was es sey 40. gilt in Hollstein 41.
Einweisung, geschieht in Sachsen mit der Execution in die Substanz, im Reich aber nur in die fructus, 157. u. f. befreyet vom Concurs das. Beschwerden dabey 159. u. f.
Einstands-Recht, wie es in Sachsen praescribirt werde 168. hat der Reichsadel 169. u. f.
Enterbung, schadet dem Lehensfolger nicht, aber dem Creditor 129. u. f.

Erbschaft, ob der Schuldner solche zu des Creditors Nachtheil repudiiren könne 184. u. f.
Erlaß, ob die meisten Gläubiger zum Schaden der wenigern dergleichen geben können 173. u. f.
Exceptio allodii prius excutiendi, ihre Unbilligkeit 133. u. f. steht im Reich den Agnaten zu 135. u. f. nicht in Sachsen 137. u. f. ob sie der dritte Besitzer habe 144. u. f.
Expectanz, im Lehen, ob sie die Schulden afficire 143. u. f.
Executiv-Proceß, dessen Grund in Schuldsachen 153. Unterschied im Reich und in Sachsen 157. u. f.

F.

Faustpfand, dessen Vortreflichkeit 80. Regeln dabey, kommet nicht in den Concurs, das. u. f.
Fideicommisse, werden in Bayern bey Amt einregistriret 96. sind in Sachsen alienable, und tilgen die Schulden 97.

G.

Genannte, concurriren in Nürnberg bey Pfandverschreibungen 84.
Geistliche Fürsten, was bey ihren Schulden Rechtens sey 68. u. f.
Geyern, Fabel von den, 164. u. f.
Gläubiger, hat mehr Gunst als der Debitor 29. welche strafbar seyen 31. darf einen Reichs-Cavalier sogleich bey den Reichsgerichten belangen 145. u. f. was er bey Verschickung der Acten zu beobachten 186.

H.

Handlung, was Cicero davon gehalten 6.
Hand und Halfter, Gebung zur, was es sey 45. u. f.

Hofgericht, was ihm in Sachsen bey Schuldsachen zustehe 152.
Hypothek, die beste Art 83. warum das Amt solche einschreibe 84. Gefahr bey einer aussergerichtlichen das. algemeine und besondere 85. Bequemlichkeit mehrerer besondern, das. wirkt eine Retention, kan versilbert werden, Vorsicht dabey, über einen dreyjährigen Ertrag 86. u. f. schädliche Clausul derselben 88. stillschweigende, wer sie habe, 92. u. f. Clausula cassatoria dabey 99. Cautelen deshalb 100. erfordert den Consens der Lehensvettern, und Unmündigen 103. welche Agnaten darein willigen 104. excludirt die probation der versionis in rem 105.

I.

Instrumentum guarentigiatum was es sey, und wirke 91. u. f.
Interdictum Saluianum, dessen Vorzug bey Hypotheken 86.

L.

Land, welches schlechte Justitz habe 20.
Landesfolger, ob er des Vorfahren Schulden zahle 65. u. f.
Landgüter, ihre Einkünfte und onera, wer sie erlangen könne 8. u. f.
Landsassen, warum sie gute Schuldner 73.
Landstädte, wie ihre Schulden wohl einzurichten 75. u. f.
Landständen, ist gut borgen 72. wo sie zu belangen 73.
Lehenherr, praetendirt das beneficium excussionis bey der Consolidation 112. 142. ist in Sachsen Landesherr 152. u. f.

Lehensachen, stehen in Sachsen unter der Regierung 74. welche die Reichsritterschaft dafür erkenne 150. u. f.
Liquidation, was dabey wahrzunehmen 181. u. f.
Lotterien, gute Einrichtung derselben 14. nützlicher Gebrauch derselben 77.

M.

Mächtige, wer sie seyen 63. u. f.
Mandatum S. C. wird auf bloßes Bitten des Creditors erkannt 153. u. f. welche Exceptiones dagegen gehört werden 154. u. f.
Mitbelehnte, sollen alle in die Schuld willigen 109. wie sie zu erkundigen, und consentiren müssen 110.
Mitbelehnung, Grund der Lehensfolge in Sachsen 108
Moratoria, Unterschied derselben bey Großen und Kleinen 171. Cautel dawider, das.
Münzsorte, in welcher eine Schuld zu bezahlen 224. u. f.

O.

Obrigkeit, soll keine tolle Ausgaben gestatten 16. ob und wie sie in Schuldsachen hafte 209. u. f. kan deshalb belangt werden 216. u. f.

Q.

Quittung, wie sie einzurichten 239.

R.

Rechnung, Vorschlag zu einer 234.
Regierende Linie, ob ihr, wenn keine descendenz vorhanden, zu borgen 65.
Remedium ex §. de indaganda &c. welchen es zustehe 173.
Remedia suspensiua, welche in Schuldsachen statt finden 187. u. f. hindern die Zahlung nicht. das.
Reichsritterschaft, bey ihr erbt der Sohn repudiata haereditate paterna das Lehen, it. der Enkel, und andere 111.
Reichsstädte, warum ihnen gut borgen 69. u. f.
Reversales, vortrefliche bey Erlangung der Lehengüter 10.
Römer, sind hart gegen die Schuldenmacher 21.

S.

Schuldner, welche mehr Recht haben als der Creditor 76. ob er zum Schaden des Gläubigers ein Erbe verwerfen könne 184. u. f.
Schuldenmacher, ihre Strafe 24. wenn sie Nachsicht verdienen 25. sollen nicht mit dem Tode bestraft werden 30. u. f. wie sie entstehen 34.
Schuldthurn, wo er üblich 47. ob er schicklich, und wer davon frey sey, das.
Schrank, wenn es gut sein Geld dahin zu legen 11.
Separatio feudi ab allodio, was schweres 132.
Sequester, was dabey zu beobachten 180. ist beschwerlich, das.
Spielen, lieben die alte Teutschen 14. wie es schändlich 15.
Stammgüter, werden in Sachsen von den erworbenen nicht unterschieden 121. u. f.

Steigerung, findet statt, wenn sie gleich beym Unterpfand nicht bedungen worden 161. erstreckt sich auf die Güter der Unmündigen und der Kirchen 162. cessirt beym Reichsadel 163. u. f.

T.

Tode Hand, kan ein Gut antichretice besitzen 60.

U.

Unterpfand, muß von immobilibus protocollirt werden 78. dessen Werth 79.

V.

Verkauf, der Reichs-Rittergüter, ob und wie er statt finde 169.
Versprechen ist edelmännisch ꝛc. Ursprung dieses Sprüchworts 44. 45.

W.

Wechsel, dessen Vorzug 49. u. f. Ungelegenheiten dabey 53. hilft im Concurse nicht 55. der Reichsritter das. u. f.
Wette, Erklärung davon 12.
Wirth, ein kluger 36.
Würzburg, ertheilt Consense auf 2. Drittel 102.

Z.

Zähler, wer böse sind 23.
Zahlang, was dabey zu beobachten 233.
Zinse, Rechtmäßigkeit derselben 191 ob sie praesumirt werden, das. deren Quantität 192. wer nicht viele gebe 193 sind zweyerley 227. in welchem Geld sie zu zahlen, das. u. f. Tabelle darüber 237.

Merkliche Druckfehler.

S. 6. L. 2. vor Beschreibung ließ Beschreibungen S. 9. unten beym * vor daß ließ das. S. 30. L. 25. vor Waysenhauße ließ Unmündige auf S. 36. folge in andern Blat 37. L. 1. vor wohing ließ wohingegen an S. 55. ** unten vor cirea ließ circa S. 117. L. 15. vor Rosentha ließ Rosenthal L. 16. vor Pictorius ließ Pistorius S. 140. unten * vor I. T. ließ I. F. vor veto ließ vero vor S. 197. ließ 103. unten vor Mons. ließ Mrs. S. 245. vor 145. ließ 245.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Tröltsch, Karl Friedrich / Kobe von Koppenfels, Johann Friedrich / Six, George Frédéric,

Der Kluge Capitalist Oder Politischer und Rechtlicher Unterricht, wie Gelder am sichersten zu benutzen und anzulegen?

Nürnberg 1766

Bavar. 5186 o#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10388005-0
VD18 15237362